

BTadvice

Q2 2020



Q2 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

auch im zweiten Quartal des Jahres zeigen unsere zahlreichen News-Meldungen: Die Corona-Pandemie ist noch lange nicht überstanden und beeinflusst nach wie vor die Bereiche Audit & Advisory, Law, Tax und Consulting nachhaltig. Die wichtigsten Meldungen samt unserer Handlungsempfehlungen aus den vergangenen Wochen haben wir für Sie in dieser Ausgabe der BTadvice noch einmal zusammengefasst.

Im Bereich **Audit & Advisory** erwartet Sie unser neues IFRS Telegram mit aktuellen und relevanten IFRS-Updates des vergangenen Quartals. Auch beleuchten wir die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung und geben Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Themen aus HGB und IFRS, die im Kontext der Corona-Krise vor allem für deutsche, mittelständische Unternehmen mit und ohne internationaler Ausrichtung relevant werden.

Die aktuelle Berichterstattung macht erneut deutlich: Unternehmensführung macht Compliance-Management-Strukturen unabdingbar. In der Rubrik **Law** beleuchten wir zudem die Übernahme des Rhön-Klinikums durch Asklepios als Beispiel für eine gut geplante Fusion.

Im Bereich **Tax** werfen wir einen Blick auf die Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets und kommen zu dem Schluss: wohl dem, der klare Prozesse in der Steuerfunktion hat. Der Beitrag Steuererleichterungen von Bund und Ländern gibt Ihnen eine ausführliche Übersicht aller steuerrechtlichen Maßnahmen, die bis zum 15. Juni 2020 verlautbart wurden und wir befassen uns mit dem vom BMF überarbeiteten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Anti-Steuer-Vermeidungsrichtlinie.

Nicht nur die Coronakrise stellt Unternehmen vor Herausforderungen, sondern auch neue Technologien. In unserer Rubrik **Consulting** zeigen wir wie Unternehmen mit Robotic Process Automation einen wichtigen Beitrag zur unternehmenseigenen digitalen Transformation leisten, gehen auf effizientes Reisemanagement mit SAP Concur ein und beantworten die Frage, warum Zero-Based-Budgeting jetzt die richtige Entscheidung für den anstehenden Planungsprozess ist.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen wie immer für etwaige Fragen stets gerne zur Verfügung.

Ihr Baker Tilly Team

Inhalt

A.	BTadvice Audit & Advisory	7
1.	IFRS Telegram	7
2.	S/4HANA Einführung – Stetigkeit der Buchführung nicht vergessen	10
3.	Maßgeblichkeit des Kontorahmens für die Rechnungslegung von Krankenkassen– Bundessozialgericht, Urteil vom 8. Oktober 2019 – B 1 A 2/19 R	13
4.	Corona: Accounting Update HGB und IFRS	15
B.	BTadvice Law	20
1.	UG (haftungsbeschränkt) und Gemeinnützigkeit	20
2.	Aktueller Beschluss des BFH zur gewerbesteuerlichen Kürzung bei Auflösung des Unterschiedsbetrages (Tonnagebesteuerung)	22
3.	Unternehmensführung macht Compliance-Management-Strukturen unabdingbar	23
4.	D&O-Versicherungen im Lichte der Compliance	27
5.	BGH konkretisiert Anforderungen zur Vermutung der Zahlungsfähigkeit bei Vorliegen einer Zahlungsvereinbarung (§ 133 Abs. 2 S. 3 InsO)	30
6.	Krisenbewältigung in der Automobilindustrie – Kartellamt gibt grünes Licht für mögliche Kooperationsvorhaben	34
7.	Sanierung in der Eigenverwaltung: Bezug von Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld in Zeiten von Corona	36
8.	Verbandssanktionengesetz: Gesetzgebungsvorhaben im Auge behalten und Hinweisgebermöglichkeit vorbereiten	39
9.	Warum Kartellrecht in Zeiten der Corona-Pandemie und danach weiter an Bedeutung gewinnt	41
10.	Übernahme von Rhön-Klinikum durch Asklepios als Beispiel für gut geplante Fusion	43
11.	Außenwirtschaftsrecht: BMWi ändert die Außenwirtschaftsverordnung und erweitert das Investitionsprüfverfahren	44
12.	Konzessionsvergabe: BGH entscheidet über Anforderungen an Nichtigkeitseinwand	45

13.	Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft – neue Verpackung, alter Inhalt?	47
14.	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: So vermeiden Geschäftsführer Haftungsgefahren	49
15.	Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Neue Instrumente zur Krisenfinanzierung von Unternehmen in Zeiten von Corona	52
C.	BTadvice Tax	55
1.	Tax Alert zum Corona-Konjunkturpaket: kurzfristige Senkung der Umsatzsteuersätze (Stand: 30.06.2020)	55
2.	Tax Alert zum Corona-Konjunkturpaket: Update zur kurzfristigen Senkung der Umsatzsteuersätze	57
3.	Corona Update Tax: EU-Kommission empfiehlt Verlängerung der DAC6-Meldefristen	58
4.	Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets – wohl dem, der klare Prozesse in der Steuerfunktion hat	59
5.	Corona-Soforthilfegesetz: Verdoppelung der Forschungszulage	60
6.	Corona-Hilfen: Vereinfachte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge bis Mai 2020 verlängert	61
7.	BFH zum Vorsteuerabzug einer Holding aus allgemeinen Konzeptionskosten ihrer Unternehmensstruktur	63
8.	Steuerliche Erleichterungen für Transaktionen in Zeiten der Corona-Pandemie	65
9.	Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD): Referentenentwurf aktualisiert	66
10.	§ 2b UStG Update: Verlängerung des Optionszeitraums beschlossen – Zeitaufschub für juristische Personen des öffentlichen Rechts	68
11.	Grenzgängerregelung: Sonderregelungen mit Nachbarstaaten aufgrund von Covid-19	69
12.	Gefährdet COVID-19 den steuerlichen Querverbund von Bäderbetrieben?	70
13.	Corona-Hilfen: Fördermittel KfW und Landesförderinstitute	73
14.	BFH Urteil XI R 10/17 zur Berichtigung von Rechnungen	74
15.	Weltweite Befragung: Digitalisierung führt zu Neuausrichtung des Steuermanagements	76

D.	BTadvice Consulting	79
1.	Strategy Beyond COVID-19: Warum Zero-Based-Budgeting jetzt die richtige Entscheidung für den anstehenden Planungsprozess ist.	79
2.	Effizientes Reisemanagement mit SAP Concur	81
3.	Der Booster für den Roboter – Richtig automatisieren mit Process Mining und RPA	83
4.	Homeoffice-Readiness in Zeiten von COVID-19	85
E.	Unternehmensnachrichten	86
1.	EnBW steigt mit Baker Tilly bei österreichischen Ladestationen ein	86
2.	brandeins-Ranking: Baker Tilly zählt zu Deutschlands besten Wirtschaftskanzleien	86
3.	Baker Tilly zählt zu den renommiertesten Kanzleien Deutschlands für die Umsatzsteuer	86
4.	Baker Tilly berät OMNINET-Gruppe bei Übernahme von DESEO	88
5.	Baker Tilly berät Karl Leibinger Gruppe („KLS Martin Group“) bei Übernahme der Stuckenbrock Medizintechnik und deren Anteile an Gebrüder Martin	89
6.	Baker Tilly Künstler-Stipendium 2020 im KIT verliehen	90
7.	Baker Tilly mit zwei neuen Partnern in Stuttgart und Nürnberg	91
F.	Publikationen	92
1.	Robotic Process Automation (RPA) Mit RPA einen wichtigen Beitrag zur unternehmenseigenen digitalen Transformation leisten	92
2.	Finanzierung zukunftsfähig gestalten	93
3.	Compliance-Maßnahmen für Unternehmen: Unser Baukastensystem – individuell, flexibel, kalkulierbar, fair	94
4.	FinTechs: Innovation oder Revolution auf dem Gebiet der Unternehmensfinanzierung	95
G.	Veranstaltungen	96



Audit on Demand

Die maßgeschneiderte
Abschlussprüfung

Wählen Sie jetzt Ihren
Audit-Servicelevel
Standard, Comfort
oder **Premium** unter
www.audit-on-demand.de

A. BTadvice Audit & Advisory

1. IFRS Telegram

Kurz, prägnant und im doppelten Sinne des Wortes für Sie auf den Punkt gebracht: Unser IFRS-Telegram beleuchtet alle relevanten IFRS-Updates des letzten Quartals. U. a. im Blickpunkt der Q2-Ausgabe: Änderungen an IAS 16, IAS 37, IFRS 3 und den Annual Improvements, Übernahme der Änderungen an IFRS 3 durch die EU, IASB schlägt Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 1 sowie weitere Änderungen der Standards in Zusammenhang mit der IBOR Reform vor und veröffentlicht Online-Seminar zum Diskussionspapier zu Business Combinations. Außerdem im Fokus: Auswirkungen auf Rechnungslegung und -prüfung durch Corona.

IFRS Bilanzierung

Änderungen an IAS 16, IAS 37, IFRS 3 und den Annual Improvements

- IAS 16: Neuerung untersagt künftige Abzüge von Erträgen, die während der Zeit der Inbetriebnahme einer Sachanlage entstehen, von deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- IAS 37: Klarstellung zur Identifizierung von belastenden Verträgen (onerous contracts). Es sind weitere, direkt dem Vertrag zurechenbare Kosten mit in die Bestimmung einzu beziehen.
- IFRS 3: Mehrere kleinere Anpassungen, u. a. ein explizites Ansatzverbot für erworbene Eventualforderungen.
- Erstanwendung ab 01.01.2020

Quelle: <https://www.ifrs.org/news-and-events/2020/05/iasb-issues-package-of-narrow-scope-amendments-to-ifrs-standards/>

IASB schlägt Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 1 vor ("Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig")

- Neue Erstanwendung ab: 01.01.2023

Quelle: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/classification-of-liabilities/published-documents/classification-of-liabilities-deferral-date-ed.pdf>

Übernahme der Änderungen an IFRS 3 durch die EU

- Die EU übernimmt damit die Definition eines Geschäftsbetriebes
- Klarstellung, dass ein Geschäftsbetrieb aus Ressourceneinsätzen und Leistungserzeugung besteht.
- Anwendung auf Unternehmenszusammenschlüsse ab dem 01.01.2020

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0551&from=DE>

IASB schlägt weitere Änderungen der Standards in Zusammenhang mit der IBOR Reform vor

- Änderungen an folgenden Standards vorgesehen: IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4, IFRS 16
- Modifications: die IBOR Reform soll keine Modifications bedingen, stattdessen Update des Effektivzinssatzes
- Hedge Accounting: Keine Beendigung der Hedge Beziehung nur aufgrund der IBOR Reform
- Ausweis: Informationen über die neuen Risiken der IBOR Reform und wie damit im Unternehmen umzugehen ist

Quelle: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/ibor-phase-2/snapshotediborphase2website.pdf?la=en>

IASB veröffentlicht Online-Seminar zum Diskussionspapier zu Business Combinations

Link zum Slidedeck: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/goodwill-and-impairment/webcast-material/goodwill-webcast-slides-english.pdf?la=en>

Link zur Videoaufzeichnung: <https://www.youtube.com/watch?v=YeJZI32-RZk>

IDW veröffentlicht Modulverlautbarungen zu IFRS 16

- M1: Bilanzierung von Erbbaurechtsverträgen - Nutzungsrecht oder faktische Kontrolle?
- M2: Bilanzierung von Firmenwagen - Arbeitgeber gleichzeitig Leasingnehmer und Leasinggeber?
- M3: Bilanzierung von Mieterdarlehen - Restwertgarantie i.S.v. IFRS 16 ?
- Die Module werden in Heft 6/2020 der IDW Life veröffentlicht

IFRS Interpretations Committee vom 16.06.2020

- IAS 38 und IFRS 15: Ansatz von Erlösen aus den Verkäufen von Spielern bei professionellen Sportmannschaften
- IFRS 16: Sale und Leaseback mit variablen Zahlungen
- IAS 12: Ausweis im Konzernabschluss von latenten Steuern in Tochtergesellschaften

Fokus: Auswirkungen durch Corona

Mietzugeständnisse in Zusammenhang mit Corona

- Regelungen für Zugeständnisse an Leasingnehmer in vielen Ländern.
- Verschiedene Formen sind möglich wie Zahlungsbefreiung, Stunden o. ä.
- Es besteht die Frage, wie damit nach IFRS 16 zu verfahren ist (Lease Modification)

- Leasingnehmer (nicht Leasinggeber!) können sich entscheiden, Mietgeständnisse in derselben Weise zu bilanzieren, wie sie es tun würden, wenn es sich nicht um eine Modifikation handeln würde.
- Direkter Bezug des Leasing zu Corona muss gegeben sein.
- Anwendbar für Geschäftsjahre, die am 01.06.2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

Bilanzierung des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes

- Teilung in Kurzarbeitergeld und darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge
- Kurzarbeitergeld = durchlaufender Posten --> Saldierung in Personalaufwand oder kein Ausweis
- Sozialversicherungsbeiträge (für die ausgefallenen Arbeitsstunden) = Aufwand im Unternehmen, den man sich durch die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag kompensieren lassen kann --> Ansatz nach IAS 20.29ff. Entweder als gesonderter Posten oder verrechnet mit Personalaufwand. Ausweis gem. IAS 20.39

Auswirkungen von Corona auf die Halbjahresberichte

- ESMA Publikation zur "europaweiten Erhöhung der Transparenz in Halbjahresabschlüssen"
- Erwartungen, dass die aktuelle Situation kritisch in den Abschlüssen gewürdigt und dargestellt werden
- Spezielle Hinweise zu wesentlichen Unsicherheiten und dem Going Concern
- Empfehlung, detailliert auf die Auswirkungen von Corona und deren Gegenmaßnahmen einzugehen

Quelle: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-972_public_statement_on_half-yearly_financial_reports_in_relation_to_covid-19.pdf

IDW veröffentlicht Einzelfragen zu Auswirkungen von Corona auf Kreditinstitute:

- Regelung zu Ansatz von KfW Krediten
- Abbildung von Corona bedingten Moratorien
- Vereinnahmung von Zinsen in der Corona bedingten Stundungszeit

Quelle: <https://www.idw.de/blob/123368/54e978d300b180ec666cbb50bd035cb4/down-corona-bfa-faq-data.pdf>

EBA veröffentlichen Richtlinien zum Reporting von Exposures im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Corona

- Bezugnahme auf die verschiedenen Regelungen der einzelnen Länder
- Darlegung der Auswirkungen auf die Exposures der Banken
- Richtlinien für den Ausweis und die Behandlung dieser Exposures

Quelle: https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/884434/EBA%20GL%202020%2007%20Guidelines%20on%20Covid%20-19%20measures%20reporting%20and%20disclosure.pdf

Ausblick auf kommende Entscheidungen

International Accounting Standards Board vom 23. bis 25. Juni 2020. Themen:

- Klassifizierung von Verbindlichkeiten als Kurz- oder Langfristig
- Disclosure Initiative des IASB - weiteres Vorgehen
- IBOR Reform und dessen Effekt auf das Financial Reporting

Link zur Veranstaltung: <https://www.ifrs.org/news-and-events/calendar/2020/june/international-accounting-standards-board/?f1=2020&f2=June&f3=>



Dr. Marc Lüdders
Wirtschaftsprüfer

+49 40 600880-685
marc.luedders@bakertilly.de

2. S/4HANA Einführung – Stetigkeit der Buchführung nicht vergessen

2027 ist ein wichtiges Jahr für alle SAP Kunden, da die Wartung der bisherigen ERP-Produkte SAP ECC und SAP R/3 endet. Ungeachtet der darüberhinausgehenden Extended-Maintenance (Wartungszusage) bis 2030 bedeutet dies für alle Kunden, die nicht migrieren, ab 2027 weniger Supportleistung bei höheren Kosten. Trotz der verlängerten Wartungszusage sollten SAP-Kunden frühzeitig die Umstellung angehen und die Sicherstellung der Stetigkeit der Buchführung und Einhaltung der GoBD Anforderungen im Rahmen einer projektbegleitenden Prüfung von vorneherein einplanen und budgetieren.

Worauf Sie bei der Umstellung unbedingt achten sollten

SAP S/4HANA wird üblicherweise als rechnungslegungsrelevantes System eingestuft. Unabhängig davon, für welchen Migrationspfad Sie sich entscheiden (Greenfield, Brownfield oder hybride Variante), sollten Sie daher die Stetigkeit der Buchführung sicherstellen, da dies sowohl im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung als auch im Rahmen einer Betriebsprüfung relevant ist. Ziel ist, darzustellen und nachzuweisen, dass bei der Umstellung auf das neue System sachlich korrekt an das alte System angeknüpft wurde, auch wenn Customizing, Aufsetzen neuer Prozesse, Änderungen an Daten und Kontenrahmen ggf. einen anderen ersten Eindruck ermitteln. Es ist nachzuweisen, dass keine Manipulationen und Eingriffe vorgenommen wurden, die die Anforderungen an die Unveränderbarkeit der Daten verletzen.

Die Stetigkeit der Buchführung berücksichtigt dabei zwei gleichwertige Komponenten:

1. Daten

Im Rahmen der Systemumstellung können verschiedene Arten von Daten übernommen werden: Stammdaten, Salden und Bewegungsdaten, für die jeweils spezifische Besonderheiten beachtet werden müssen:

Stammdaten werden im Rahmen der Übernahme oft bereinigt, so dass alte Daten / Karteileichen nicht übernommen werden. Hierbei ist es zwingend notwendig, die Logik zur Differenzierung alter und aktueller Stammdaten präzise zu dokumentieren. Zudem ist zu beachten, dass auch die nicht übernommenen Stammdaten der Aufbewahrungspflicht unterliegen. Auch die Bereinigung von Dubletten, insbesondere bei der Zusammenführung von Debitoren und Kreditoren zu Geschäftspartnern, fällt in die Kategorie der Stammdatenbereinigung. In diesem Zuge bekommen die Stammdaten oftmals neue Nummernkreise, so dass die Überleitung vollständig über sogenannte Mappingtabellen dokumentiert werden muss. Sofern der Kontenrahmen bei der Systemumstellung verändert wird, ist eine vollständige Überleitung ebenfalls über Mappingtabellen nachzuhalten.

Salden können in unterschiedlicher Granularität übernommen werden. Gängige Varianten sind Eröffnungssalden oder Monats- oder Quartalssalden. In jedem Fall ist bei der Saldenübernahme die mögliche Anpassung des Kontenrahmens zu berücksichtigen.

Es wird zwischen zwei Arten von **Bewegungsdaten** unterschieden: Offene Posten sind Bewegungsdaten, die bei jeder Umstellung des Finanzbuchhaltungssystems übernommen werden müssen, so dass die Zahlungsein- und -ausgänge nach der Systemumstellung korrekt zugeordnet werden können. Hierbei sind die mögliche Bereinigung der zugehörigen Debitoren- und Kreditorenstammdaten sowie die möglichen neuen Nummernkreise zu beachten. Darüber hinaus können auch Einzelbelege für einen definierten Zeitraum übernommen werden. Sofern der Kontenrahmen bei der Systemumstellung angepasst wurde oder die Stammdaten neue Nummernkreise erhalten haben, sind diese Änderungen auch in den Bewegungsdaten anzupassen, so dass die übernommenen Bewegungsdaten konsistent zur neuen Stammdatenumgebung sind. Da dies ein sehr aufwändiges Verfahren ist, wird bei der Umstellung von Finanzbuchhaltungssystemen insbesondere bei Kontenrahmenänderungen oft auf die Übernahme der Bewegungsdaten verzichtet.

2. Funktionen

Die Stetigkeit der Buchführung hängt maßgeblich von der Stetigkeit der Funktionen ab, was oftmals nicht angemessen berücksichtigt wird. Nur die Stetigkeit der Funktionen stellt sicher, dass die initial vollständig und richtig übernommenen Daten auch nach einer beliebigen Zeit des Produktivbetriebs noch richtig sind, denn falsche Abschreibungslogiken oder falsche Mehrwertsteuerberechnungen führen zwangsläufig zu falschen Daten im System, obwohl diese initial richtig übernommen wurden.

Um die Stetigkeit beider Bereiche sicherstellen zu können, sind bei jeder Umstellung eines rechnungslegungsrelevanten Systems ungeachtet des gewählten Migrationspfades zwei Maßnahmen umzusetzen:

1. Im Rahmen einer angemessenen Konzeption ist die geforderte Funktionalität des neuen Systems zu definieren. Dies umfasst neben den spezifischen Ausprägungen einzelner Standardfunktionalitäten auch firmenspezifische prozessuale Besonderheiten sowie ein angemessenes Berechtigungskonzept, um eine geeignete Funktionstrennung innerhalb des neuen Systems sicherstellen und insbesondere weitreichende und administrative Rechte angemessen begrenzen zu können. Darüber hinaus sind die Verfahren und Logiken zur Datenübernahme in einem Datenübernahmekonzept nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Konzepte bilden die Soll-Vorlage für die anschließend durchzuführenden Testhandlungen.
2. Im Rahmen von Testhandlungen ist die korrekte Umsetzung der in den Konzepten vorgegebenen Funktionen und Datenübernahmen zu prüfen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der übernommenen Daten wird üblicherweise durch Datenabgleiche sichergestellt. Dies kann im Rahmen eines automatischen Vollabgleichs, bei Stammdatenübernahmen im Rahmen von Stichproben oder bei Salden im Rahmen von Summenabgleichen erfolgen. In allen Fällen sind die Abgleiche nachvollziehbar zu dokumentieren. Die korrekte Abbildung der Funktionalitäten wird in verschiedenen Teststufen durch zuvor definierte Testfälle sichergestellt. In einem ersten Schritt werden dabei einzelne Funktionen isoliert betrachtet getestet. In einem nächsten Schritt werden End-to-End Prozesse getestet, so dass die Integration der Funktionen und die Anbindung des neuen Systems an die gesamte IT-Landschaft getestet wird. Die Durchführung der einzelnen Testaktivitäten ist so zu dokumentieren, dass das Testergebnis in allen Fällen – also auch für erfolgreich durchgeführte Tests – nachvollziehbar ist. Identifizierte Fehler sind zu bewerten / priorisieren, zu korrigieren und gesondert zu testen.

Baker Tilly Unterstützungsleistungen

Im Zuge einer Migrationsprüfung wird die Stetigkeit der Buchführung im Zuge einer Systemumstellung testiert. Dies erfolgt nach dem IDW-Standard PS 850 „Projektbegleitende Prüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ und kann in zwei Varianten durchgeführt werden:

Die nachgelagerte Migrationsprüfung wird einige Wochen nach der Produktivsetzung durchgeführt und beurteilt die Systemumstellung im Zuge einer Verfahrensprüfung. Aufgedeckte Schwachstellen werden identifiziert und bewertet.

Die projektbegleitende Migrationsprüfung wird während des gesamten Projektverlaufs durchgeführt, wobei hierbei vereinbarte Zwischenergebnisse zum Zeitpunkt der Entstehung beurteilt werden. Dies hat den Vorteil, dass zeitnah auf Sachverhalte reagiert werden und die erforderliche Dokumentationstiefe im Vorfeld abgestimmt werden kann.

Ansprechpartner:



Bärbel Peters
Senior Manager

+49 211 6901-3728
baerbel.peters@bakertilly.de



Martin Uebelmann
Certified Information Systems Auditor
(CISA), Certified Internal Auditor (CIA)
+49 211 6901-1485
martin.uebelmann@bakertilly.de

3. Maßgeblichkeit des Kontorahmens für die Rechnungslegung von Krankenkassen– Bundessozialgericht, Urteil vom 8. Oktober 2019 – B 1 A 2/19 R

Das Bundessozialgericht (BSG) hat Anfang dieses Jahres ein mit Spannung erwartetes Urteil zur Maßgeblichkeit des Kontorahmens für die Rechnungslegung von Krankenkassen in Abgrenzung zu handelsrechtlich geltenden Anforderungen veröffentlicht.

In dem entschiedenen Sachverhalt hat eine Krankenkasse Rückstellungen für ein selbst geschätztes Haftungsrisiko bei der Schließung anderer für Betriebsfremde geöffneter kassenartengleicher¹ Krankenkassen in ihrer Jahresrechnung als „Übrige Verpflichtung“ erfasst. Zur Bestimmung der Höhe der Rückstellungen setzte die Krankenkasse jeweils das veröffentlichte Vermögen der in Betracht zu ziehenden Krankenkassen, soweit es unterhalb der gesetzlichen Mindestrücklage von 25vH einer Monatsausgabe lag, mit einer quotenmäßigen Schließungswahrscheinlichkeit ins Verhältnis.

Das BSG stellte ausdrücklich fest, dass die Krankenkasse sich für diese Buchungspraxis nicht erfolgreich auf das Vorsichtsprinzip stützen könne, weil die sozialrechtlichen Grundsätze grundlegend von den im Handelsrecht geltenden Anforderungen abwichen.

Rechtsgrundlage der Jahresrechnung für Krankenkassen ist § 77 SGB IV. Nach dem mit Gesetz vom 24. Juli 2010 zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften eingeführten Absatz 1a hat die Jahresrechnung einer Krankenkasse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse zu vermitteln. Das Gesetz bestimmt hierfür in Anlehnung an das Handelsrecht (vgl. § 252 HGB) die Grundsätze, die bei der Bewertung der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu beachten sind. U.a. sind Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und

¹ Auf die zwischenzeitliche Aufgabe der kassenartspezifischen Haftungskaskade durch das Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz - GKV-FKG) vom 22. März 2020 wird hingewiesen.

Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung der Jahresrechnung bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn die am Abschlussstichtag realisiert sind.

Ist damit nunmehr festzustellen, dass der Gesetzgeber sich auch für die Rechnungslegung von Krankenkassen an handelsrechtlich in Tragweite und Bedeutung umfassend ausgelegten Rechtsbegriffe, wie „Fair and True View“, „Allgemeines Vorsichtsprinzip“ und „Realisationsprinzip“ angelehnt hat, kann andererseits u.a. zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungspraxis auf Basis von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats nach Art. 84 Absatz 2, Art. 86 Grundgesetz der Anwendungsbereich deutlich reduziert sein.

Nach § 38 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) ist in der Jahresrechnung in der Gliederung des geltenden Kontorahmens über die Ausgaben/Aufwendungen, Einnahmen/Erträge und über das Vermögen Rechnung zu legen. So sieht Ziffer 1298 der Bestimmungen des Kontorahmens (Anlage 1 zu § 25 Absatz 2 Nr. 1 SRVwV) Buchungen für „Verpflichtungen aus finanziellen Hilfen“ und „Verpflichtungen aus Umlagen für Haftungsfälle“ vor und die SRVwV erläutert, dass die Krankenkassen hier auch Verpflichtungen aus Umlagen für Haftungsfälle für geschlossene Krankenkassen bucht, die der Spitzenverband Bund der Krankenkassen durch Umlagebescheid im Rahmen der Haftungsverbände angefordert hat. Dem Bundessozialgericht zufolge sind dies Vorgaben als abschließende Regelung für die Buchung von Verpflichtungen aus Umlagen für Haftungsfälle für geschlossene Krankenkassen konzipiert. Ziffer 160 aus der Gruppe „16 Sonstige Passiva“ des für die Krankenkassen maßgeblichen Kontorahmens (Anlage 1 zu § 25 SRVwV) bestimmt, dass die über die in § 171e SGB V und § 12 SVRV genannten Rückstellungen hinaus keine weitere Verpflichtung für Krankenkassen besteht, Rückstellungen zu bilden. Dementsprechend sei laut BSG ausgeschlossen, Schätzverpflichtungen aufgrund möglicher künftiger Haftungsfälle für geschlossene Krankenkassen unter Ziffer 1299 „Übrige Verpflichtungen“ zu buchen.

Unter Herausarbeitung der Unterschiede von Krankenkassen zu kaufmännischen juristischen Personen, die nach den Vorgaben des Handelsrechts bilanzieren (keine Finanzierung durch Kredite bzw. durch Ansammlung von Deckungskapital, sondern Umlagefinanzierung mit der Höhe nach beschränkter Rücklagenbildung in Abgrenzung zu Rückstellungen als Finanzpuffer) stellt das BSG fest, dass die Vorgaben des für die Krankenkassen maßgeblichen Kontorahmens (Anlage 1 zu § 25 SRVwV) mit höherrangigem Recht in Einklang stehe.

Eine Auseinandersetzung mit der Fragestellung, ob und inwieweit der Gesetzgeber in § 77 Absatz 1a SGB IV mit der Anlehnung an handelsrechtlichen Grundbegriffen vor dem Hintergrund der eingeführten Insolvenzfähigkeit von Krankenkassen bewusst einen gegenüber der Kontorahmen erweiterten Rechnungslegungsspielraum eröffnet hat, der damit unvereinbar vorliegend durch Verwaltungsvorschrift reduziert sein könnte, findet nicht statt.

Ansprechpartner:



Jochen Reinke
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
+49 211 6091-1247
Jochen.reinke@bakertilly.de

4. Corona: Accounting Update HGB und IFRS

Die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Krise machen auch vor dem Thema Rechnungslegung nicht halt: Wir möchten Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Themen aus HGB und IFRS geben, die im Kontext der Corona-Krise vor allem für deutsche, mittelständische Unternehmen mit und ohne internationaler Ausrichtung relevant werden:

Auswirkungen auf Berichtsperioden, die am 31.12.2019 enden

Wertbegründendes Ereignis (HGB/IFRS)

In der Frage, ob die globale Corona Krise bereits in Abschlüssen zu berücksichtigen ist, die zum 31.12.2019 aufgestellt werden, muss der zeitliche Verlauf betrachtet werden. Das erste Auftreten der Krankheit in China wurde Ende 2019 registriert – die WHO erklärte im Januar 2020 die Notlage und im März 2020 eine „globale Pandemie“. Die Wertbegründung für europäische Unternehmen liegt somit im Regelfall erst im Jahr 2020 und ist damit bilanziell erst für Abschlüsse mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen.

Prognose der Unternehmensfortführung (HGB/IFRS)

Für die Going Concern-Prämisse gilt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip. Die Fortführungsvermutung entfällt, wenn die Einstellung der Unternehmenstätigkeit unvermeidbar oder beabsichtigt ist. Die Einschätzung muss stets im Einzelfall unter Einbeziehung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen erfolgen – auch der zukünftigen Prognosen über die Entwicklung der Wirtschaft und der öffentlichen Stützungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Krise. Wenn der Grund für den Entfall der Fortführungsannahme nach dem Abschlussstichtag eintritt, ist der Abschluss unter bspw. Liquidationsgesichtspunkten aufzustellen.

Liegen wesentliche Unsicherheiten vor, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Unternehmens aufwerfen, so ist im Anhang darüber zu berichten.

Aufstellung und Offenlegung (HGB)

Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten aufstellen, kleine Kapitalgesellschaften haben 6 Monate dafür Zeit. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es diverse Gründe für Verzögerungen im Prozess der Aufstellung, sodass die faktische Unmöglichkeit zur Aufstellung entstehen kann. Nach vorherrschender Meinung entfällt bei dieser faktischen Unmöglichkeit der Straftatbestand der verspäteten Aufstellung gem. 383 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. B StGB. Im Falle der verspäteten Offenlegung aufgrund der unverschuldeten Verzögerung ist auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorzunehmen.

Anhangangaben (HGB)

Die Darstellung der Auswirkungen des Coronavirus ist im Nachtragsbericht als Vorgang von besonderer Bedeutung zu berichten.

Risiko- und Prognosebericht (HGB)

Es besteht eine Berichtspflicht im Lagebericht, wenn die weiteren Entwicklungen unter Berücksichtigung der Corona Krise die Prognosen negativ beeinflussen können und das Einzelrisiko als wesentlich eingestuft wird. Ebenso müssen die erwarteten Risiken aus der Corona Krise und deren Auswirkungen auf das Unternehmen berichtet werden und wie den Risiken begegnet werden soll. Eventuell sind Aussagen zur Liquiditätslage erforderlich, sofern diese durch beispielsweise fällige Kreditverbindlichkeiten relevant für die Finanzlage ist.

Zukünftig wird ein noch höheres Maß an Unsicherheiten bei der Planung zu berücksichtigen sein. Bilanzierende sollten ihre eigenen Prognosen kritisch hinterfragen und gut dokumentieren. Die öffentlichen Stützungsmaßnahmen, die geplant oder bereits beschlossen wurden, müssen in der Planung berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden

Liquiditätslage und Ausweis (IFRS)

Sofern Kreditverträge zur Finanzierung genutzt werden, werden diese in der Regel mit bestimmten Covenants behaftet sein. Bei Verstößen gegen diese Kreditnebenbedingungen kann der Gläubiger die sofortige Möglichkeit erlangen, den Kredit fällig zu stellen. Die Verbindlichkeit würde damit unabhängig der Restlaufzeit als kurzfristig zu klassifizieren sein inklusive des anzupassenden Ausweises.

Kurzarbeitergeld (HGB/IFRS)

Das von der Bundesregierung Deutschland beschlossene Kurzarbeitergeld, welches rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft getreten ist, soll die wirtschaftliche Wirkung der Corona-Krise abmildern. Die bilanzielle Betrachtung kann in zwei Posten aufgeteilt werden:

1. Die Erstattung des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes stellt aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens einen durchlaufenden Posten dar, da das Kurzarbeitergeld dem Arbeitnehmer zusteht und die Leistungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit liegt.

Für HGB und IFRS erscheint eine Darstellung als gegenläufiger Posten im Personalaufwand oder ein Verzicht der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung als sachgerecht.

2. Die Behandlung der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen zur Sozialversicherung erfolgt ähnlich, wobei hier abweichend das bilanzierende Unternehmen weiterhin der Schuldner der Leistung bleibt. Die Darstellung für HGB und IFRS als gegenläufiger Posten im Personalaufwand erscheint sachgerecht.

Sachanlagen (HGB)

Eine außerplanmäßige Abschreibung ist bei dauerhafter Unterschreitung des beizulegenden Wertes im Vergleich zum Buchwert erforderlich. Vorübergehend stillgelegte Anlagen sind weiterhin planmäßig abzuschreiben. Lediglich bei einer dauerhaften Schließung der Anlage ist außerplanmäßig auf den Veräußerungswert abzuschreiben. Eine Wertaufholung ist geboten, falls der Grund der Wertminderung entfällt (ausgenommen Geschäfts- oder Firmenwerte, welche nicht wieder zugeschrieben werden dürfen).

Finanzanlagen (HGB)

Bei der Verwendung von DCF Methoden zur Wertermittlung von Finanzanlagen besteht die widerlegbare Annahme, dass die Wertminderungen als dauerhaft anzunehmen sind und mithin Abschreibungen vorzunehmen sind. Bei börsennotierten Titeln gelten Wertminderungen von Finanzanlagen als dauerhaft, wenn:

- der Schlusskurs des Wertpapiers in den letzten 6 Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert ist oder
- der Wert des Wertpapiers in den letzten 12 Monaten mehr als 10 % unter dem Buchwert ist.
- Vorräte und kurzfristige Forderungen (HGB)

Lagerbestände sind auf den niedrigeren Wert von Buchwert und Marktwert abzuschreiben. Besonders vor dem Hintergrund einer möglicherweise geringeren Veräußerungsfähigkeit oder der geringen Lagerfähigkeit von einigen Produkten (bspw. Lebensmittel) können hier größere Abschreibungsbedarfe erforderlich werden.

Kurzfristige Forderungen des Umlaufvermögens könnten durch die Auswirkungen der Corona Krise (teilweise) ausfallen oder verzögert erfolgen. Das Risiko der Nichterfüllung ist daher kritisch zu prüfen und entweder durch Einzelwertberichtigung (bei bekannten Problemen des Schuldners oder großen Einzelvolumina) zu ermitteln oder durch pauschale Wertberichtigung auf den gesamten Forderungsbestand zu ermitteln.

Umsatzrealisierung (IFRS)

Nach IFRS 15.9 darf ein Umsatz nur realisiert werden, wenn der Erhalt der Gegenleistung wahrscheinlich ist. Bei der Beurteilung müssen neben der Absicht auch die faktische Fähigkeit des Kontrahenten zur Erbringung der Gegenleistung berücksichtigt werden. Durch die wirtschaftlich angespannte Lage kann es erforderlich sein, bereits erfasste Umsätze erneut auf die Ansatzkriterien zu überprüfen. Neue Umsätze sind kritisch auf die Erfüllung beider Kriterien zu prüfen

Langfristige Vermögenswerte nach IAS 36 (IFRS)

Zur Beurteilung der Werthaltigkeit von langfristigen Vermögenswerten im Sinne des IAS 36 muss an den Abschlussstichtagen eingeschätzt werden, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlich negativen Folgen der Corona Krise ist die zu wiederlegende Annahme, dass ein solcher Anhaltspunkt für eine Wertminderung dem Grunde nach vorliegt.

Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden (IFRS)

Für die Bewertung zu Fortgeführten Anschaffungskosten sind die Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste in der Zukunft (ECL) zu erfassen. Bei der Berechnung müssen die Bilanzierenden einen Betrag ermitteln, der auf vergangene Ergebnisse, gegenwärtige Informationen und Prognosen über die zukünftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten basiert. Die Analyse muss auf einer ganzheitlichen Würdigung der Umstände beruhen. In diesem Zuge müssen auch die von den nationalen Behörden und Regierungen gestarteten Hilfsprogramme einbezogen werden. Die Einschätzung bedarf Schätzens- und Ermessungsentscheidungen im Einzelfall.

Verspätungen von vertraglichen Zahlungen sollten nicht automatisch als signifikante Risikoerhöhung ausgelegt werden. Vielmehr sollte der Fokus auf zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Informationen liegen.

Bei der vereinfachten Methode für Forderungen aus Lieferung und Leistungen, die in der Regel kurzfristige Forderungen bis 12 Monaten beinhalten, ist nicht nur auf historische Daten für die Prognose abzustellen. Unternehmen sollten in der aktuellen Situation eine realistische Einschätzung der zukünftigen Entwicklungen aufstellen und diese in ihrer Wertminderungsmatrix berücksichtigen.

Fazit

Die aktuelle Situation erzeugt Handlungsbedarf in nahezu allen Bereichen der Rechnungslegung. Unabhängig von der Corona-Krise wird von den Bilanzierenden nach wie vor nicht nur die korrekte Darstellung der Vergangenheit erwartet, sondern auch ein weitreichender und kritischer Blick in die Zukunft. Gerade dazu werden vor dem Hintergrund der unklaren weiteren wirtschaftlichen Entwicklung die dazu anzufertigen Prognoseberichte inkl. entsprechender Begründung und Dokumentation zweifelsohne zu einer ganz besonderen Herausforderung.

Ansprechpartner:



Dr. Marc Lüdders
Wirtschaftsprüfer

+49 40 600880-685
marc.luedders@bakertilly.de



Leonie Weiß, M. A.
Managerin

+49 231 77666-10
leonie.weiss@bakertilly.de

B. BTadvice Law



1. UG (haftungsbeschränkt) und Gemeinnützigkeit

Körperschaften, die wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind, wollen dies in der Außendarstellung zeigen, da damit auch ein Werbeeffekt im Geschäftsverkehr verbunden ist. Es stellt sich damit die Frage, ob die gemeinnützige Tätigkeit in der Firmenbezeichnung kenntlich gemacht werden kann.

Bislang war umstritten, ob für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die eine gemeinnützige Tätigkeit entfaltet der Auftritt unter der Bezeichnung „gUG (haftungsbeschränkt)“ zulässig ist. Das OLG Karlsruhe hatte dies in einem Beschluss vom 19.04.2019 (npor 2020, 33) für unzulässig erklärt.

Der BGH hat im zwischenzeitlich veröffentlichten Beschluss vom 28.04.2020 (DB 2020, 1281) erfreulicherweise bestätigt, dass diese Bezeichnung zulässig ist und damit Rechtssicherheit für gemeinnützige Unternehmen geschaffen, die in der Rechtsform der Unternehmergesellschaft tätig werden wollen.

§ 4 S. 1 GmbHG verlangt, dass die Firma einer GmbH die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält. Verfolgt eine GmbH ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ AO § 51 bis AO § 68 AO, ist diese gemäß § 4 S. 2 GmbHG ausdrücklich befugt, die Abkürzung „gGmbH“ in ihrer Firma zu führen.

Für die Firmierung von Unternehmergesellschaften schreibt § 5 a Abs. 1 GmbHG vor, dass die Unternehmergesellschaft in der Firma abweichend von § 4 GmbHG die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führt.

Der BGH hat nun entschieden, dass nach Sinn und Zweck des GmbH-Gesetzes die Rechtsformbezeichnung „gUG (haftungsbeschränkt)“ zulässig ist. § 5a GmbHG schreibt die möglichen Rechtsformzusätze der Unternehmergesellschaft und damit insbesondere die ausgeschriebene Bezeichnung „(haftungsbeschränkt)“ zwingend vor, damit der Rechtsverkehr nicht darüber getäuscht wird, dass es sich um eine Gesellschaft mit möglicherweise sehr geringem Stammkapital handelt. Nach der Rechtsprechung ist der Rechtsformzusatz aus Gläubigerschutzaspekten aufgrund des im Vergleich zur GmbH verminderten Stammkapitals zwingend buchstabengetreu zu verwenden (BGH v. 12.06.2012, DStR 2012, 1814). Das Voranstellen des Buchstaben „g“ beeinträchtigt die Verständlichkeit dieses Rechtsformzusatzes und des damit bezweckten

Gläubigerschutzes nicht. Für die GmbH ist der Gesetzgeber mit § 4 S. 2 GmbHG ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Verständlichkeit des Rechtsformzusatzes durch die Hinzufügung der Abkürzung „g“ für gemeinnützig nicht beeinträchtigt wird.

Die Beschränkung des Zusatzes „g“ auf die GmbH würde auch dem gesetzgeberischen Ziel des Ehrenamtsstärkungsgesetzes, die Arbeit von gemeinnützigen Körperschaften zu fördern und zu vereinfachen, nicht entsprechen.

Eine Verunsicherung des Rechtsverkehrs durch einen Zusatz „g“ sei nicht zu befürchten, die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) hat sich nach ihrer Einführung im Jahr 2008 auch mit der Kurzform „UG (haftungsbeschränkt)“ durchgesetzt und ist weit verbreitet. Sie ist als Variante der GmbH mit geringerem Stammkapital mit ihrem Kürzel „UG“ mehr als elf Jahre nach ihrer Einführung bekannt. Hinzu kommt, dass dem Rechtsverkehr die Bedeutung des vorangestellten „g“ für gemeinnützig aufgrund der ausdrücklichen Zulassung in § 4 S. 2 GmbHG im Jahr 2013 mittlerweile ebenfalls geläufig ist. Die beachtliche Anzahl der eingetragenen „g“-Gesellschaften spricht dafür, dass sich die Abkürzung „g“ für gemeinnützig auch aufgrund der Regelung bei der GmbH durchgesetzt hat und deshalb auch bei anderen Rechtsformzusätzen den Rechtsverkehr nicht verunsichert.

Vorerst offen bleibt die Frage, ob eine gemeinnützige Aktiengesellschaft unter Verwendung der Rechtsformbezeichnung „gAG“ firmieren kann. In der Literatur wird dies weithin bejaht. Auch wenn bei der AG keine ausdrückliche rechtliche Grundlage für diese Bezeichnung besteht, sollte auf Grundlage des Beschlusses des BGH von der Zulässigkeit dieser Bezeichnung ausgegangen werden können.

Ansprechpartner:



Martin Maurer
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 711 933046-251
martin.maurer@bakertilly.de

2. Aktueller Beschluss des BFH zur gewerbsteuerlichen Kürzung bei Auflösung des Unterschiedsbetrages (Tonnagebesteuerung)

Immer wieder beschäftigt die Tonnagebesteuerung die Finanzgerichtsbarkeit. Zuletzt war insbesondere Thema, inwieweit der Unterschiedsbetrag, welcher die stillen Reserven der Zeit vor der Tonnagebesteuerung quasi „einfriert“, bei seiner Auflösung der 80%igen gewerbsteuerlichen Kürzung, § 9 Nr. 3 Satz 2 GewStG (Gewerbsteuergesetz), unterfällt. Dabei erfolgt die Auflösung u. a. dann, wenn von der pauschalen Tonnagebesteuerung wieder zur Gewinnermittlung nach Betriebsvermögensvergleich zurückgekehrt wurde (sog. „Rückwechsel“).

Erst Ende 2018 sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil IV R 35/16 für Aufsehen, indem er klarstellte, dass der Unterschiedsbetrag gewerbsteuerlich zu 80 % zu kürzen sei. Als Begründung führte der BFH an, dass § 7 Satz 3 GewStG sich lediglich auf den nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn bezieht, nicht jedoch auf den aufzulösenden Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG, sodass eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG nicht ausgeschlossen ist.

Die Reaktion des Gesetzgebers erfolgte prompt: Noch in 2019 wurde § 7 Satz 3 GewStG geändert. Seitdem ist gesetzlich geregelt, dass sich Satz 3 auch auf die Auflösung des Unterschiedsbetrages bezieht. Zugleich wurde eine Rückwirkung dieser neuen Regelung bis ins Jahr 2009 normiert.

Diese Rückwirkung ist verfassungsrechtlich fragwürdig. In dem jüngsten AdV-Beschluss IV B 9/20 (AdV) vom April 2020 stellte der BFH jetzt fest, dass die Änderung des § 7 Satz 3 GewStG – entgegen der Gesetzesbegründung – eine konstitutive Rechtsänderung ist und nicht lediglich eine deklaratorische Klarstellung. Damit gelten die engen verfassungsrechtlichen Grenzen für konstitutiv rückwirkende Gesetzesänderungen, die insbesondere verlangen, dass kein Vertrauen in die sodann rückwirkend geänderte Rechtslage entstehen konnte.

Im zu beurteilendem Einzelfall konstatierte der BFH, dass seit 2014 keinen Vertrauensschutz bestanden haben könne. Zur Begründung zog der BFH sein Urteil IV R 10/11 aus 2014 heran, in welchem eine gewerbsteuerliche Kürzung nicht gewährt wurde. Dieses Urteil bezog sich auf einen Fall, in welchem der Kläger nicht zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich zurückgewechselt war, sondern sich die Auflösung des Unterschiedsbetrages aus der Tilgung eines Fremdwährungsdarlehens während des Tonnagesteuerzeitraumes ergab. Der Rechtsstreit des aktuellen AdV-Beschlusses betraf das Jahr 2015.

Aus unserer Sicht ist sehr zweifelhaft, ob damit alle verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Gesetzesänderung ausgeräumt sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Fall, der dem Urteil IV R 35/16 zugrunde lag, ein sog. Rückwechsel-Fall war. Der Fall ist zum BFH in die Revision gelangt, weil er grundsätzliche Bedeutung hatte, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn er schon durch das BFH-Urteil in der Sache IV R 10/11 entschieden worden wäre. Damit stellt sich in den Rückwechsel-Fällen die Frage, ob Vertrauen in die (sodann rückwirkend geänderte) Rechtslage entstehen konnte, völlig anders.

Hierzu ist ein Verfahren beim FG Hamburg anhängig, das in allen Rückwechsel-Fällen abgewartet werden sollte.

Vertrauensschutz erhält, wer im Vertrauen auf eine Rechtslage gestaltet, d. h. eine Vertrauensinvestition getätigt hat. Ebenfalls anders stellt sich daher die Frage, ob Vertrauen in die (sodann rückwirkend geänderte) Rechtslage entstehen konnte, wenn z. B. nach Bekanntwerden der Entscheidung IV R 35/16 und im Vertrauen auf diese Maßnahmen getroffen wurden, die zur Auflösung von Unterschiedsbeträgen geführt haben (z. B. Schiffsverkauf). Auch in solchen Fällen kann das Urteil in der Sache IV R 10/11 die Entstehung von Vertrauen nicht verhindert haben, weil der BFH zentrale Aussagen dieses Urteils durch das Urteil IV R 35/16 zurückgenommen hatte. Das muss jedenfalls so lange gelten, bis das Gesetzesvorhaben zur rückwirkenden Änderung von § 7 Satz 3 GewStG hinreichen bekannt wurde.

Es sind vermutlich noch andere Konstellationen denkbar, die verfassungsrechtlich heikel sind. Daher empfehlen wir, vor einer Rücknahme von Rechtsmitteln den jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen.

Ansprechpartner:



Christian Hensell
Partner, Geschäftsführer
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für
Steuerrecht

+49 40 600880-364
christian.hensell@bakertilly.de

3. Unternehmensführung macht Compliance-Management-Strukturen unabdingbar

Die Entwicklung der letzten etwa zehn Jahre rund um das Thema der Organhaftung macht deutlich: Das persönliche – im Übrigen unbeschränkte – Haftungsrisiko von Geschäftsleitern, Aufsichtsorganen und leitenden Angestellten ist allgegenwärtig und man kann sich gut vorstellen, dass der ein oder andere nachts nicht immer gut schläft, muss er neben den zivilrechtlichen Folgen doch auch zunehmend eine strafrechtliche Verfolgung fürchten.

Das Haftungsregime im Grundsätzlichen

Um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens effektiv begegnen zu können, müssen Geschäftsleiter, Aufsichtsorgane sowie leitende Angestellte nach dem Sorgfaltsmaßstab des § 93 AktG (dessen Regelungen auch auf weitere Gesellschaftsformen angewendet werden) die Einhaltung eines umfassenden Bündels an **Überwachungs-, Treue- und Legalitätspflichten** nachweisen können. Die im Jahre 2004 durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts („UMAG“) implementierte und in § 93 Abs.1 S.2 AktG Niederschlag gefundene „Business Judgement Rule“ regelt eine Enthftungsmöglichkeit von obigen Pflichten – mit Ausnahme der von Gesetzes wegen zwingend einzuhaltenden Legalitätspflichten –

zugunsten der Leitungsorgane: Geschäftsleiter müssen daher (1) im Rahmen von unternehmerischen Entscheidungen – und damit fernab der gesetzlichen Legalitätspflichten – (2) gutgläubig, (3) ohne Sonderinteresse oder sachfremde Einflüsse, (4) zum Wohle der Gesellschaft und (5) auf Grundlage angemessener Information gehandelt haben.

Vorhalten einer funktionierenden Compliance-Management-Struktur als Mittel zur Enthaltung

Verbleibt den Geschäftsleitern zwar im Allgemeinen bei der Entscheidung über die Implementierung eines Compliance-Management-Systems (als unternehmerische Entscheidung) ein umfangreicher Ermessensspielraum, kann dieser jedoch zur Gewährleistung eines Mindeststandards in Bezug auf die eigene Regeltreue reduziert sein. Dies insbesondere bei Unternehmen, die ein gewaltiges Risiko- und Haftungspotenzial dadurch schaffen, dass sie neben einem beträchtlichen Mitarbeiterstamm auch internationale Aktivitäten in mitunter für Compliance-Verstöße sensiblen Regionen/Tätigkeitsschwerpunkten pflegen. Durch ein geeignetes Compliance-Management-System können die damit einhergehenden Gefahren **drohender Strafverfolgung** beziehungsweise der oftmals schon im Bereich leichter Fahrlässigkeit **existenzbedrohenden Haftungsrisiken** effektiv aufgefangen werden.

Adäquate Ausgestaltung im Einzelfall

Zur Sicherstellung eines artgerechten Überwachungssystems im Unternehmen bedarf es eines sinnvollen Organisationssystems, welches zum einen zwingend auf das Unternehmen abgestimmt ist und zum anderen im Nachgang der Implementierung stets der Adaption bedarf. Wie vergangene aber auch wieder jüngste Entwicklungen zeigen, betrifft dies mannigfaltige Wirtschaftszweige: so etwa den Finanzsektor aber auch das verarbeitende Gewerbe.

Eine „One-fits-all“-Lösung mittels eines starren, vorgefertigten Compliance-Konzeptes ist somit aufgrund der differenzierten Anforderungen – bedingt durch die individuellen unternehmerischen Ziele – nicht darstellbar.

Allerdings zeigt sich, dass Compliance-Management-Systeme zumindest im Ansatz ähnliche Grundstrukturen und Vorgehensweisen aufweisen:

- **Risikoanalysephase** zur Herausarbeitung individueller Risiken bedingt durch die Individualität des jeweiligen Unternehmens im Wege einer entsprechenden Due Diligence nebst Analyse vorhandener Vorkehrungen zum Compliance-konformen Verhalten,
- **Konzeption** des Compliance-Management-Systems,
- **Implementierungsphase** für das konzipierte Compliance-Management-System,
- **Überwachungsphase** nebst etwaigen bedarfsgerechten Anpassungen.

Unsere Baukastenstruktur

In der Praxis befinden sich die Geschäftsleiter in einem Dilemma: Als Entscheidungsträger und Verantwortliche für wesentliche Arbeitsprozesse obliegt ihnen die Verpflichtung der Abwägung des angemessenen Umfangs der zu implementierenden Maßnahmen auch und gerade unter Reflexion des sowohl persönlichen als auch des Unternehmensrisikos, wobei die Ausgestaltung der Maßnahmen immer dem Unternehmenswohl dienen und nicht durch überzogene Ausgestaltung diesem entgegenstehen muss. Auch erscheint für sie das Themengebiet Compliance derart komplex und weitverzweigt, dass mancher gar nicht weiß, wo (sinnvoll) begonnen werden soll. Daneben tritt immer auch die alles bestimmende Frage nach den Kosten auf, weswegen häufig wichtige diesbezügliche Entscheidungen verschoben oder (wenn überhaupt) nur in minimalem Maße durchgeführt werden.

Ebenfalls von der Kostenfrage überschattet wird in diesem Zusammenhang der Gedankengang: individueller Lösungsansatz versus Lösung „von der Stange“? Um es jedoch – bereits an dieser Stelle – ganz deutlich zu sagen: eine solche Standardlösung gibt es nicht und kann es nicht geben. Jedes Unternehmen hat seine spezifischen Risiken, auf die jegliche Compliance-Maßnahmen abgestimmt werden müssen. Aber es gibt einen Mittelweg: Einen gewissen Standard kann man schon vordefinieren, sozusagen den Rahmen schaffen. Eine **Individualisierung** auf konkrete Risiken ist dann aber – wie es aktuelle Entwicklungen erneut zeigen – unabdingbar.

Betrachtet man sowohl national als auch global agierende Unternehmen, wird deutlich, dass diese zumeist über Führungskräfte und Mitarbeiter verfügen, die gerade aufgrund der (langjährigen) Kenntnisse der das Unternehmen/die Branche tangierenden internen und externen Faktoren, die speziellen Bedürfnisse und Risiken kennen. Warum soll also eine Individualisierung zwingend ausschließlich von extern kommen? Auch können auf diese Weise wichtige Synergien und (bestehende) Ressourcen effektiv genutzt werden: Denn externe Berater müssen sich auch zwingend intensiv mit Menschen aus den Unternehmen auseinandersetzen – anders bekommen sie die notwendigen Einblicke nicht und können gar nicht oder nur ungenügend agieren. Den Unternehmen hilft es dabei allerdings sehr, wenn sie sich bereits im Vorfeld auf fundierter Grundlage aufstellen können.

Unser Modulansatz, gegliedert nach **präventiven sowie vorfallbezogenen Kategorien**, macht es dabei den Unternehmen möglich, nach ihrem individuellen Bedarf an die (für sie wichtigen) Themen heranzugehen und sich so „vorzuarbeiten“. Wir bieten damit die Möglichkeit, eine kostengünstige und faire Basis jenseits von eigenen (zeitintensiven, aber zumeist unzureichenden) „Bastelarbeiten“ zu schaffen und diese in Eigenregie unter fachkundiger Anleitung und kalkulierbaren Kosten anzupassen.

Ausweg D&O-Versicherung?

Führungskräfte treffen jeden Tag Entscheidungen, die oftmals von dem Eindruck geprägt sind, dass sich solche möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als Fehlentscheidung herauskristallisieren können oder durch Fehler auf anderen (evtl. nachgeordneten) Ebenen, zu persönlichen Haftungsrisiken führen können. Es mag Fälle in der Praxis geben – und solche trifft man

immer wieder – in denen sich die nach den Maßgaben des § 93 AktG potenziell haftenden Führungspersonen damit beruhigen, dass ihr Unternehmen zu ihren Gunsten eine D&O-Versicherung vorhält und sie damit abgesichert zu sein scheinen.

Dass eine D&O-Versicherung kein Freifahrtschein für die Nichteinhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten ist, dürfte jedem klar sein. Zudem zeigt die Praxis, dass sich manche Versicherungen darüber hinaus auch „nicht unbedingt darum reißen“, Schäden zu regulieren. So entsteht oftmals weiterer erheblicher Aufwand dabei, solche Versicherungen zur Leistung zu bewegen bis hin zur Argumentation des bestehenden „Vorsatzes“ seitens der betroffenen Person.

Weiterhin ist oftmals fraglich, ob die Deckungssumme der abgeschlossenen D&O-Versicherung überhaupt ausreicht, potenzielle Risiken und Schäden abzudecken. Alles, was darüber hinausgeht, bleibt dann nämlich (neben der zwingenden Selbstbeteiligung) an der oder den betreffenden Personen persönlich hängen. Und beachtet werden sollte auch, dass Nebenkosten – wie beispielsweise Beraterkosten im betreffenden Fall – von der Deckungssumme zunächst abzuziehen sind und solche Kosten hinterher nicht zur Deckung eines Schadens zur Verfügung stehen.

Es ist also angeraten, den Abschluss einer D&O-Versicherung und die damit einhergehenden Details nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und sich als potenziell betroffener Geschäftsleiter, als Aufsichtsperson, aber auch als leitender Angestellter, darüber zu informieren, ob und wie eine solche Versicherung vorhanden ist und die Risiken abdeckt.

Fazit

Das Vorhalten funktionierender Compliance-Management-Strukturen ist heutzutage auch jenseits etwaiger bestehender gesetzlicher Verpflichtungen unabdingbar, um persönlichen Haftungsrisiken wirksam zu begegnen, Reputationsschäden langfristig effektiv zu vermeiden und nicht zuletzt Transaktionsprozesse bedeutend transparenter und für die beteiligten Leitungsorgane rechtssicherer gestalten zu können. Dabei ist unbestritten, dass das Vorhalten und Pflegen intakter Compliance-Strukturen einen Kardinalpunkt jedweder Unternehmensführung darstellt.

Das Vorhalten, die Funktionssicherheit und die Adaption von Compliance-Management-Strukturen wird auch seitens der Rechtsprechung sowie der Behörden mittlerweile vorausgesetzt. Kein Geschäftsleiter, keine Aufsichtsperson und kein leitender Angestellter möchte sich gerne vor Gericht wiederfinden und dem Umstand ausgesetzt sehen, dass in seinem Falle, weil sich nicht um die Einhaltung von Regeln und die dafür unabdingbaren Strukturprozesse gekümmert wurde, eine persönliche Haftung in zivil- oder gar strafrechtlicher Hinsicht gegeben und damit unter Umständen die eigene und familiäre Existenz bedroht ist.

Auch möchte sich niemand in seinem Unternehmen Fragen ausgesetzt sehen, warum nur unzureichende Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern oder Kunden umgesetzt wurden. Vergewärtigt man sich die in diesem Zusammenhang stehenden sowohl persönlichen als auch unternehmensbezogenen negativen Auswirkungen, wird deutlich, dass ein Festhalten an alten

Glaubenssätzen wie „das haben wir schon immer so gemacht“, wie man es in der Praxis des Öfteren hört, heutzutage nicht mehr funktionieren kann und darf.

Ansprechpartner:



Dr. Constantin Goette
Rechtsanwalt

+49 89 55066-311
constantin.goette@bakertilly.de



Sandra Maurer
Senior Manager

+49 89 55066-478
sandra.Maurer@bakertilly.de



Hanna Beck
Manager

+49 89 55066-503
hanna.beck@bakertilly.de

4. D&O-Versicherungen im Lichte der Compliance

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Prokuristen und leitende Angestellte treffen im Arbeitsalltag viele elementare Entscheidungen und sind verantwortlich für wesentliche Arbeitsprozesse sowie -vorgänge im Unternehmen, worin in der Folge diverse weitere Mitarbeiter eingebunden werden müssen. Somit sind getroffene unternehmerische Entscheidungen oftmals von dem Eindruck geprägt, dass sich solche im Nachhinein als Fehlentscheidung herauskristallisieren können oder durch Fehler auf anderen (evtl. nachgeordneten) Ebenen – auch im Lichte der gestiegenen erheblichen Maßgaben bei Compliance-Verstößen – persönliche Haftungsrisiken entstehen können.



Führungskräften – wie Geschäftsleitern, Aufsichtsorganen, Prokuristen und leitenden Angestellten – obliegt die Verpflichtung das Unternehmen so zu organisieren und zu beaufsichtigen, dass Gesetzesverstöße vermieden und in jedem Fall aufgedeckt werden. Dieser Pflicht kann bei entsprechender Gefährdungslage jedoch nur genügt werden, wenn im Unternehmen eine sowohl auf Schadensprävention als auch auf Risikokontrolle/-minimierung ausgelegte Compliance-Management-Struktur eingerichtet ist. Mittels implementiertem **Compliance-Management-System** kann die Sicherstellung der Regelkonformität durch in einem Unternehmen eingeführte Strukturen, Prozesse und Maßnahmen auf rechtlicher wie auch auf ethischer Basis sichergestellt werden.

Haftungsrisiken

Kommen Führungskräfte dieser Verpflichtung jedoch nicht nach und/oder wird das (implementierte) Compliance-Management-System nicht hinreichend gepflegt und nachgezogen, kann dies zu sehr unangenehmen und nachhaltigen Folgen führen.

Spricht man in diesem Zusammenhang von Haftungstatbeständen, wird es sich oftmals um persönliche Haftungsrisiken handeln: Sofern ein Schaden aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens entstanden ist, entsteht unter Umständen ein Haftungstatbestand gegenüber der Gesellschaft. Dieser besteht dann gegen Geschäftsleiter/Aufsichtsorgane aber auch leitende Angestellte gesamtschuldnerisch, persönlich und in unbegrenztem Umfang – und das schon bei leichter Fahrlässigkeit.

Von besonderer Brisanz ist in diesem Zusammenhang das Vorhandensein einer Beweislastumkehr zulasten der handelnden Führungsperson: Die Gesellschaft hat nur darzulegen, **dass möglicherweise** eine Pflichtverletzung vorliegt und ihr daraus ein Schaden entstanden ist. Den Führungskräften obliegt es, darzulegen und zu beweisen, dass sie den an sie gerichteten Sorgfaltsmaßstab eingehalten haben; dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen (Verjährungsfristen für Schäden aus Sorgfaltspflichtverletzungen bis zu 10 Jahren!).

Die persönliche Haftung erfolgt dabei grundsätzlich mit dem gesamten privaten Vermögen der betroffenen Führungspersonen; dies kann – je nach Schadenshöhe – existenzvernichtend sein. Hierbei gilt es im Übrigen zu beachten: Auch ein Ehrenamt schützt nicht vor Haftung – so sind Tätigkeiten in Stiftungen und gemeinnützigen Institutionen ebenfalls haftungsträchtig.

Angesichts der gestiegenen erheblichen Haftungsrisiken bei Compliance-Verstößen ist es ratsam, das Risiko mittels einer sogenannten **D&O-Versicherung** (Directors-and-Officers-Versicherung), die üblicherweise das Unternehmen zugunsten der versicherten Personen – also der Führungskraft – abschließt, abzuschließen (**Gesellschaftsfinanzierte Firmenpolice**). Auf diese Weise können Führungskräfte, die unternehmerische Risiken im Rahmen der Maßgaben der Business Judgement Rule eingehen (müssen), abgesichert werden.

Formen der D&O-Versicherung

D&O-Versicherungen werden regelmäßig für alle gegenwärtigen und früheren Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie für weitere leitende Angestellte und Prokuristen – so insbesondere Datenschutzbeauftragte, Compliance Officer, Fuhrparkleiter, Zoll- und Export-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- und Umweltbeauftragte, Liquidatoren, Versammlungsleiter etc. – abgeschlossen. Durch Konzernpolicen können darüber hinaus auch die Organmitglieder und leitende Angestellte von Tochtergesellschaften erfasst sein.

Ergänzend können Führungskräfte auch privat eine ihren Selbstbehalt abdeckende Versicherung abschließen (sog. **Selbstfinanzierte Selbstbehaltsversicherung**).

Alternativ kann auch eine **Individualisierung des Deckungsschutzes** erfolgen: In diesem Fall schließt die Führungskraft eine selbstfinanzierte Selbstbehaltsversicherung ab; die Wahl fällt somit auf eine von vornherein eigene D&O-Versicherung (**Einzelpolice**), welche anstatt einer gesellschaftsfinanzierten Firmenpolice abgeschlossen wird. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten der Führungskraft.

Unabhängig von der Wahl – gesellschaftsfinanzierte Firmenpolice oder individueller Deckungsschutz – bietet die D&O-Versicherung nicht nur für die betroffene Führungskraft, sondern auch für das Unternehmen mannigfaltige **Vorteile**: So lassen sich etwaige Imageschäden, die zumeist auch durch langwierige und öffentlichkeitswirksame Gerichtsprozesse, und damit einhergehenden Vermögensschäden, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, minimieren. Auch kann auf diese Weise einem etwaigen Innovationsstau vorgebeugt werden: Vor allem, wenn Führungskräfte nicht durch eine D&O-Versicherung abgesichert sind, besteht die Gefahr, dass gerade wichtige Entscheidungen – die im Geiste einer innovativen (Weiter-)Entwicklung des Unternehmens immanent wären – aus Angst vor etwaigen Fehlentscheidungen und den daraus resultierenden Konsequenzen nicht oder nur verzögert getroffen werden. Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang, dass auch das Unterlassen einer bestimmten unternehmerischen Entscheidung eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen und somit einen Haftungstatbestand begründen kann.

Etwaige Fallstricke

Der Abschluss einer solchen Versicherung sollte jedoch mit Umsicht und Vorsicht erfolgen: Die Festlegung der Deckungssumme ist zumeist aufgrund allgemeiner Aussagen kaum möglich und muss auf Basis einer Risikobewertung erfolgen, die u. a. die Qualität des (optimalerweise) implementierten Compliance-Management-Systems einschließt. Daneben treten zumeist komplexe Vertragsbedingungen, welche eine rechtliche Beratung unabdingbar machen.

Hierzu zählen, insbesondere etwaige Ausschlussstatbestände, die angemessene Versicherungssumme sowie Verteilungsklauseln bei mangelnder Deckungssumme, eine Rück- und Vorwärtsdeckung (Abdeckung etwaiger vor Vertragsschluss entstandener, (noch) nicht bekannter Risiken/nach Vertragsbeendigung verwirklichender Risiken) sowie die Abdeckung etwaiger Haftungstatbestände.

Ansprechpartner:



Dr. Constantin Goette
Rechtsanwalt

+49 89 55066-311
constantin.goette@bakertilly.de



Sandra Maurer
Senior Manager

+49 89 55066-478
sandra.Maurer@bakertilly.de



Hanna Beck
Manager

+49 89 55066-503
hanna.beck@bakertilly.de

5. **BGH konkretisiert Anforderungen zur Vermutung der Zahlungsfähigkeit bei Vorliegen einer Zahlungsvereinbarung (§ 133 Abs. 2 S. 3 InsO)**

Schließt die Bank nach Kündigung des Darlehensvertrags aufgrund von Darlehensrückständen eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem späteren Insolvenzschuldner, wird gem. § 133 Abs. 2 S. 3 vermutet, dass die Bank die Zahlungsunfähigkeit des späteren Insolvenzschuldners nicht kannte.

Ungeklärt war bisher, durch welche Indizien diese Vermutung widerlegt werden kann, insbesondere, ob auch Tatsachen berücksichtigt werden dürfen, die vor Abschluss der Vereinbarung bereits vorlagen. Diese Frage hat der BGH nun entschieden.

- Bei der Vermutung, dass der andere Teil im Falle einer Zahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur Zeit der angefochtenen Handlung nicht kannte, handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung.
- Zur Widerlegung der Vermutung kann sich der Insolvenzverwalter auf alle Umstände berufen, die über die Gewährung der Zahlungserleichterung und die darauf gerichtete Bitte des Schuldners hinausgehen.
- Die Vermutung kann auch durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Anfechtungsgegner Umstände kannte, die bereits vor der Gewährung der Zahlungserleichterung bestanden und aus denen nach der gewährten Zahlungserleichterung wie schon zuvor zwingend auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu schließen war.

InsO, § 133 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2

BGH, Urteil vom 7.5.2020 – IX ZR 18/19 (LG Nürnberg-Fürth)

1. Leitsatz des Verfassers

Umstände, die vor Abschluss einer Zahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterung den Schluss rechtfertigten, der Schuldner sei zahlungsunfähig, können auch nach Abschluss der Zahlungsvereinbarung vom Insolvenzverwalter zum Nachweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz herangezogen werden. Diese Umstände werden insolvenz-anfechtungsrechtlich nicht durch die Zahlungsvereinbarung beseitigt.

2. Sachverhalt

Der Schuldner betrieb eine Gaststätte. Die beklagte Bank hatte dem Schuldner im Jahr 2009 ein Darlehen gewährt, welches dieser bis zum März 2016 ordnungsgemäß bediente. Bezüglich der Raten für April und Mai 2016 kam es bei vier Einzugsversuchen zu Rücklastschriften. Auch die Raten für die Monate Juni, Juli und August wurden nicht beglichen. Mit Schreiben vom 3. August 2016 kündigte die Bank daher das Darlehen und stellte den Restbetrag von rund € 7.000,00 zur Zahlung fällig. Nach Kündigung schloss die Bank eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner. In Erfüllung dieser Zahlungsvereinbarung zahlte der Schuldner die Raten für die Monate September, Oktober und November in Höhe von insgesamt € 1.050,00. Diese Raten wurden vom Insolvenzverwalter in dem am 20. Juni 2017 eröffneten Insolvenzverfahren angefochten.

Das Amtsgericht hat die beklagte Bank antragsgemäß verurteilt, die Berufung hatte nur hinsichtlich eines Teils der Zinsforderung Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückweisung an das Berufungsgericht.

3. Rechtliche Würdigung

Der Senat ist der Ansicht, dass die Annahme des Berufungsgerichts, wonach der Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt habe, keinen Bestand haben könne. Die vom Schuldner erkannte eigene Zahlungsunfähigkeit stellt lediglich ein Beweisanzeichen für das Vorliegen des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes dar. Dieses Beweisanzeichen für sich reiche jedoch nicht aus, vielmehr sei stets eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Diese Gesamtwürdigung habe das Berufungsgericht unterlassen.

Auch entbehre die Beurteilung des Berufungsgerichts, die beklagte Bank habe den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners gekannt, einer tragfähigen Grundlage. Nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO wird die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, wenn der spätere Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

a) Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit

Aufgrund der zwischen der Bank und dem Schuldner geschlossenen Zahlungsvereinbarung hatte die beklagte Bank eine kongruente Deckung erlangt, weshalb der Insolvenzverwalter gemäß der Neuregelung in § 133 Abs. 3 S. 1 InsO die Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu beweisen hat und nicht mehr die Kenntnis von der lediglich drohenden Zahlungsunfähigkeit. Das Berufungsgericht hatte die Kenntnis der beklagten Bank von der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aus den vier Rücklastschriften sowie der Nichtzahlung der Raten für die Monate Juni bis August hergeleitet. Diese Würdigung war revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auch wurde diese Kenntnis von der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nicht durch die nach Kündigung des Darlehensvertrags geschlossenen Zahlungsvereinbarung wieder beseitigt. Der ebenfalls neu eingefügte § 133 Abs. 3 S. 2 InsO enthält die Vermutung, dass der Anfechtungsgegner zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte, wenn mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde oder ihm in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt wurde.

Diese Regelung wird nun erstmals vom Senat interpretiert. Danach enthalte sie eine widerlegliche Vermutung, wonach der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterung zu der Vermutungsfolge führe, der Anfechtungsgegner habe die Zahlungsunfähigkeit nicht gekannt. Dies bedeutet nach Ansicht des Senats, dass der Insolvenzverwalter sich zur Darlegung der Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit weder auf die Zahlungsvereinbarung/Zahlungserleichterung als solche berufen kann noch auf die diesbezüglich vom Schuldner vorgebrachte Bitte.

Die Berücksichtigung von Umständen, die zeitlich vor Abschluss der Zahlungsvereinbarung/Zahlungserleichterung liegen, wird über die Neuregelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO nicht ausgeschlossen. War also dem Anfechtungsgegner bei Abschluss der Zahlungsvereinbarung/Zahlungserleichterung bereits aus anderen Gründen bekannt, dass der Schuldner zahlungsunfähig war, beseitigt die Vereinbarung einer Zahlungserleichterung diese Kenntnis in der Regel nicht. Die vom Berufungsgericht herangezogenen Rücklastschriften und Zahlungsrückstände waren nach Ansicht des Senats zur Darlegung der Kenntnis von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit ausreichend. Hinzu komme, dass die Zahlungsvereinbarung sich nicht auf die Rückstände bezog, sondern auf die durch die Kündigung fällig gewordene Gesamtforderung.

b) Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung

Der Senat kommt aber zu dem Ergebnis, dass die zweite Voraussetzung, nämlich die Kenntnis von der mit den angefochtenen Rechtshandlungen einhergehenden Gläubigerbenachteiligung nicht ausreichend vom klägerischen Insolvenzverwalter dargelegt wurde. Die Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners indiziere zwar regelmäßig die Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung, dies gelte aber nur, wenn der Anfechtungsgegner weiß, dass es noch andere Gläubiger gibt, deren Forderungen nicht vollständig beglichen werden.

Der Anfechtungsgegner muss mit weiteren Gläubigern rechnen, wenn er weiß, dass der Schuldner unternehmerisch tätig ist. Dies erfordert positive Kenntnis des Anfechtungsgegners von der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners, die der Insolvenzverwalter darlegen und beweisen muss. Zu dieser Kenntnis hatte der Kläger nichts vorgetragen, weshalb die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

4. Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH gibt erstmals Aufschluss über die Tragweite der widerleglichen Vermutung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO, über die in der Literatur vielfach diskutiert wurde. Nunmehr ist klargestellt, dass der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung/Zahlungserleichterung nicht zu einer Zäsur führt, da Umstände aus der Zeit vor Abschluss der Zahlungsvereinbarung/Zahlungserleichterung weiterhin zum Nachweis der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit beim Anfechtungsgegner herangezogen werden können.

Vorliegend hatte die beklagte Bank die rückständigen Raten zum Anlass für eine fristlose Kündigung des Darlehensvertrags genommen. Durch diese Kündigung war neben den rückständigen Raten nun jedoch die gesamte Darlehensforderung zur Rückzahlung fällig, die Rückstände sind als eine Teilforderung hierin aufgegangen. Über diese Gesamtforderung wurde sodann eine Zahlungsvereinbarung geschlossen: Ferner war die monatliche Rate, die der Schuldner zahlen sollte, höher als vorher die Darlehensrate. Der Bank hätte klar sein können, dass der Schuldner, der bereits die niedrigere Rate nicht zahlen konnte, die höhere Rate erst recht nicht würde dauerhaft zahlen können. Insofern sollte bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung die Höhe der Rate daran bemessen werden, was der Schuldner voraussichtlich dauerhaft wird zahlen können.

Eventuell wäre die Beurteilung anders ausgefallen, hätte die Zahlungsvereinbarung nur die Rückstände aus dem Zeitraum April bis August 2016 zum Gegenstand gehabt. Dann hätten die Indizien „Rücklastschriften und Zahlungsrückstände“ voraussichtlich nicht zum Nachweis der Kenntnis der Bank von der Zahlungsunfähigkeit herangezogen werden können, da die rückbelasteten Zahlungsrückstände gerade über die Zahlungsvereinbarung erledigt werden sollten. Um den Schuldner finanziell nicht zu überfordern, wäre beispielsweise denkbar gewesen, die rückständigen Raten ans Ende der Vertragslaufzeit zu legen.

Im Ergebnis gilt es, vor Abschluss einer Zahlungsvereinbarung mit potenziellen Schuldnern genauestens zu prüfen, welche Indizien vorliegen, die in einem späteren Anfechtungsprozess vom Insolvenzverwalter fruchtbar gemacht werden können.

Auch sollte genauestens geprüft werden, was inhaltlich Gegenstand der Zahlungsvereinbarung ist – eine durch Kündigung geänderte Hauptforderung oder nur die bislang vorhandenen Zahlungsrückstände.

Ansprechpartner:



Jessica Kießling
Manager

+49 69 366002-448
jessica.kiessling@bakertilly.de

6. Krisenbewältigung in der Automobilindustrie – Kartellamt gibt grünes Licht für mögliche Kooperationsvorhaben

Das Bundeskartellamt hat verschiedene Kooperationsmaßnahmen der Automobilhersteller zur Bewältigung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Krise geprüft. Es hat mitgeteilt, dass es einstweilen von einer vertieften kartellrechtlichen Prüfung absehen wird. Der Verband der Automobilindustrie (VDA) hatte der Bonner Behörde hierfür verschiedene Maßnahmen vorgestellt.

Das Bundeskartellamt hat daraufhin am 9. Juni 2020 „grünes Licht“ gegeben und begründet dies damit, dass der Ausfall einzelner Lieferanten das Wiederanlaufen der Produktion bei vielen Zulieferern und Herstellern erheblich verzögern und so den wirtschaftlichen Schaden weiter erhöhen könne. Zur Lösung solcher Probleme könne ein koordiniertes Vorgehen in einer Branche gerechtfertigt sein. Allerdings müssen die Maßnahmen die geltenden kartellrechtlichen Vorgaben einhalten und zeitlich begrenzt sein.

Veröffentlichung von Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme der Produktion

Zunächst will der VDA Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme der Automobilproduktion (z. B. Wiedereröffnungszeiten der KFZ-Hersteller und der Zuliefer-Unternehmen), sowie einen Best Practice-Leitfaden veröffentlichen, der Möglichkeiten zur Vermeidung der Fehlleitung von Ressourcen bei Kapazitäts-Knappheit aufzeigt.

Voraussetzung für die kartellrechtliche Zulässigkeit dieser Veröffentlichungen ist, dass die betroffenen Zulieferer in ihrer Entscheidung frei sind, wann und in welcher Weise sie ihre Aktivitäten wieder aufnehmen wollen und ob sie öffentlich darüber informieren möchten. Darüber hinaus darf der Best Practice-Leitfaden des VDA keine unternehmensspezifischen Informationen (z. B. Warenumfänge oder Verträge einzelner Unternehmen) enthalten. Bestehende vertragliche Verpflichtungen werden durch diesen Leitfaden (selbstverständlich) nicht berührt.

Voraussetzungen von „Corona-Restrukturierungsverfahren“

Weiter hat der VDA ein sog. „Corona-Restrukturierungsverfahren“ vorgestellt. Dieses soll Unternehmen (in erster Linie Zulieferer), die während der Corona-Pandemie nach eigener Einschätzung in eine Krise geraten, eine zügige Restrukturierung ermöglichen. Dies soll sowohl für Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland als auch für ausländische Unternehmen mit Tochterunternehmen oder Betriebsstätten in Deutschland gelten. Betroffene Unternehmen können sog. Stakeholder-Gruppen bilden. Innerhalb und zwischen diesen Gruppen soll ein zeitlich begrenzter Informationsaustausch ermöglicht werden, damit sich Eigentümer, Mitarbeiter, Kunden, Kreditgeber und staatliche Organe über die Liquidität, Kredite, Hilfsmaßnahmen oder auch operative Probleme eines Unternehmens austauschen und in kurzer Zeit gemeinsam effektive Maßnahmen zur Restrukturierung erarbeiten können.

Keine unternehmensindividuellen Daten für Stakeholder

Die Einhaltung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen soll dadurch sichergestellt werden, dass das Restrukturierungsverfahren nur für Unternehmen zur Verfügung steht, die das erste Stakeholder-Treffen auf spätestens 31. Dezember 2020 terminieren und vor dem Ende des Jahres zu diesem Treffen einladen. Darüber hinaus muss der Umfang der Informationen, die zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden, auf Daten beschränkt werden, die für die Restrukturierung unerlässlich sind. Diese Daten müssen in aggregierter Form ausgetauscht werden (z. B. Stückzahlen oder Teilepreise), so dass die Stakeholder keine unternehmensindividuellen Daten ihrer Wettbewerber erhalten. Schließlich muss der Informationsaustausch besonderen Vertraulichkeitsregeln unterliegen und auf klar bestimmte Personenkreise innerhalb der Unternehmen beschränkt sein. Diese Personen müssen Geheimhaltungspflichten unterliegen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr an Einkaufsverhandlungen mit dem jeweiligen Zulieferer teilnehmen dürfen.

Abschluss des Restrukturierungsverfahrens durch Rahmenvertrag

Das Corona-Restrukturierungsverfahren soll durch einen Rahmenvertrag abgeschlossen werden, der die Beiträge der Stakeholder in genereller Form beschreibt. Die individuellen Leistungen der Vertragspartner müssen hingegen ausschließlich bilateral zwischen dem Lieferanten und dem jeweils betroffenen Stakeholder verhandelt werden. Generell muss es Stakeholdern freistehen, an den Restrukturierungsverhandlungen nicht teilzunehmen oder den Abschluss des Rahmenvertrags abzulehnen. Die Restrukturierungsverhandlungen sollen nicht länger als bis Ende 2021 andauern.

Erhöhung der Rechtssicherheit auch für andere Branchen?

Auch wenn das Bundeskartellamt betont, koordinierte Initiativen zur Krisenbewältigung unterstützen zu wollen, stellt die Behörde zugleich klar, dass solche Initiativen nur im Rahmen der geltenden kartellrechtlichen Vorgaben zulässig sind. Aus diesem Grund behält sich die Behörde auch eine vertiefte Prüfung für den Fall von Beschwerden oder anderweitiger neuer Erkenntnisse vor. Dennoch wird durch die Einschätzung des Bundeskartellamts die Rechtssicherheit für die Unternehmen der KFZ-Branche bei der Umsetzung möglicher Maßnahmen zur

Krisenbewältigung deutlich erhöht. Ob diese Grundsätze auch auf andere Branchen übertragbar sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Unabhängig von der betroffenen Branche gilt in jedem Fall: So klar diese Grundsätze in der Theorie sein mögen, birgt die konkrete Umsetzung doch erhebliches Konfliktpotenzial.

Ansprechpartner:



Dr. Stefan Meßmer
Rechtsanwalt

+49 711 933046-345
Stefan.messmer@bakertilly.de

7. Sanierung in der Eigenverwaltung: Bezug von Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld in Zeiten von Corona

Durch die SARS-CoV-2-Pandemie war und ist in einigen Unternehmen ein hoher Auftragsrückgang zu verzeichnen, der zur Einführung von Kurzarbeit führte und mit zunehmender Dauer betroffene Unternehmen in ernsthafte wirtschaftliche Bedrängnis bringt.

Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten wirtschaftlichen Schieflage wurden bereits die Regelungen zur Insolvenzantragsstellungspflicht geändert. So besteht seit 01.03.2020 bis vorerst 30.09.2020 unter anderem keine Pflicht zur Insolvenzantragstellung. Dies allerdings nur für Unternehmen, deren Zahlungsunfähigkeit durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingt ist und bei denen Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Bei vielen Unternehmen stellt sich aktuell die Herausforderung, dass der eigene Geschäftsbetrieb immer noch nicht im Normalbetrieb funktioniert und weiterhin Verluste erwirtschaftet werden. Als Beispiele dürften hier weite Teile der Gastronomie- oder Tourismusbranche dienen. Aktuell kann die Personalstruktur zwar durch erleichterten Zugang zur Kurzarbeit an die flexible Situation angepasst werden. Die Erleichterungen der Kurzarbeit nach der Kurzarbeitergeldverordnung sind allerdings bis zum 31.12.2020 befristet und der unternehmerische Bestand wird zunehmend aufgezehrt. Hier kann es sinnvoll sein, frühzeitig eine Sanierung im eigenverwalteten Insolvenzverfahren einzuschlagen. Dazu muss aber das Zusammenspiel zwischen Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld funktionieren.

Kurzarbeitergeld und vorfinanziertes Insolvenzgeld als Sanierungsinstrumente

Sowohl Kurzarbeitergeld als auch vorfinanziertes Insolvenzgeld sind Sanierungsmittel.

Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn ein vorübergehender, unvermeidbarer und erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, also insbesondere in Zeiten, in denen durch eine vorübergehend schlechte Auftragslage personelle Überkapazitäten bestehen. Hier hat der Gesetzgeber angesetzt und die Anforderungen an die Gewährung von Kurzarbeitergeld herabgesetzt und den Bezugszeitraum auf bis zu längstens 24 Monate verlängert.

Für die Gewährung von Insolvenzgeld hingegen ist ein Insolvenzverfahren erforderlich. Mit Insolvenzgeld können nicht erfüllte Entgeltansprüche der Arbeitnehmer in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten vor dem sog. Insolvenzereignis (z. B. Insolvenzeröffnung) abgedeckt werden. Bei einer Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren wird das Insolvenzgeld in der Regel durch ein Kreditinstitut vorfinanziert, sodass die Arbeitnehmer ihr Geld bei Fälligkeit bekommen und nicht erst monatelang darauf warten müssen. Einer Vorfinanzierung muss die Agentur für Arbeit auch zustimmen.

Zusammenspiel von Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld

Beide Instrumente sind bei der Agentur für Arbeit zu beantragen und werden von dieser ausgezahlt. Allerdings muss während des vorläufigen Insolvenzverfahrens nicht zwischen Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld gewählt werden. Vielmehr besteht die Möglichkeit, von beiden Sanierungsmitteln in Kombination profitieren zu können.

Kurzarbeit vor Insolvenzantragstellung

In einer wirtschaftlichen Krise, zumal unter dem Einfluss der Corona-Pandemie, bietet sich das Kurzarbeitergeld an, um den Personalaufwand an die jeweilige Auslastung anzupassen.

Ein Insolvenzantrag führt dann natürlich nicht zu einer automatischen Beendigung der Kurzarbeit und Rückkehr zur Vollarbeit. Die Kurzarbeit kann daher auch über den Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags hinaus – wie von der Agentur für Arbeit genehmigt – bis zur angedachten Beendigung der Kurzarbeit (oder auch darüber hinaus) weitergeführt werden.

Bei Stellung eines Insolvenzantrags während genehmigter Kurzarbeit wird von der Agentur für Arbeit allerdings erneut kritisch geprüft, ob die Voraussetzungen der Kurzarbeit weiterhin erfüllt sind. Hierbei wird aber im Fokus stehen, ob der Geschäftsbetrieb überhaupt Chancen auf einen Fortbestand haben kann. Es ist nämlich stets Voraussetzung, dass das Kurzarbeitergeld nur bei einem vorübergehenden Arbeitsausfall gewährt wird. Deshalb muss gegenüber der Agentur für Arbeit begründet und nachvollziehbar aufgezeigt werden, weshalb es sich trotz Stellung des Insolvenzantrags lediglich um einen nur vorübergehenden Arbeitsausfall handelt.

Die Gründe, wieso mit einer Betriebsfortführung zu rechnen ist und dass Aussicht auf Rückkehr zur Vollarbeit besteht, stehen besonders im Fokus der Prüfung der Agentur für Arbeit. Hier bietet es sich an, den Antrag mit der Bescheinigung eines Beraters darüber, dass eine Sanierung und Betriebsfortführung aussichtsreich sind, zu stellen.

Kurzarbeit nach Insolvenzantragstellung

Ist Kurzarbeit noch nicht genehmigt, kann auch noch nach Stellung des Insolvenzantrags Kurzarbeit beantragt und durchgeführt werden. Auch in diesem Fall gilt, dass es sich für die Gewährung von Kurzarbeit durch die Agentur für Arbeit stets nur um einen vorübergehenden Arbeitsausfall handeln darf und die Gründe dargelegt werden müssen, die eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zur Vollarbeit erwarten lassen.

Insolvenzgeld nach Kurzarbeit

Mit Beendigung der Kurzarbeit besteht nun die Möglichkeit, vorfinanziertes Insolvenzgeld zu beziehen. Dies kann allerdings höchstens für den Zeitraum von drei Monaten vor der Verfahrenseröffnung gewährt werden.

Zu Sanierungszwecken kann es daher gegebenenfalls sinnvoll sein, zunächst den Kurzarbeitergeldzeitraum ganz oder teilweise auszuschöpfen und erst für den anschließenden Zeitraum der Vollarbeit Insolvenzgeld zu beantragen. Dazu ist es aber insolvenzrechtlich erforderlich, dass durch die Kombination der Sanierungsmittel im vorläufigen Eigen- oder Fremdverwaltungsverfahren keine Verluste erwirtschaftet werden. Ferner muss während der Kurzarbeit noch ausreichend Liquidität vorhanden sein, damit die Löhne und Gehälter zunächst vom Unternehmen gezahlt werden können. Auch ist einzukalkulieren, dass nicht alle Arbeitnehmer anspruchsberechtigt sind, Kurzarbeitergeld zu beziehen (z. B. geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Arbeitnehmer in gekündigten Arbeitsverhältnissen).

Insolvenzgeld kann dann – bezogen auf die ursprüngliche Vergütung – in voller Höhe beantragt werden. Wichtig ist, dass sich die beiden Zeiträume nicht überschneiden sollten; der Bezugszeitraum des vorfinanzierten Insolvenzgelds also erst nach dem Ende der Kurzarbeit beginnt.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, wo davon auszugehen ist, dass die Auftragslage zunehmend wieder ansteigen wird und die Arbeitnehmer zur Vollarbeit zurückkehren werden, können beide Instrumente für eine Sanierung sinnvoll eingesetzt werden.

Überschneidung Kurzarbeit und Insolvenzgeldzeitraum

Eine Überschneidung der Zeiträume von Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld führt nicht zu einem Aufstocken des Kurzarbeitergelds durch Insolvenzgeld. Insolvenzgeld kann nur für unerfüllte Entgeltansprüche der Arbeitnehmer gewährt werden, d. h. in Höhe des verbleibenden Ist-Entgelts. Wurde in den drei Monaten vor Insolvenzeröffnung daher Kurzarbeitergeld gewährt und bezahlt, besteht keine Möglichkeit mehr, Insolvenzgeld zu erhalten. Man mag daran denken, dass die nicht gezahlten Lohnbestandteile während der Kurzarbeit insolvenzgeldfähig sind. Das ist aber gerade nicht der Fall, da der Lohnanspruch des Arbeitnehmers durch die Anordnung der Kurzarbeit verändert wurde. Das Unternehmen ist dem Arbeitnehmer also nichts schuldig geblieben, dass durch das Insolvenzgeld abgedeckt werden müsste.

Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die aktuell bis zum 31.12.2020 vorgesehene Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei dem Bezug von Kurzarbeitergeld (§ 2 Kurzarbeitergeldverordnung) sieht zumindest die Agentur für Arbeit ab dem Monat der Stellung des Insolvenzantrags nicht mehr. Danach wären Sozialversicherungsbeiträge für in Kurzarbeit befindliche Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt des Insolvenzantrags nicht mehr erstattungsfähig.

Mitbestimmungsrechte bei Kurzarbeit

Für die Anordnung von Kurzarbeit besteht ein generelles Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, weshalb eine Betriebsvereinbarung zu schließen ist. Hierdurch kann eine Änderung der Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Arbeitszeit und der Entgeltzahlungspflichten auch gegen den Willen der betroffenen Arbeitnehmer durchgesetzt werden. Die einseitige Einführung von Kurzarbeit durch den Arbeitgeber ohne Zustimmung des Betriebsrats führt nicht zu einer wirksamen Einführung von Kurzarbeit und ändert nichts an der vertraglich vereinbarten regulären Arbeitszeit und Entgeltzahlungspflicht.

Fazit

Abhängig von der jeweiligen Situation, in der sich ein Unternehmen befindet, bietet es sich an, nach Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens zunächst Kurzarbeitergeld zu beziehen und nach ausgezahltem Kurzarbeitergeld in den Insolvenzgeldzeitraum überzugehen, wenn der tatsächliche Arbeitsausfall aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr besteht. Hierbei sind allerdings die dargestellten Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere nach einer Insolvenzantragstellung kann die Kurzarbeit schnell vorbei sein, wenn die an das Unternehmen und den Verwalter gestellten Anforderungen unbekannt sind.

Es ist empfehlenswert, sowohl Betriebsräte als auch die Agentur für Arbeit frühzeitig eng in den Prozess miteinzubeziehen. Dann können die Gestaltungsspielräume für das Unternehmen und seine Mitarbeiter optimal genutzt werden.

Ansprechpartner:



Dr. Adrian Bölingen
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1184
adrian.boelingen@bakertilly.de

8. Verbandssanktionengesetz: Gesetzgebungsvorhaben im Auge behalten und Hinweisgebermöglichkeit vorbereiten

Mit Blick auf den Entwurf des „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ und die in Bälde anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern, empfiehlt es sich für Unternehmensleiter spätestens jetzt, soweit noch nicht geschehen, sich mit der Einrichtung einer Hinweisgebermöglichkeit zu befassen.

Kernstück des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft – wir berichteten über den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – ist das Verbandssanktionengesetz, das die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen, falls ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer unternehmensbezogenen Straftat besteht und deutlich verschärfte Sanktionen gegen Unternehmen vorsieht.

Die kommende EU-Richtlinie ermöglicht es Hinweisgebern daneben, sich gefahrlos an die Behörden zu wenden, ohne vorher das eigene Unternehmen einzubinden, sofern sie hinreichend Grund zur Annahme haben, dass die gemeldete Information der Wahrheit entspricht.

Ein valider Hinweis wird nämlich künftig zwangsläufig zu Ermittlungen führen - mit dem Risiko der Skandalisierung und einer Sanktionierung. Eigentümer, Aufsichtsorgane und auch die Belegschaft selbst werden daher kein Verständnis dafür haben, wenn Verdachtsfälle mangels einer unternehmensinternen Hinweisgebermöglichkeit direkt an Außenstehende gemeldet werden.

Die Aufgabenstellung für das Management ist damit klar: Wer künftig unangenehme Überraschungen vermeiden möchte, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle rechtmäßigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Hinweise zuerst in das eigene Unternehmen zu kanalisieren. So dürfen zwar Meldungen an Behörden nicht verhindert werden, doch das Unternehmen kann sich in Kenntnis einer Meldung und eines Missstandes entsprechend vorbereiten. Darüber hinaus verpflichtet die EU-Richtlinie alle Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern ohnehin zur Einrichtung einer Hinweisgebermöglichkeit.

Ziel muss es jetzt sein, sowohl die weitere Entwicklung der beiden Gesetzgebungsvorhaben im Auge zu behalten als auch die Einrichtung einer Hinweisgebermöglichkeit vorzubereiten. Hinweisgebermöglichkeiten können im Unternehmen jederzeit anhand in der Praxis bewährter Modelle eingeführt werden. Die Modelle, wie etwa die Bestellung einer anwaltlichen Ombudsperson und elektronische Systeme, können jederzeit eingesetzt werden.

» Mehr zum Thema Hinweisgebermöglichkeiten und Hinweisgebersystemen, Zahlen und Fakten dazu sowie deren praktischer Ausgestaltung lesen Sie in unserer Studie „Hinweisgebersysteme – Ein Trend setzt sich durch“.

Ansprechpartner:



Felix Weidenbach
Rechtsanwalt

+49 89 55066-320
felix.weidenbach@bakertilly.de

9. Warum Kartellrecht in Zeiten der Corona-Pandemie und danach weiter an Bedeutung gewinnt

Die Corona-Pandemie stellt Unternehmen vor vielseitige Herausforderungen. Die aktuelle Situation kann es erforderlich machen, dass Unternehmen zur Bewältigung der Krisenfolgen vermehrt mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. Gleichzeitig wird gerade in Krisenzeiten häufig die Forderung erhoben, von der Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben „befreit“ zu werden. Kurzfristig wurden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen getroffen, die auf die veränderte Situation reagieren. Doch auch und vor allem wenn die unmittelbaren Nachwirkungen der Corona-Pandemie abgeklungen sind, wird die Bedeutung des Kartellrechts weiter steigen.

Angesichts verschiedener Forderungen nach „Lockerungen“ der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen hat das Netzwerk der europäischen Kartellbehörden bereits Ende März eine gemeinsame Erklärung über die Anwendung des Kartellrechts während der Corona-Pandemie abgegeben. Die Behörden betonen darin die Flexibilität des bestehenden kartellrechtlichen Rahmens, insbesondere für die mögliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen. Insbesondere sollen notwendige und vorübergehende Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Vermeidung von Versorgungsengpässen nicht beanstandet werden. Gleichzeitig werden Unternehmen ausdrücklich davor gewarnt, die Auswirkungen der Corona-Krise durch verbotene Absprachen oder Informationsaustausch (etwa hinsichtlich bestimmter Produkte, Gebiete oder Produktionsmengen) oder missbräuchliches Verhalten (etwa durch das Verlangen überhöhter Preise) zu ihren Gunsten auszunutzen. Dies ist nicht überraschend, schließlich ist die Corona-Pandemie keine Rechtfertigung für kartellrechtswidriges Verhalten.

Befristeter Rahmen für Prüfung von Kooperationsvorhaben zur Beseitigung von Engpässen

Um die Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmen zu erhöhen, hat die Europäische Kommission am 8. April 2020 einen befristeten Rahmen für die Überprüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen in durch den derzeitigen Covid-19-Ausbruch verursachten Notsituationen (hier) veröffentlicht. Dieser Rahmen konkretisiert die Kriterien für die kartellrechtliche Prüfung befristeter Kooperationsvorhaben zur Beseitigung von Engpässen bei der Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Waren und Dienstleistungen. Hierzu gehören insbesondere Arzneimittel und medizinische Ausrüstung.

Da der Begriff der „Kooperation“ viele Facetten aufweist, erläutert die Brüsseler Wettbewerbsbehörde auch, welche Formen der Zusammenarbeit unproblematisch sind und welche Vorhaben zwar an sich tendenziell kritisch zu betrachten sind, aber gleichwohl zulässig sein können. Wichtig ist hierbei, dass diese nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und sichergestellt wird, dass es nicht zu einem unzulässigen Austausch wettbewerblich sensibler Informationen kommt.

Weiter sieht die Europäische Kommission ausdrücklich die Möglichkeit vor, neben der – immer möglichen – informellen Abstimmung in Ausnahmefällen einen sog. Comfort Letter auszustellen. Dies ist zwar keine formale behördliche Entscheidung, erhöht aber diese, da ein Comfort Letter letztlich besagt, dass die Behörde den Sachverhalt nicht erneut aufgreifen wird, sofern keine neuen, bislang nicht vorgetragenen Aspekte bekannt werden. Auch wenn dies nur für Ausnahmesituationen gelten soll, kann dies im Einzelfall hilfreich sein. In einem Fall hat die Europäische Kommission bereits auf Wunsch des Verbands Medicines for Europe bestimmte Formen der Koordinierung zwischen Wettbewerbern in einem „Comfort Letter“ vom 8. April 2020 als kartellrechtlich unbedenklich eingeordnet.

Einzelne befristete Änderungen im deutschen Kartellrecht

Eine andere Hilfestellung hat der deutsche Gesetzgeber am 15. Mai 2020 mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft“ (in Kraft seit 29. Mai 2020) auf den Weg gebracht. Dieses Gesetz enthält einzelne befristete Änderungen im deutschen Kartellrecht, die dazu beitragen sollen, die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie abzumildern. Neben Änderungen im Bußgeldrecht, die nur für wenige Unternehmen relevant werden, beinhaltet das Gesetz für Fusionskontrollanmeldungen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Mai 2020 beim Bundeskartellamt eingereicht wurden, eine Verlängerung der Entscheidungsfristen des Bundeskartellamts. Hintergrund der Regelung ist, dass befürchtet wurde, dass einzelne Verfahren aufgrund verzögerter oder ausbleibender Rückmeldungen der befragten Unternehmen im Falle von Marktuntersuchungen nicht im Rahmen der gesetzlichen Fristen genehmigt werden können oder umgekehrt wettbewerbslich ggf. problematische Transaktionen aufgrund der festen gesetzlichen Fristen freigegeben werden müssen.

Für Transaktionen, die erst im Juni oder später zum Bundeskartellamt angemeldet werden, ergibt sich daraus aus Praktiker-Sicht kein Nachteil. Das Bundeskartellamt hat seit jeher in zeitkritischen Fällen ein hohes Maß an Flexibilität gezeigt und insbesondere Zusammenschlussvorhaben, die wettbewerbsrechtlich unproblematisch sind, innerhalb weniger Tage geprüft und freigegeben. Dies betrifft etwa Fälle, in denen eine Insolvenz droht. Darüber hinaus haben es Unternehmen selbst in der Hand, durch eine Rücknahme der Anmeldung und spätere erneute Anmeldung die Fristen wieder neu in Gang zu setzen.

Bedeutung des Kartellrechts steigt nach der Krise weiter

Losgelöst hiervon ist bereits jetzt absehbar, dass die Bedeutung des Kartellrechts weiter steigen wird, sobald die unmittelbaren Nachwirkungen der Corona-Pandemie abgeklungen sind. Es wird vermehrt Transaktionen geben, bei denen Unternehmen oder Unternehmensbestandteile (Assets) von Unternehmen, die die Krise nicht durchgestanden haben, von anderen Marktteilnehmern übernommen werden und die zu den Kartellbehörden angemeldet werden müssen. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass es verstärkt Kooperationsvorhaben von Unternehmen geben wird, die vielleicht in der Vergangenheit undenkbar gewesen wären. Für solche Formen der „Zusammenarbeit“ sind die allgemeinen kartellrechtlichen Regularien zu beachten. Für mögliche Vertriebskooperationen, Einkaufsgemeinschaften, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

von Wettbewerbern usw. sind die jeweils geltenden kartellrechtlichen Vorgaben in Betracht zu ziehen und zu prüfen. Mit zunehmendem Abklingen der Krise werden auch die Kartellbehörden keine „großzügige“ Haltung im Hinblick auf möglicherweise kartellrechtlich bedenkliches Verhalten mehr einnehmen.

Ansprechpartner:



Dr. Stefan Meßmer
Rechtsanwalt

+49 711 933046-345
Stefan.messmer@bakertilly.de

10. Übernahme von Rhön-Klinikum durch Asklepios als Beispiel für gut geplante Fusion

Durch die Übernahme der Röhn-Klinikum AG durch Asklepios schließen sich zwei führende private Krankenhauskonzerne auf dem deutschen Krankenhausmarkt zusammen. Die kurzfristige Entscheidung des Bundeskartellamts zeigt, dass auch die Beteiligung großer „Player“ an Transaktionen nicht zwangsläufig zu langwierigen Prüfungen führt. Die Vorbereitung der Transaktion ist dabei entscheidend.

Das Bundeskartellamt hat am 26. Mai 2020 die Bündelung der gemeinsamen Aktien der Rhön-Klinikum AG (Rhön) mit dem Gründer von Rhön, Eugen Münch, in einer Joint-Venture-Gesellschaft sowie das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot von bis zu 100 % der Aktien an Rhön durch Asklepios in der ersten Prüfungsphase, d. h. innerhalb der Monatsfrist, freigegeben. Damit schließen sich zwei führende private Krankenhauskonzerne auf dem deutschen Krankenhausmarkt hinter dem Primus Fresenius zusammen.

Auch wenn diese Transaktion bereits für viele Diskussionen mit den weiteren Aktionären von Rhön gesorgt hat und noch weiterhin sorgen wird, zeigt sich in kartellrechtlicher Hinsicht eines: Auch vermeintlich „große“ Transaktionen werden vom Bundeskartellamt kurzfristig freigegeben, wenn sie gründlich vorbereitet sind. Vorbereitung bedeutet hierbei, dass bereits frühzeitig im Rahmen einer Transaktion mögliche fusionskontrollrechtlich bedenkliche Bestandteile von der Transaktion ganz ausgenommen werden oder vorab eine informelle Vorabstimmung mit dem Bundeskartellamt erfolgt. So können mögliche Bedenken der Behörde aufgenommen und idealerweise ausgeräumt werden.

Bei regionalen Märkten, wie sie im Krankenhausbereich vorliegen, kommt es besonders darauf an, in welchen Gebieten es überhaupt Überschneidungen zwischen den Beteiligten gibt. Regionalmärkte ohne Überschneidungen sind in aller Regel unbedenklich. Sind beide Beteiligte hingegen in demselben Regionalmarkt aktiv, gilt es herauszuarbeiten, weshalb eine Fusion dennoch keine wettbewerblichen Bedenken aufwirft, etwa aufgrund des Vorhandenseins weiterer starker Wettbewerber. Diese Gesichtspunkte müssen dann für die Kartellbehörde entsprechend aufbereitet werden.

Die Entscheidung der Bonner Behörde macht deutlich: Die Beteiligung großer „Player“ an Transaktionen bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine langwierige Prüfung durch die Kartellbehörden erfolgt, sondern dass auch großvolumige Übernahmen kurzfristig freigegeben werden können. Das Bundeskartellamt weist darauf hin, dass trotz des fortschreitenden Konzentrationsprozesses im Krankenhausbereich bislang nur sehr wenige Vorhaben untersagt werden mussten, und zwar sieben von insgesamt 321 Fällen.

Ansprechpartner:



Dr. Stefan Meßmer
Rechtsanwalt

+49 711 933046-345
Stefan.messmer@bakertilly.de

11. Außenwirtschaftsrecht: BMWi ändert die Außenwirtschaftsverordnung und erweitert das Investitionsprüfverfahren

Anknüpfend an die Inhalte aus der vom Bundeskabinett am 8. April 2020 beschlossenen Novelle zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 27. April 2020 eine dieses Vorhaben flankierende Änderungsverordnung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), über deren wichtigste Inhalte wir hier im Überblick informieren. Die Änderungen wurden am 20. Mai 2020 vom Bundeskabinett beschlossen und treten mit Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Änderungen erweitern den Adressatenkreis deutscher Unternehmen, deren Erwerb durch einen ausländischen (= unionsfremden) Käufer eine Meldepflicht und darauffolgende Investitionsprüfung durch das BMWi auslöst, insbesondere um Unternehmen des Gesundheitssektors. Diese Änderungen gelten für sämtliche Erwerbsvorgänge, durch die ein Investor mindestens 10 % der Stimmrechtsanteile am Unternehmen erwirbt.

Auf die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen, bei deren Erwerb eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegen kann, wurden u. a. solche eingefügt, die beispielsweise medizinische Schutzausrüstungen, Arzneimittel und Medizinprodukte zur Behandlung von Infektionskrankheiten sowie dahingehende In-vitro-Diagnostika entwickeln oder vertreiben.

Neu gelistet sind ferner Unternehmen anderer Sektoren, die zur Sicherstellung der Störungsfreiheit und Funktionsfähigkeit staatlicher Kommunikationsinfrastrukturen erforderlich sind.

Des Weiteren wird durch die Änderungsverordnung ausdrücklich klargestellt, dass als außenwirtschaftsrechtlich prüfungsrelevanter Erwerbsvorgang auch ein solcher gilt, bei dem – anstelle von Unternehmensanteilen – selbstständige Betriebsteile oder alle zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Unternehmens bzw. eines Betriebsteils wesentlichen Betriebsmittel des Zielunternehmens erworben werden (= Asset Deal).

Die Novelle sieht außerdem vor, dass das oben bereits angeführte Prüfungskriterium einer durch den Erwerbsvorgang eintretenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Richtlinien text selbst näher definiert wird. Berücksichtigt werden sollen künftig insbesondere (was auf den nicht abschließenden Charakter der Aufzählung hinweist) in der Person des Erwerbers liegende Gründe, etwa, ob der Erwerber von der Regierung, sonstigen staatlichen Stellen oder Streitkräften eines Drittstaats kontrolliert wird, ob er bereits an Aktivitäten beteiligt war die nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit Deutschlands oder eines anderen EU-Mitgliedstaats hatte oder, ob der Erwerber bereits an – im Einzelnen näher definierten – Straftaten beteiligt war.

Im Einklang mit der Novellierung des AWG (wir berichteten), erweitert die Änderungsverordnung zur AWW damit nochmals die Investitionsprüfungsbefugnisse des BMWi. Für Unternehmenserwerbe "nach Corona", insbesondere für solche auf dem Gebiet des jetzt umfassend in das Prüfungsregime einbezogenen Gesundheitssektors, gilt es daher – gerade in zeitlicher Hinsicht – vorausschauend und dadurch rechtssicher zu agieren.

Ansprechpartner:



Andreas Metzner
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de



Maurice Goebel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

+49 211 6901-1137
maurice.goebel@bakertilly.de

12. Konzessionsvergabe: BGH entscheidet über Anforderungen an Nichtigkeitseinwand

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28.01.2020 über die Anforderungen an Einwände des Altkonzessionärs gegen den Strom- bzw. Gasnetzübertragungsanspruch des Neukonzessionärs entschieden.

Gegenstand der Entscheidung - EnZR 116/18 – ist die bei der Strom- und Gaskonzessionsvergabe nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) besondere Konstellation, dass der im Konzessionswettbewerb siegreiche Neukonzessionär von Gesetzes wegen gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG die Herausgabe und Übereignung von Strom- bzw. Gasverteilungsanlagen vom Altkonzessionär verlangen kann. Dem Übereignungsanspruch des Neukonzessionärs wird vom

Altkonzessionär üblicherweise die Nichtigkeit des Konzessionsvertrages wegen eines Fehlers im Vergabeverfahren und seine fehlende Aktivlegitimation entgegengehalten.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr klargestellt, welche Anforderungen an einen solchen Nichtigkeitseinwand zu stellen sind.

Bisheriger Nutzungsberechtigte trägt Darlegungs- und Beweislast

Wendet der bisherige Nutzungsberechtigte gegen den Übereignungsanspruch des neuen Energieversorgungsunternehmens nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG die Nichtigkeit des Konzessionsvertrages ein, trägt er nach Ansicht des Bundesgerichtshofes für die Voraussetzungen dieser Einwendung die Darlegungs- und Beweislast.

Zur Schlüssigkeit dieser Einwendung genügt es nach Ansicht des Bundesgerichtshofes nicht, einen Fehler bei der Ausschreibung oder bei der Bewertung der Angebote aufzuzeigen. Vielmehr ist auch darzulegen, dass es nach den gesamten Umständen des Falles zumindest möglich ist, dass die Konzessionsvergabe auf der fehlerhaften Ausschreibung oder der fehlerhaften Angebotsbewertung beruht.

BGH weicht von Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe ab

Hinsichtlich der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG geht der Bundesgerichtshof jenseits der Anwendbarkeit des § 47 EnWG von einer Präklusion auch hinsichtlich der Abwehr des Übereignungsanspruchs aus § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG aus, sofern der Altkonzessionär ausreichend Gelegenheit hatte, vor Abschluss des Vertrages sein Recht auf eine Auswahlentscheidung zu wahren, die ihn nicht diskriminiert oder unbillig behindert, diese Möglichkeit aber nicht genutzt hat.

Der Bundesgerichtshof weicht damit von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Urt. v. 26.03.2014 - 6 U 68/13 (Kart)) ab. Das Oberlandesgericht Karlsruhe war der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Übereignung der Netzverteilungsanlagen einen so erheblichen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG darstelle, dass eine Rechtfertigung nur in Betracht komme, wenn die Neukonzessionierung rechtmäßig durchgeführt worden sei. Nach der Ansicht des Bundesgerichtshofes stelle hingegen eine Privilegierung der Altkonzessionäre eine Diskriminierung der anderen Bieter hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten dar. Die Durchsetzung eines effektiven Wettbewerbs um Netze setze Planungs- und Rechtssicherheit voraus. Diese könne nicht gesichert werden, wenn der Altkonzessionär berechtigt wäre, während der gesamten zwanzigjährigen Laufzeit und auch noch nach einer erfolgten Übereignung des Netzes die Unwirksamkeit des neuen Konzessionsvertrages geltend zu machen und ggf. eine Rückübertragung zu verlangen.

Mein Praxistipp

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes erschwert die in der Vergangenheit häufige Praxis der Altkonzessionäre, die Herausgabe der Netze durch den reinen Bezug auf allgemeine Verfahrensfehler zu verzögern. Nach dieser Entscheidung besteht für Neukonzessionäre ein sicherer Ansatzpunkt, um ihre Netzübertragungsansprüche gerichtlich geltend zu machen. Inhaber von Konzessionen sollten nach dem Verweis der Entscheidung auf die Präklusionswirkung des Rügeregimes des EnWG während des gesamten Verfahrens stets auf die Einhaltung der Verfahrensregeln durch die Gemeinde achten und Verfehlungen rechtzeitig rügen. Um nicht ihrer Rechte im Rahmen eines späteren Netzübertragungsprozesses verlustig zu werden, sollten sich Versorgungsnetzbetreiber, die eine Teilnahme an einem Strom- bzw. Gaskonzessionsauswahlverfahren planen, frühzeitig mit den rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Verfahren und den dortigen Rechtsbehelfen vertraut machen.

Ansprechpartner:



Nicolas Plinke
Rechtsanwalt

+49 711 933046-203
nicolas.plinke@bakertilly.de

13. Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft – neue Verpackung, alter Inhalt?

Mit Bearbeitungsstand 20. April hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nun den offiziellen Referentenentwurf zum Verbandssanktionengesetz (VerSanG) veröffentlicht – wenn auch in einem neuen Gewand. Während es sich bei der Fassung von August letzten Jahres noch um einen „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ handelte, klingt der aktuelle Titel deutlich versöhnlicher. Trotz der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation soll das Gesetzesvorhaben wohl weiterhin verfolgt werden.

Während zunächst das Ziel war, Unternehmenskriminalität zu bekämpfen, soll nun die Integrität der Wirtschaft gestärkt werden - die tatsächlichen inhaltlichen Änderungen sind allerdings überschaubar. Seit vergangenen August haben Fachkreise den Entwurf, dessen Herzstück die Regelungen zum Verbandssanktionengesetz ist, diskutiert. Viele Änderungsvorschläge wurden gemacht, allerdings nur Einzelne umgesetzt:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde leicht verengt. Der aktuelle Referentenentwurf schließt nun nur noch Verbände ein, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Beispielsweise Vereine ohne wirtschaftlichen Erwerbszweck, die häufig durch ehrenamtliches Engagement geprägt sind, sind somit von der Regelung aufgenommen. Die Forderung, kleine bzw. Kleinstunternehmen von dem Anwendungsbereich auszunehmen, hat allerdings kein Gehör gefunden. Diese sind weiterhin von dem Regelungsbereich des Gesetzes umfasst.

Die Verbandssanktionen haben ebenfalls einige Änderungen erfahren. Die Verbandsauflösung als ultima ratio wurde – wie bereits überwiegend erwartet – aus dem Sanktionskatalog herausgenommen. Der Katalog der Verbandssanktionen umfasst somit die Verbandsgeldsanktion und die (teilweise) Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, eine Verurteilung des Verbands öffentlich zu machen. Die Verbandssanktion beträgt weiterhin bei einer vorsätzlichen Straftat einer Person innerhalb des Unternehmens bis zu 10 Mio. bzw. bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes, sofern dieser 100 Mio. Euro übersteigt. In der Zumessung der Verbandssanktion sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands ein höheres Gewicht bekommen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen eigens berücksichtigt werden und nicht nur ein Aspekt der Abwägung der Umstände, die für oder gegen den Verband sprechen, darstellen.

Die Regelung der verbandsinternen Untersuchung wurde ebenfalls überarbeitet. Im ursprünglichen Entwurf konnte die Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung (in der gesetzlich vorhergesehenen Weise) zu einer Milderung der Verbandssanktion führen. Nach dem jetzigen Entwurf soll die Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung zu einer Milderung der Verbandssanktion führen, wenn die festgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Das Gericht ist durch die Änderung in seinem Ermessen somit stärker gebunden. Die Fassung von August letzten Jahres enthielt zudem eine vielfach kritisierte Generalklausel, nach welcher eine verbandsinterne Untersuchung neben vielen anderen Voraussetzungen nur dann zu einer Milderung führt, wenn die Untersuchung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt wird. Diese weitreichende, nicht abschließende Einbeziehung sämtlicher Vorschriften ging vielen Kritikern zu weit – offenbar mit Erfolg. Im neuen Entwurf wird überdies nunmehr klargestellt, dass eine Offenlegung der Ergebnisse der internen Untersuchung vor Eröffnung des Hauptverfahrens geschehen muss, um von der Milderungswirkung der Untersuchung zu profitieren.

Der Appell des Gesetzgebers bleibt trotz der beschriebenen Änderungen weiterhin bestehen: Unternehmen sollen angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten vorhalten – diese schützen sowohl im Vorfeld, können aber auch die Verbandssanktion reduzieren.

Ansprechpartner:



Janine Winkler
Rechtsanwältin, Diplom-Psychologin

+49 89 55066-138
janine.winkler@bakertilly.de

14. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: So vermeiden Geschäftsführer Haftungsgefahren

Der Gesetzgeber hat bis zum 30. September 2020 die Pflicht ausgesetzt, bei Insolvenzreife Insolvenzantrag zu stellen. Die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages ist an Voraussetzungen gebunden: Nur wenn diese vorliegen, ist auch der Geschäftsführer bzw. Vorstand vor persönlicher Haftung geschützt. Kann die Insolvenzreife bis zum 30. September 2020 nicht beseitigt werden, wird von einem Insolvenzverwalter überprüft werden, ob diese Voraussetzungen vorlagen. Der Insolvenzverwalter wird insbesondere genau hinschauen, ob sich der Geschäftsführer bzw. der Vorstand auf die Vermutung berufen konnte, dass die Insolvenzreife auf die Auswirkungen der COVID-19 Krise zurückzuführen ist.

Daraus leiten sich zwei Handlungspflichten für Geschäftsführer bzw. Vorstände ab:

Die Voraussetzungen der Vermutung, dass die Insolvenzreife auf die Auswirkungen der COVID-19 Krise beruhen, sind zu dokumentieren.

In einem Sanierungskonzept ist aufzuzeigen, wie die Insolvenzreife beseitigt werden wird.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Gem. § 15a InsO Abs. 4 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer nicht oder nicht rechtzeitig Insolvenzantrag stellt, obwohl Insolvenzreife vorliegt. Neben der Haftstrafe droht die

persönliche Haftung des Geschäftsführers nach den §§ 64 S. 2 GmbHG, 92 Abs. 2 S. 2 AktG für Auszahlungen, die er nach der Insolvenzreife geleistet hat.

Am 27. März 2020 wurde das COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz (COVInsAG) verkündet (BGBl. 2020 Teil I Nr. 14) deren § 1 und 2 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft tritt. Dieser lautet:

§ 1 COVInsAG – Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. [...]

§ 2 COVInsAG - Folgen der Aussetzung

Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages ausgesetzt ist, gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlung, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzept dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne ... [der §§ 64 S. 2 GmbHG, 92 Abs. 2 S. 2 AktG] vereinbar.

[...]

Den gesamten Text des "Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht" finden Sie hier...

Vermutungswirkung zugunsten des Geschäftsführers

Durch das COVInsAG wird grundsätzlich die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, auch wenn die Gesellschaft insolvenzreif, also zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Damit soll eine Flut von Insolvenzanträgen verhindert werden, weil Gesellschaften z. B. wegen der Schließung ihrer Ladengeschäfte zahlungsunfähig werden. Jedoch ist weiterhin Insolvenzantrag zu stellen, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Um der Unsicherheit der Kausalität der COVID-19 Pandemie für die Insolvenzreife und der Prognose zu Beseitigung der Insolvenzreife zu begegnen, wird vermutet, dass bei zum 31. Dezember 2019 bestehender Zahlungsfähigkeit davon auszugehen ist, dass die nun vorliegende Insolvenzreife auf der COVID-19 Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Eine Widerlegung der Vermutung kommt nach der Begründung des Gesetzes nur in Betracht, wenn keine Zweifel daran bestehen können, dass die COVID-19 Pandemie eben nicht

ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen kann.

Rechtsfolgen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit § 1 COVInsAG wird die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages ausgesetzt, wenn Insolvenzreife vorliegt. Der Tatbestand der Insolvenzreife selber wird nicht ausgesetzt, so dass weitere Rechtsfolgen suspendiert werden müssen, die aus dem Tatbestand der Insolvenzreife folgen. Aus diesem Grunde wird in § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG festgelegt, dass der Geschäftsführer nicht für Auszahlungen haftet, die während der Insolvenzreife geleistet werden, wenn er diese Auszahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang oder auch schon leistet, um ein objektiv geeignetes Sanierungskonzept umzusetzen. Nicht zulässig sind wohl Zahlungen z. B. zur Rückführung eines Gesellschafterdarlehens.

Der Ausschluss der Haftung für Auszahlungen z. B. im üblichen Geschäftsgang setzt aber voraus, dass gemäß § 1 COVInsAG vermutet wird, dass die Insolvenzreife auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, die Insolvenzreife zu beseitigen.

Voraussetzung für die Vermutungswirkung zeitnah dokumentieren

Der Geschäftsführer sollte, um in den Genuss der Vermutung zu kommen, prüfen, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Hierzu ist nach den Anforderungen des BGH (Urteil des BGH vom 24. Mai 2005 – ZR 123/04) bzw. des Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 11; „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“) auf den 31. Dezember 2019 ein Liquiditätsstatus zu erstellen, der ggf. um einen dreiwöchigen Finanzplan zu ergänzen ist. Das Ergebnis des Status bzw. des Finanzplans muss sein, dass die liquiden Mittel die fälligen Verbindlichkeiten decken. Auch wenn der Geschäftsführer sicher ist, am 31. Dezember 2019 zahlungsfähig zu sein, sollte er ein Liquiditätsstatus und gegebenenfalls einen Finanzplan mit dem entsprechenden Ergebnis dokumentieren. Sollte in ein oder zwei Jahren doch die Insolvenz folgen, so wird eine mögliche Insolvenzreife im Aussetzungszeitraum bis zum 30. September 2020 von dem Insolvenzverwalter untersucht werden. Wenn erst dann der Liquiditätsstatus und der Finanzplan erstellt werden muss, wird es schwierig sein, die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen.

An die Zeit nach dem 30. September 2020 denken: Sanierungskonzept erstellen

Mit dem Beleg der Zahlungsfähigkeit auf den 31. Dezember 2019 hat der Geschäftsführer aber zunächst nur Zeit gewonnen bis zum 30. September 2020. Ist es ihm bis dahin nicht gelungen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, ist er ab dem 1. Oktober 2020 wieder verpflichtet, Insolvenzantrag zu stellen. Die Zeit sollte also genutzt werden, um in einem Sanierungskonzept aufzuzeigen, wie die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann. Da ab 1. Oktober 2020 auch die Überschuldung als Insolvenzantragsgrund wieder einsetzt, ist darüber hinaus in einer entsprechenden integrierten Bilanz-, Ertrags- und Liquiditätsplanung aufzuzeigen, dass das Unternehmen eine positive Fortbestehensprognose hat. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sollten in der Zeit bis zum 30. September 2020 abgeleitet werden. Mit dieser positiven

Fortbestehensprognose ist dann auch ausgeschlossen, dass jemand versucht, auch wenn die Anforderungen hoch sind, die Vermutungswirkung zugunsten des Geschäftsführers zu widerlegen. Eine positive Fortbestehensprognose besteht, wenn mittelfristig Liquidität in der Gesellschaft gesichert ist. Daher hat der Geschäftsführer mit der positiven Fortbestehensprognose auch belegt, dass im Sinne des Art. 1 § 1 COVInsAG Aussichten bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Fazit

Wenn der Geschäftsführer feststellt, dass er in der derzeitigen besonderen Situation kurzfristig zahlungsunfähig zu werden droht, sollte er zunächst auf den 31. Dezember 2019 ein Liquiditätsstatus bzw. eine Finanzplanung erstellen, um zu dokumentieren, dass er zu diesem Zeitpunkt zahlungsfähig war. Die damit nach dem COVInsAG gewonnene Zeit sollte er nutzen, um in einem Sanierungskonzept für die Zeiten nach dem 30. September 2020 aufzuzeigen, dass er sanierungsfähig ist und dass Aussicht besteht, die kurzfristig drohende oder schon eingetretene Zahlungsunfähigkeit wieder zu beseitigen.

Ansprechpartner:



Jens Weber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt
+49 69 366002-342
jens.weber@bakertilly.de

15. Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Neue Instrumente zur Krisenfinanzierung von Unternehmen in Zeiten von Corona

Zur Stabilisierung der Wirtschaft in der Corona-Krise hat der Bundesrat am 27.03.2020 neben dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WStFG) angenommen. Das in Kürze in Kraft tretende Gesetz dient – in Ergänzung zu den bereits geschaffenen Unterstützungsmöglichkeiten für kleinere Unternehmen und Selbstständige – an dieser Stelle der Unterstützung von großen Unternehmen und Konzernen, die ebenfalls infolge der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Diesem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) stehen Fördermittel von bis zu 600 Milliarden Euro zur Verfügung, die insbesondere durch Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen bis hin zu direkten Unternehmensbeteiligungen geleistet werden können.

1. Adressatenkreis und Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für eine Förderung durch den WSF sind Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- Eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Mit diesen Antragskriterien betrifft die Förderung nur einen eingeschränkten Kreis von sog. "Großen Kapitalgesellschaften" i. S. v. § 267 Abs. 2, 3 HGB, da im Vergleich zu den dort maßgeblichen Schwellen die Bilanzsumme (dort 20 Millionen Euro), die Umsatzerlöse (dort 40 Millionen Euro) und der Betrachtungszeitraum (dort lediglich das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr) jeweils erhöht bzw. verlängert sind. Die Förderung gilt für Unternehmen der Realwirtschaft, somit nicht für Kredit- oder Brückeninstitute des Finanzsektors. Des Weiteren gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

- Dem Unternehmen darf keine andere Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- Das Unternehmen muss infolge der Stabilisierungsmaßnahme eine klare, eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Corona-Krise vorweisen können.
- Außerdem darf sich das Unternehmen zum 31.12.2019 noch nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
- Zuletzt sollen die geförderten Unternehmen eigens Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten sowie eigene Beiträge zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

2. Ansprechpartner, Antragstellung und Entscheidungsbefugnis

Für die antragsberechtigten Unternehmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der zuständige Ansprechpartner. Über jenes sind die Anträge auf Förderung einzureichen. Es wird die Antragsformulare vorbereiten und auch die Verhandlungen mit den Unternehmen führen.

Über die zur Finanzierung der Unternehmen nach dem WStFG eingeführten Stabilisierungsmaßnahmen (vgl. Ziff. 3) entscheidet indes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Entscheidung der Ministerien hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen und insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands,
- die Dringlichkeit,
- die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb sowie
- den Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des WSF.

3. Stabilisierungsmaßnahmen im Einzelnen

Dem WSF stehen grundsätzlich drei mögliche Stabilisierungsmaßnahmen zur Förderung antragsberechtigter Unternehmen zur Verfügung.

Der WSF ist ermächtigt, **Garantien** für Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen. Hierzu ist von den Unternehmen eine marktgerechte Gegenleistung zu erheben. Der WSF ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Modalitäten der Garantievergabe in einer Rechtsverordnung zu erlassen. Hierzu stehen Mittel von 400 Milliarden Euro zur Verfügung.

Der WSF kann sich auch an der **Rekapitalisierung** von Unternehmen in Form von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, dem Erwerb von Anteilen sowie der Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals beteiligen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Rekapitalisierung ist mit dem Unternehmen eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Die Führung der erworbenen Beteiligungen sowie deren Verwahrung und Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen stehen dem WSF 100 Milliarden Euro zur Verfügung.

Abhängig von der Rechtsform des durch den WSF geförderten Unternehmens können sich weitere besondere Vorgaben für die Stabilisierungsmaßnahmen im Einzelfall ergeben (dies gilt insbesondere für Aktiengesellschaften), auch wenn die Rechtsform des Unternehmens als solches kein Kriterium für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen des WSF darstellt.

4. Ausblick

Das Vorgehen ist insgesamt zunächst zu begrüßen, da es geeignet scheint, Unternehmen erforderliche Unterstützung zuteilwerden zu lassen. Ob die Maßnahmen ausreichend sind und insbesondere inwieweit die Umsetzung rasch und praxisnah gelingt, bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner:



Andreas Metzner
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de



Maurice Goebel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

+49 211 6901-1137
maurice.goebel@bakertilly.de

C. BTadvice Tax

1. Tax Alert zum Corona-Konjunkturpaket: kurzfristige Senkung der Umsatzsteuersätze (Stand: 30.06.2020)

Nicht mal vier Wochen nach dem Beschluss eines Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch den Koalitionsausschuss, wurde dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz gestern zunächst vom Bundestag und anschließend vom Bundesrat in einer Sondersitzung am Nachmittag zugestimmt und das Gesetz heute im Bundesgesetzblatt I veröffentlicht. Damit ist die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% nach einem Gesetzgebungsverfahren in Rekordzeit unter Dach und Fach und tritt wie geplant zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze gilt für Lieferungen, sonstige Leistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhren, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 bewirkt werden. Maßgebend für die Anwendung dieser Umsatzsteuersätze ist bei der Sollbesteuerung grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an, wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung oder der Rechnungserteilung. Entsprechendes gilt für Teilleistungen.

Aufgrund der Kurzfristigkeit hat das BMF bereits am 11. Juni 2020 zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens den Entwurf eines BMF-Schreibens bekannt gegeben, der vor der Verabschiedung des Gesetzes nochmals aktualisiert und mit heutigem Datum als finale Fassung veröffentlicht wurde. Darüber hinaus wurde ein „FAQ“ mit Stand zum 25. Juni 2020 veröffentlicht, der verschiedene Fragen und Antworten zur Umsatzsteuersatzsenkung enthält.

Das BMF-Schreiben enthält verschiedene Anwendungsregelungen zur Umsetzung der Umsatzsteuersatzsenkung. Diese betreffen neben den grundsätzlichen Regelungen u.a. Besonderheiten bei Teilleistungen, Anzahlungen/Vorauszahlungen sowie Dauerleistungen und die ggf. notwendige Anpassung von langfristigen Verträgen. Darüber hinaus wird der Umgang mit Entgeltminderungen wie beispielsweise Jahresrückvergütungen oder Skonti, Gutscheinen sowie dem Umtausch von Gegenständen erläutert. Auch die umsatzsteuerliche Behandlung weiterer

Sonderfälle, wie etwa betreffend die Erstattung von Pfandbeträgen, Telekommunikationsleistungen, Personenbeförderungen, Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen und die Abwasserbeseitigung sowie die Besteuerung des Gastgewerbes und der Umsätze von Handelsvertretern und -maklern ist enthalten. Letztlich sind bereits Anwendungsregelungen zur erneuten Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021 dargestellt.

Nach entsprechenden Forderungen aus der Wirtschaft sieht das finale BMF-Schreiben im Gegensatz zum ersten Entwurf nunmehr auch eine Nichtbeanstandungsregelung bei Rechnungen zwischen Unternehmern vor. Zwar liegt grundsätzlich ein Fall eines zu hohen Umsatzsteuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG vor, wenn Rechnungen für Leistungen im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit dem derzeitigen Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7% ausgestellt wird, aus der der Leistungsempfänger in Höhe der Differenz zu den gesenkten Umsatzsteuersätzen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Für Leistungen, die im Juli 2020 an andere Unternehmer erbracht werden, soll ein zu hoher Umsatzsteuerausweis jedoch nicht beanstandet und dem Leistungsempfänger aus Praktikabilitätsgründen der Vorsteuerabzug in voller Höhe gewährt werden.

In der Praxis ist besondere Aufmerksamkeit bei der Abrechnung von Werklieferungen oder -leistungen mit Anzahlungen ggf. im Rahmen von Endrechnungen geboten, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 enden.

Auch bestätigt das BMF, dass Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung dienen, durch ergänzende Dokumente für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 angepasst werden können, in denen dann die gesenkten Umsatzsteuersätze von 16% bzw. 5% angegeben sind. Offen bleibt jedoch, ob und wenn ja in welchen Fällen, solche vertragsändernden Dokumente von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger zu unterzeichnen sind.

Das BMF hat zudem klargestellt, dass es für den Zeitraum der befristeten Umsatzsteuersatzsenkung keine neuen Umsatzsteuer-Voranmeldungsformulare geben wird; die Umsätze zu 16% bzw. 5% sind vielmehr als Umsätze zu anderen Steuersätzen zu melden.

Soweit noch nicht erfolgt, sollten Unternehmer die Senkung der Umsatzsteuersätze umgehend in ihren Prozessen und ihren ERP-Systemen umsetzen und insbesondere entsprechende Steuerschlüssel anlegen, damit diese rechtzeitig verwendet werden können und Umsatzsteuer-Voranmeldungen zutreffend abgegeben werden. Ferner sind ggf. erforderliche Vertragsanpassungen dringend vorzunehmen, Dauerrechnungen zu korrigieren und letztendlich auch die betroffenen Mitarbeiter zu sensibilisieren.

Bei etwaigen Fragen stehen Ihnen unsere Umsatzsteuerexperten Marion Fetzer und Thorsten Went sowie für prozessuale Themen auch Thomas Klunk gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:



Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de



Thorsten Went
Steuerberater

+49 211 6901-1178
thorsten.went@bakertilly.de



Thomas Klunk
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 211 6901-3713
thomas.klunk@bakertilly.de

2. Tax Alert zum Corona-Konjunkturpaket: Update zur kurzfristigen Senkung der Umsatzsteuersätze

Übersicht aller steuerrechtlichen Maßnahmen, die bis zum 15. Juni 2020 verlautbart wurden.

Als Reaktion auf die Corona-Krise haben Bund und Länder für betroffene Unternehmen bislang bereits eine Vielzahl steuerrechtlicher Maßnahmen eingeleitet.

Konkret umfassen diese die folgenden Bereiche:

- Fristenverlängerungen
- Anpassung von Vorauszahlungen
- Stundung von bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern
- Vollstreckungsmaßnahmen
- Umsatzsteuerliche Erleichterungen
- Investmentsteuerliche Maßnahmen
- Kurzarbeitergeld
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Stundung und Fristverlängerung Lohnsteuer

- Auswirkungen auf Außenprüfungen
- Sonderregelungen der Bundesländer

Weitere Details dazu finden Sie im folgendem:

[Download \(PDF\) deutsch >>](#)

[Download \(PDF\) englisch >>](#)

Diese Übersicht werden wir wöchentlich aktualisieren.

Ansprechpartner:



Ines Paucksch
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
+49 89 55066-116
ines.paucksch@bakertilly.de



Marc Lebeau
Steuerberater
+49 69 366002-255
marc.lebeau@bakertilly.de

3. Corona Update Tax: EU-Kommission empfiehlt Verlängerung der DAC6-Meldefristen

Unternehmen werden vermutlich drei weitere Monate Zeit haben, die neuen, aufwendigen DAC6-Meldepflichten umzusetzen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen operativen Schwierigkeiten, die Unternehmen mit der aktuellen Corona-Krise zu bewältigen haben, hat die EU-Kommission in der vergangenen Woche nunmehr doch eine klare Empfehlung für die Verlängerung der erstmaligen „DAC6-Meldefristen“ ausgesprochen. Demnach empfiehlt die Kommission den EU-Mitgliedstaaten eine Verlängerung der Frist zum erstmaligen Austausch von Informationen bzgl. grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle um einheitlich drei Monate zu verlängern.

Im Hinblick auf die Fristen würde das in Deutschland folgendes bedeuten:

	Ursprüngliche „erstmalig“ Meldepflicht	Potenziell „angepasste“ Meldepflicht
Sachverhalte der „Übergangsphase“ (25.06.2018 - 30.06.2020)	31. August 2020	30. November 2020
Sachverhalte der „Lebensphase“ (ab 1. Juli innerhalb von 30 Tagen)	30. Juli 2020	31. Oktober 2020

Die ausgesprochene Empfehlung bedarf noch einer ausdrücklichen nationalen Umsetzung. Die aktuell bereits innerhalb des Diskussionsentwurfs für ein BMF-Schreiben vom 2. März 2020

angesprochenen Übergangsregelungen (Verlängerung um einen Monat, vgl. Rz. 266ff) legen die Vermutung nahe, dass die neuen, verlängerten Fristen in Deutschland so in Kraft treten werden.

Weitere Informationen zum Thema DAC6 finden Sie [hier >>](#)

4. Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets – wohl dem, der klare Prozesse in der Steuerfunktion hat

Einmal mehr werden Unternehmen und deren Steuerfunktionen durch die Corona-Krise vor große Herausforderungen gestellt. In der Zeit des Lockdowns war es für die Steuerfunktion besonders wichtig, steuerliche Informationen schnell und zuverlässig zur Verfügung zu haben, etwa um zeitnah Anträge auf Fristverlängerungen oder Anpassungen der Vorauszahlungen stellen zu können. Doch auch nach dieser Lockdown-Phase bleiben die Aufgaben, die die Steuerfunktionen zu bewältigen haben, gewaltig.

Mit der Verabschiedung des Konjunkturpaketes und der damit verankerten temporären Reduzierung der Umsatzsteuersätze ab dem 1. Juli dieses Jahres müssen sich die Unternehmen binnen kürzester Frist so aufstellen, dass sie die jüngst verabschiedeten gesetzlichen Regelungen fristgerecht umsetzen. Und da es sich lediglich um eine temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes handelt, sehen sich die Unternehmen mit diesen Aufgaben zum Jahresende 2020 erneut konfrontiert; vgl. Beitrag „Tax Alert zum Corona-Konjunkturpaket“ von Marion Fetzer.

Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen sind diejenigen Unternehmen und Steuerfunktionen im Vorteil, die auf klar beschriebene Prozesse – wie sie typischerweise in einem Tax Compliance Management System (TCMS) enthalten sind – zurückgreifen können. Durch eine entsprechende Prozessdokumentation wird sichergestellt, dass abteilungsübergreifend, z. B. nicht nur der Bereich Accounting, sondern auch der Einkauf und der Vertrieb, in die bevorstehenden Änderungen mit einbezogen werden. Ebenso werden im Rahmen einer solchen Prozessdokumentation durch entsprechende Maßnahmen die Zuständigkeiten für die jeweiligen Prozesse festgelegt. Diese Transparenz kann die Entscheidungswege erheblich verkürzen, was insbesondere bei einer so zeitkritischen Umsetzung der nun anstehenden Reduzierung des Umsatzsteuersatzes von entscheidender Bedeutung sein kann.

War in der Vergangenheit vor allem eine mögliche Enthftung der Unternehmensleitung sowie der Mitarbeiter der Steuerfunktion Triebfeder für die Implementierung eines TCMS, so rückt die Corona-Krise und die damit einhergehenden Herausforderungen für die Steuerabteilungen, die Effizienzsteigerungen innerhalb der Steuerfunktion, die sich durch ein TCMS ergeben können, in den Vordergrund.

Ansprechpartner:



Joachim Günther
Steuerberater

+49 89 55066-261
joachim.guenther@bakertilly.de

5. Corona-Soforthilfegesetz: Verdoppelung der Forschungszulage

Mit dem zweiten Corona-Soforthilfegesetz hat die Bundesregierung die steuerlichen Forschungszulagen erneut angehoben, um zusätzliche Investitionsanreize gerade auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie schaffen.

So wird die Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage auf bis zu vier Millionen Euro für die Jahre 2020 bis 2025 im Vergleich zu bisher verdoppelt. Daraus resultiert eine 25-prozentige Forschungszulage von bis zu einer Million Euro pro Jahr, d. h. ein Gesamt-Fördervolumen von bis zu sechs Millionen Euro für jedes forschende Unternehmen bis einschließlich dem Jahr 2025. Damit holt Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb an dieser Stelle („endlich“) auf.

Ein kleiner Wermutstropfen: Die Forschungszulage wird nur gewährt, soweit für das jeweilige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird. Aktuell ist die dafür zuständige Bescheinigungsstelle jedoch noch gar nicht bekannt; dem Vernehmen nach soll dies im Spätsommer 2020 geschehen. Auch kann die Forschungszulage jeweils erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beantragt werden. Dies bedeutet, dass den forschenden Unternehmen zwar Liquidität zugeführt wird, allerdings nicht kurzfristig. Viele aktuell von Corona betroffene Unternehmen sind also vorübergehend weiter auf ihre Kapitalgeber bzw. andere Fördermaßnahmen angewiesen.

https://www.bakertilly.de/fileadmin/public/Downloads/Publikationen/2020/Broschueren/Broschuere_FuE_Forschungszulage.pdf

Ansprechpartner:



Michael Emig
Steuerberater

+49 911 65069-720
michael.emig@bakertilly.de

6. Corona-Hilfen: Vereinfachte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge bis Mai 2020 verlängert

Unternehmen, die sich aufgrund der Corona-Krise in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, konnten bisher die vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Monate März und April 2020 in Anspruch nehmen. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen („GKV-Spitzenverband“) hat diese vereinfachte Stundungsmöglichkeit auf den Beitragsmonat Mai 2020 ausgeweitet.

Neben den bisherigen Stundungsvoraussetzungen, wonach vorrangig andere Entlastungsmöglichkeiten wie Kurzarbeitergeld, Fördermittel oder Kredite in Anspruch zu nehmen sind, sind folgende modifizierte Regeln für die Stundung Mai 2020 zu beachten:

- Die bisher – ggf. formlos – gestellten Anträge wirken für den Beitragsmonat Mai 2020 nicht fort. Für die Stundung Mai ist ein vom GKV-Spitzenverband einheitlich gestaltetes Antragsformular zu verwenden. In diesem Antrag ist deutlicher als bislang darzulegen, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen in Anspruch genommen oder beantragt wurden.
- Der GKV-Spitzenverband weist ausdrücklich darauf hin, dass andere zur Verfügung gestellte Hilfsmaßnahmen auch dann vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, wenn diese dafür genutzt werden, allgemeine Betriebskosten und nicht die Beitragsverpflichtungen zu decken.
- Sofern in dem betroffenen Unternehmen Kurzarbeit geleistet wird, sind die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden, zuvor gestundeten Sozialversicherungsbeiträge, nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Krankenkassen weiterzuleiten. Die Stundung ist insoweit nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes möglich.
- Sofern der Arbeitgeber die zu stundenden Beiträge bereits gezahlt hat, kann in Abstimmung mit der betreffenden Krankenkasse weiterhin eine Rückzahlung der Beiträge in Frage kommen.
- Die gestundeten Beiträge für März, April und Mai sollen spätestens am 26. Juni 2020, dem Fälligkeitstag der Beiträge für Juni 2020, nachgezahlt werden. Für Stundungen der Beiträge über den Juni 2020 hinaus können betroffene Unternehmen das Regelstundungsverfahren nach § 76 Abs. 2 SGB IV in Anspruch nehmen. Hierbei gilt:
 - Für das Regelstundungsverfahren ist Voraussetzung, dass die Einziehung der Beiträge eine erhebliche Härte für den Arbeitgeber darstellen würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Diese Voraussetzungen dürften bei von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen regelmäßig erfüllt sein.
 - Die Stundungsvereinbarungen im Regelstundungsverfahren sollen möglichst rätierliche Rückzahlungen bereits gestundeter oder Teilzahlungen noch zu stundender Beiträge enthalten.

- Der Stundungszeitraum ist zwischen der jeweiligen Krankenkasse und dem Arbeitgeber im Einzelfall zu regeln. Möchte der Arbeitgeber das Regelstundungsverfahren an das vereinfachte Stundungsverfahren unmittelbar anschließen, beginnt der Stundungszeitraum am 26. Juni 2020.
- Der Stundungszins beträgt im Regelstundungsverfahren 0,5 % des gestundeten und auf volle 50 Euro abgerundeten Beitrages. Der GKV-Spitzenverband stellt aber klar, dass ein Stundungszins nicht zu erheben ist, wenn das Unternehmen Ratenzahlungen auf gestundete Beiträge zustimmt und nachkommt oder Teilzahlungen auf zukünftige Beiträge leistet.
- Auf die Gestellung einer Sicherheitsleistung im Regelstundungsverfahren ist abzusehen, wenn der Arbeitgeber vor März 2020 seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

Den Beitrag des GKV-Spitzenverbands finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:



Christian Eisele
Steuerberater

+49 89 55066-382
christian.eisele@bakertilly.de



Sabine Sailer
Sozialversicherungsfachangestellte

+49 89 55066-134
sabine.sailer@bakertilly.de



Michael Raabe
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 40 600880-367
michael.raabe@bakertilly.de

7. BFH zum Vorsteuerabzug einer Holding aus allgemeinen Konzeptionskosten ihrer Unternehmensstruktur

Der BFH hat mit seinem am 4. Juni 2020 veröffentlichten oben genannten Urteil zu verschiedenen Fragen Stellung genommen, unter welche Voraussetzungen eine Holdinggesellschaft grundsätzlich die Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht erlangt und damit auch zu einem Vorsteuerabzug nach § 15 Abs 1 S. 1 Nr. 1 UStG berechtigt wird. Der BFH hat zugleich das o.g. Urteil der Vorinstanz auf Revision des Finanzamts aufgehoben sowie die Sache an das FG Berlin-Brandenburg zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Im vorliegenden Streitfall handelt es sich bei der Klägerin um eine in 2011 innerhalb einer Unternehmensgruppe mit Anlageobjekten (geschlossene Fonds) innerhalb der EU gegründete Personengesellschaft in der Rechtsform einer „GmbH & Co. KG“. Ihr Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung, die Nutzung, das Betreiben und die Verwertung von bestimmten Investitionsanlagen, insbesondere in Italien, sowie das Eingehen von Beteiligungen zu diesem Zweck. Die Klägerin erwarb daher in 2011 u.a. alle Anteile an drei ebenfalls im selben Jahr gegründeten Gesellschaften italienischen Rechts mit Sitz in Italien (nachfolgend „Tochtergesellschaften“). Die Klägerin erklärte für die Streitjahre 2011 bis 2014 u.a. Ausgangsumsätze an ihre Tochtergesellschaften, indem sie bezogene allgemeine Dienstleistungen diesen weiterbelastet hat. Die geltend gemachten Vorsteuern entfielen auf administrative Eingangleistungen der Klägerin (u.a. über Abschluss-, Steuerberatungs- und Buchführungsarbeiten) sowie auf sonstige Beratungsleistungen bezüglich konzeptioneller Strukturierung und Akquisition des Gesamtprojekts in Italien einschließlich Anteilskauf.

Da das Finanzamt die Unternehmereigenschaft und entsprechend auch den Vorsteuerabzug mit Verweis auf eine reine Kostenweiterberechnung der Beratungsleistungen an die Tochtergesellschaften und somit fehlende Leistungserbringung verneinte, klagte die Holding. Das FG gab der Klage im Wesentlichen statt und ließ den Vorsteuerabzug zu.

Aus dem BFH-Urteil sind mehrere Erkenntnisse abzuleiten:

a) Bindung an anderslautende Billigkeitsentscheidung des Finanzamtes

Gemäß dem BFH sind die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung der Rechtssachen „Larentia und Minerva“ für den Anwendungsbereich einer Personengesellschaft als Organgesellschaft grundsätzlich eröffnet. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Annahme eines umsatzsteuerlichen Organschaftsverhältnisses zwischen der Klägerin und Ihren Tochtergesellschaften nicht weiter zu prüfen, da eine ausdrückliche anderslautende Billigkeitsentscheidung des Finanzamts, dass eine Gesellschaft nicht als Organgesellschaft zu behandeln ist, für alle Instanzen bindend ist.

b) Keine Dienstleistungskommission bei sog. „Gesamtpaket“

Der BFH hat in seinem Urteil eine Dienstleistungskommission im Streitfall verneint, da jenen Tochtergesellschaften eine wirtschaftlich nicht teilbare Gesamtleistung anteilig zugeordnet wird. Eine Dienstleistungskommission i.S.d. § 3 Abs. 11 UStG liegt laut BFH nur vor, wenn ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet wird und er im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung handelt. Im Streitfall handelte es sich bei den Beratungsleistungen jedoch um ein unteilbares Gesamtpaket, welches sowohl für die Klägerin selbst als auch für deren Tochtergesellschaften erbracht wurde. Aufgrund der wirtschaftlichen Unteilbarkeit dieser Leistung ist ein Kommissionsgeschäft aus Sicht des BFH ausgeschlossen.

c) Anforderungen an die Unternehmereigenschaft einer Holding

Zur Unternehmereigenschaft einer Holding hat der BFH auf die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGH verwiesen. Der EuGH urteilte bereits, dass mit unmittelbaren oder mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft, an der die Beteiligung begründet worden ist, eine unternehmerische Tätigkeit gegeben sein kann. In diesem Zusammenhang stellt der BFH fest, dass auch ein Bezug der Leistungen vor Gründung der Tochtergesellschaften der Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit nicht entgegensteht. Es ist allein darauf abzustellen, dass seit Gründung der Holding die Absicht auf Erzielung von umsatzsteuerbaren Umsätzen bestanden haben muss. Des Weiteren müssen die Ausgangsleistungen an die Tochtergesellschaften auch keine besondere Qualität aufweisen. Tätigkeiten zur Vorbereitung der unternehmerischen Tätigkeit gehören somit unstreitig bereits zur unternehmerischen Tätigkeit einer Gesellschaft. Der XI. Senat hat dies mit dem vorliegenden Urteil auch für Holdinggesellschaften klargestellt.

Soweit das FG im zweiten Rechtsgang feststellen kann, dass die Klägerin steuerpflichtige Ausgangsleistungen an ihre Tochtergesellschaften erbracht hat, ist lt. BFH der Vorsteuerabzug aus den von ihr bezogenen Eingangsleistungen für diese Ausgangsleistungen zu gewähren. Das FG muss daher noch klären, ob die Holding durch die Kostenweiterbelastung an die Tochtergesellschaften auch tatsächlich eigene Umsätze aufgrund eines Leistungsaustausches erbracht oder ob es sich hierbei lediglich um nicht steuerbare Gesellschafterbeiträge aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses gehandelt hat.

Soweit steuerpflichtige Ausgangsleistungen bejaht werden, steht der Klägerin auch der Vorsteuerabzug aus sämtlichen Eingangsleistungen, die ohne Weiterberechnung direkt und unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammenhängen zu. Gemäß dem BFH darf die Holding auch für Eingangsleistungen, die ausschließlich ihrer eigenen Verwaltung betrafen, den Vorsteuerabzug geltend machen, da diese Aufwendungen zu den konzeptionellen Gemeinkosten ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gehören.

Ansprechpartner:



Farida El Mahi, LL. M.
Manager

+49 69 366002-326
farida.elmahi@bakertilly.de



Kathrin Rauch
Steuerberaterin

+49 69 366002-215
kathrin.rauch@bakertilly.de

8. Steuerliche Erleichterungen für Transaktionen in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie betreffen eine Vielzahl verschiedener Rechtsgebiete und machen auch vor dem Steuerrecht nicht halt. Neben den prominenten Steuererleichterungen der „Corona-Steuergesetzgebung“ gibt es auch einige aktuelle Aspekte mit konkretem Bezug zum Transaktionssteuerrecht. Partner StB Christian Wegener und RA Dr. Christiane Krüger haben in Ihrem Beitrag hiervon einige ausgewählt und mithin zu der Verlängerung der Rückwirkungsmöglichkeit im UmwG und UmwStG, den Erwerb von Anteilen an notleidenden Unternehmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und die Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmenskaufverträge Stellung genommen.

Lesen Sie den gesamten Beitrag auf [Beck-Online*](#) >>>

*Beitrag nur mit Beck-Online-Zugang einsehbar.

Ansprechpartner:



Christian Wegener
Steuerberater

+49 211 6901-4731
christian.wegener@bakertilly.de



Dr. Christiane Krüger
Rechtsanwältin

+49 211 6901-1165
Christiane.krueger@bakertilly.de

9. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD): Referentenentwurf aktualisiert

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 24. März 2020 einen überarbeiteten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz oder ATADUmsG) in die interne Ressortabstimmung gegeben. Dem Vernehmen nach liegt die fortdauernde Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren an verbleibendem Abstimmungsbedarf zwischen den Ministerien. Dennoch halten wir es für sinnvoll, sie über den aktuellen Zwischenstand zu informieren, um auf die Änderungen vorbereitet zu sein.

Die Änderungen des ATAD-Umsetzungsgesetzes betreffen insbesondere die Bereiche Hinzurechnungsbesteuerung und Verrechnungspreisgestaltung, während die Bereiche Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung sowie Behandlung hybrider Gestaltungen (Besteuerungsinkongruenzen) inhaltlich nur geringe Änderungen erfahren haben.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die Veränderungen zum bisher bekannten Referentenentwurf.

Niedrigsteuergrenze für Hinzurechnungsbesteuerung wird sinken

Ein wesentlicher Kritikpunkt an dem bisher veröffentlichten Referentenentwurf war das Festhalten an einer Niedrigsteuergrenze von 25 % für die Anwendung der Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung. Bekanntlich greift die Hinzurechnung ausländischer passiver Einkünfte zum deutschen Steuersubstrat dann, wenn die Einkünfte im Ausland einer niedrigen Steuerbelastung unterliegen. Derzeit gilt eine Grenze von 25 %. Dieser Satz ist auch noch im aktuellen geänderten Entwurf enthalten. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 soll allerdings bis Ende 2020 entsprechend der Minimum Taxation Initiative der OECD die Niedrigsteuergrenze zur Entlastung der Wirtschaft angepasst werden.

Vorrang Investmentsteuerrecht vor Hinzurechnungsbesteuerung

Bei der Hinzurechnungsbesteuerung wurde neu ein Vorrang für das Investmentsteuerrecht vorgesehen. Ist beim deutschen Anleger auf die Einkünfte, die passiv sind und einer Niedrigbesteuerung unterliegen, das Investmentsteuergesetz anzuwenden, so kommt es grundsätzlich nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung.

Ziel ist, Konflikte zwischen beiden Rechtsgebieten zu vermeiden. Zukünftig soll es insbesondere in Fällen von Streubesitzbeteiligungen nicht mehr zu einer Vielzahl formal erforderlicher Hinzurechnungsbesteuerungsfälle kommen, die tatsächlich nicht ermittelbar sind. Durch Anwendung des Transparenzprinzips im Investmentsteuerrecht werden die ausländischen Fondseinkünfte Anlegern ohnehin zugerechnet und es erfolgt eine Besteuerung ausgeschütteter und ausschüttungsgleicher Erträge.

Beibehaltung des Aktivkatalogs

Im ursprünglichen Entwurf vom 10. Dezember 2019 war eine verschärfende Überarbeitung des Katalogs aktiver und damit für Hinzurechnungsbesteuerung unschädlicher Einkünfte verbunden. Aufgrund der vorgetragenen Kritik an der Verschärfung im Aktivkatalog zu den Handels- und Dienstleistungstatbeständen soll das geltende Recht bei Einkünften aus Handel und Dienstleistung beibehalten werden.

Gleiches wird für den Banktatbestand gelten. Hier wird ein Substanz-Kriterium vorgesehen, das im bisherigen Entwurf im Gegensatz zum aktuell gültigen Recht nicht enthalten war. Damit gelten Bankgeschäfte immer dann als aktiv, wenn im niedrig besteuerten Ausland eine für den Geschäftsbetrieb ausreichende Substanz (Räume, Mitarbeiter, ...) nachgewiesen wurde.

Insgesamt wird weiterhin an der Struktur des bisherigen Rechts festgehalten, wonach zunächst alle niedrig besteuerten ausländischen Einkünfte unter Verdacht stehen und lediglich ein abgegrenzter Katalog an aktiven Einkünften unschädlich bleibt. Vorzugswürdig wäre eine konsequente Umsetzung der ATAD-Richtlinie, die lediglich einen abgegrenzten Katalog an passiven Einkünften als schädlich ansieht und nur diese einer Hinzurechnungsbesteuerung unterwerfen will.

Erleichterung bei den Erklärungspflichten, soweit ausreichend Substanz vorhanden

Derzeit müssen Steuerpflichtige bei niedriger Besteuerung im Ausland einen Hinzurechnungsbetrag ermitteln und melden, auch wenn im Ausland ausreichend Substanz vorhanden ist und damit aktive Einkünfte gegeben sind. Sofern Steuerpflichtige einen Substanznachweis erbringen können, reicht künftig zunächst eine Anzeige des Hinzurechnungsfalls, ohne einen Hinzurechnungsbetrag erklären zu müssen.

Beibehalten einer Escape Klausel bei Funktionsverlagerungen

Bei Funktionsverlagerungen ist nach geltendem Recht ein Preis für die Verlagerung der Funktion als Ganzes (Transferpaket, einschließlich Wert der Chancen, Risiken und immateriellen Wirtschaftsgüter) festzustellen und der Besteuerung zu unterwerfen. Im geltenden Recht ist eine Escape Klausel enthalten, wonach hiervon abgesehen werden kann, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter oder sonstige Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren. Während im ursprünglichen Entwurf vom Dezember 2019 dieses Escape Klausel entfallen sollte, wurde sie nun auf Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft wieder aufgenommen.

Klare Ausgestaltung bei Finanzierungsdienstleistungen

In § 1a Abs. 2 AStG des Entwurfs vom Dezember 2019 sollte die Vergütung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung und/oder Weiterleitung von Finanzierungen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe die Vergütung auf den risikofreien Zinssatz begrenzt werden (entspricht dem Zinssatz für laufzeitadäquate Staatsanleihen höchster Bonität). Denn diese Leistungen sollten regelmäßig als funktions- und risikoarme Dienstleistung gelten.

Der Anwendungsbereich umfasst insbesondere das Liquiditätsmanagement, Finanzrisikomanagement, Währungsrisikomanagement sowie die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft.

Von dieser pauschalen Einschränkung (auf den risikofreien Zinssatz) wird abgesehen. Zugleich wird eine Regelung eingeführt, wonach das Funktions- und Risikoprofil der jeweiligen Gesellschaft für die Preisfindung maßgeblich sein soll.

Ansprechpartner:



Friedrich Wamsler
Steuerberater, M.I. Tax

+49 89 55066-325
friedrich.wamsler@bakertilly.de

10. § 2b UStG Update: Verlängerung des Optionszeitraums beschlossen – Zeitaufschub für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Der Bundesrat stimmte am Freitag, den 5. Juni 2020 mit großer Mehrheit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. Corona-Steuerhilfegesetz) zu, welches der Bundestag in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 angenommen hatte.

Damit ist die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG n.F. nun offiziell. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) bedeutet dies ein Aufatmen. Denn der eigentlich ab 1. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wird dadurch (wahlweise) verschoben. Für alle jPdöR, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum bis einschließlich 2022. Die Anwendung des § 2b UStG wird damit erst ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend. Den jPdöR steht es allerdings wie auch bisher jederzeit frei, die neue Rechtslage bereits früher anzuwenden.

Insbesondere aufgrund des Zeitdrucks, der technischen Umsetzung und der rechtlichen Fragen, welche im Rahmen des § 2b UStG weiterhin offen sind, bedeutet diese Verlängerung für die Mehrzahl der jPdöR und insbesondere für die Kommunen eine deutliche Erleichterung. Der Umstellungsprozess auf die neue Rechtslage kann dadurch gestreckt werden. Er sollte jedoch keinesfalls vernachlässigt oder gar eingestellt werden.

Ansprechpartner:



Christian Baier, LL. B.
Steuerberater

+49 711 933046-441
christian.baier@bakertilly.de

11. Grenzgängerregelung: Sonderregelungen mit Nachbarstaaten aufgrund von Covid-19

Viele Bürger und Bürgerinnen kommen der Empfehlung der Gesundheitsbehörden, möglichst zu Hause zu bleiben, nach. Dies stellt für alle eine Herausforderung dar - insbesondere für Grenzpendler und Grenzpendlerinnen, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln. Üblicherweise hat das Besteuerungsrecht für Gehälter eines Grenzgängers der Tätigkeitsstaat.

Gehen diese Personen ihrer Tätigkeit im Home-Office nach, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen. Das kann etwa dann passieren, wenn aufgrund des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten, das Überschreiten einer bestimmten Anzahl von Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts zurück zum Wohnsitzstaat führt.

Die Frage, welcher Staat Beschäftigte, die in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat arbeiten, besteuern darf und wie in diesem Zusammenhang eine Tätigkeit im Home-Office zu bewerten ist, ist nicht einheitlich geregelt.

Beispielsweise ändern die zusätzlichen Home-Office-Tage nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte. Bei anderen Staaten, etwa Luxemburg, den Niederlanden und Österreich, kann eine größere Anzahl an Home-Office Tagen dagegen zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten führen.

Das Bundesministerium der Finanzen strebt daher an, bilaterale Sonderregelungen zu vereinbaren, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts hin zum Wohnsitzstaat einhergeht, zu verhindern. Dies wird nicht nur für die Beschäftigten von Interesse sein, sondern auch für die Arbeitgeber, die durch die geplanten Sonderregelungen möglicherweise steuerliche Pflichten im Wohnsitzstaat (zum Beispiel lohnsteuerliche Pflichten) vermeiden können.

Bisher wurden Verständigungs- oder Konsultationsvereinbarungen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns von Grenzgängern während der Dauer der Corona-Krise mit folgenden Staaten abgeschlossen.

Staat	Dauer	Fortgeltung ohne Kündigung
Luxemburg	11. März bis 31. Mai 2020	ja
Niederlande	11. März bis 31. Mai 2020	ja
Österreich	11. März bis 31. Mai 2020	ja
Belgien	11. März bis 31. Mai 2020	ja
Frankreich	11. März bis 31. Mai 2020	ja

Wir werden darüber informieren, wenn und sobald Zusatzvereinbarungen mit den Nachbarstaaten abgeschlossen wurden.

Ansprechpartner:



Friedrich Wamsler
Steuerberater, M.I. Tax
+49 89 55066-325
friedrich.wamsler@bakertilly.de

12. Gefährdet COVID-19 den steuerlichen Querverbund von Bäderbetrieben?

Mit Pressemitteilung vom 15. April 2020 verkündete die Bundesregierung, dass eine Lockerung der massiven Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nur schrittweise in Betracht kommt. Daraus folgt u. a., dass öffentliche Bäder weiterhin geschlossen bleiben und mancherorts die Becken geleert werden müssen. Fraglich ist, ob die Einschränkung des öffentlichen Lebens Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund eben dieser betroffenen Bäder hat.

Bei Unternehmen mit verschiedenartigen Tätigkeitsfeldern, bei denen einzelne Felder dauerhaft defizitär sind, können aufgrund der Spartenentrennung nach § 8 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 KStG diese defizitären Felder grundsätzlich nicht mit gewinnträchtigen Feldern steuerlich verrechnet werden. Oftmals anzutreffen ist dies bei Energieversorgern, die beispielsweise auf der einen Seite Energieversorger sind und gleichzeitig ein öffentliches Schwimmbad unterhalten, wobei Letzteres dauerhaft defizitär ist. Da die Bereiche (im Folgenden „Energieversorgung“ und „Bäderbetrieb“) nicht gleichartig sind, können die Gewinne des Bereiches Energieversorgung mit den Verlusten des Bäderbetriebs steuerlich nicht verrechnet werden.

Gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 2 KStG sind jedoch Tätigkeiten beider Sparten bei der Einkommensermittlung zu einer Sparte zusammenzufassen, wenn unter anderem zwischen der Sparte Energieversorgung und der Sparte Bäderbetrieb nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht.

Das BMF Schreiben vom 11. Mai 2016 (BStBl. I 2016, S. 479) benennt die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eben dieser technisch wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht:

1. Es muss eine gegenseitige Gewichtigkeit der Bereiche Energieversorgung und Bäderbetrieb gegeben sein. Dies ist beispielsweise erfüllt
 - a) Aus Sicht des Bades: wenn mit der gelieferten Wärme mindestens 25 % des sich nach VDI-Gutachten ergebenden Gesamtwärmebedarf dieses Bades abgedeckt wird
 - b) Aus Sicht der Energieversorgung: wenn das BHKW über eine elektrisch installierte Leitung von mindestens 50 kW verfügt
2. Das BHKW muss wirtschaftlich sein. Dies kann mittels VDI-Gutachten oder einer an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Einnahme-Überschussrechnung (Prognose) nachgewiesen werden
3. Das BHKW muss dem Bäderbetrieb dienen. Dies wäre nicht gegeben, wenn das BHKW Wärme an weitere Dritte abgibt und dadurch auch ohne den Bäderbetrieb noch wirtschaftlich wäre
4. Als Energieversorger in Sinne dieses Schreibens kommen nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nr. 13 EEG, die überwiegend an Letztverbraucher versorgen, oder Netzbetriebsunternehmen infrage
5. Ein mobiles BHKW ist grundsätzlich geeignet unter der Voraussetzung, dass dieses mobile BHKW mehr als 50 % seiner Wärmemenge im Jahr an den Bäderbetrieb abgibt.

Die zuvor genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, um steuerliche Gewinne der Versorgungssparte mit Verlusten des Bäderbetriebs zu verrechnen. Zur voraussichtlichen Bestätigung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird häufig eine verbindliche Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO bei den Finanzbehörden eingeholt.

Zur Eindämmung der aktuell vorherrschenden Corona-Pandemie müssen öffentliche Bäder aufgrund behördlicher Anordnungen der Landesregierungen geschlossen werden. Dies hat auf die zuvor beschriebenen Voraussetzungen des Querverbundes Energieversorgung und Bäderbetrieb immense Auswirkungen, da gerade in dieser Konstellation geänderte Verhältnisse drohen, wenn durch die Schließung der Bäder die Beheizung des Wassers eingestellt werden muss.

Fraglich ist daher, ob nachfolgende Voraussetzungen dann weiter vorliegen können:

- (1) Die 25 %ige Abdeckung des Wärmebedarfes des Bäderbetriebs durch das BHKW (siehe Nr. 1 a): Aufgrund der durch Behörden schließungsbedingten Einstellung der Beckenbeheizung des Bäderbetriebs könnte diese Grenze nicht erreicht werden.
- (2) Die Wirtschaftlichkeit des BHKW (siehe Nr. 2): Soweit Bad-Betreiber die Erwärmung der Becken einstellen müssen und somit auch die Wärmelieferung des BHKW eingestellt wird, wird folglich ebenfalls die Wirtschaftlichkeit des BHKW sinken bzw. nicht mehr bestehen.
- (3) Die 50 %ige Abgabe der Wärmemenge des mobilen BHKW an den Bäderbetrieb (siehe Nr. 5): Durch die Einstellung der Wärmelieferung könnte diese Grenze ebenfalls überschritten werden, da mobile BHKW oftmals von Frühjahr bis Herbst zur Erwärmung von Freibädern genutzt werden und während der Wintermonate für andere Zwecke. Eine Einstellung des Badbetriebes könnte zur Verschiebung der Gewichtung führen.

Zu klären ist nun die Frage, ob die oben beschriebenen Folgen der behördlichen Maßnahmen aufgrund der Corona-Krise dazu führen, dass bestehende verbindliche Auskünfte über das Vorliegen von technisch-wirtschaftlichen Verflechtungen der Bäder- und Energieversorgungssparte ihre Bindungswirkungen verlieren, da die nötigen Voraussetzungen nicht mehr kumulativ vorliegen.

Nach unserer Einschätzung können die behördlichen Anordnungen der Schließung von öffentlichen Bädern aufgrund der Corona-Krise nicht dazu führen, dass die dadurch herbeigeführten zuvor beschriebenen Folgen negative Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen haben. Bei der Pandemie handelt es sich um höhere Gewalt, auf die der Steuerpflichtige keinen Einfluss nehmen kann. Ein weiteres Indiz sehen wir in den umfangreichen Maßnahmen, die Bund und Länder für Steuerpflichtige eingeführt haben, um Folgen der Corona-Krise abzumildern. Des Weiteren hatten wir in Telefonaten mit Oberfinanzdirektionen Gelegenheit, oben erläuterten Sachverhalt anzusprechen. Dabei konnte keine verbindliche Aussage getätigt werden, jedoch waren die telefonisch erhaltenen Einschätzungen, dass Folgen, die aufgrund der Corona-Pandemie eintreten, nicht zulasten des Steuerpflichtigen gehen können.

Wir haben die oben beschriebenen Fragestellungen in einem konkreten Fall bereits schriftlich an eine Oberfinanzdirektion adressiert und stehen seither im regen Austausch.

Ansprechpartner:



Karl-Heinz Linnenberg
Steuerberater

+49 231 77666-115
karl-heinz.linnenberg@bakertilly.de



Julia Menke
Manager

+49 231 77666-0
julia.menke@bakertilly.de

13. Corona-Hilfen: Fördermittel KfW und Landesförderinstitute

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus werden von staatlicher Seite in Deutschland vor allem durch Darlehen und Risikoübernahmen der Förderinstitute bekämpft. Die bedeutendste Rolle spielt dabei die KfW, aber auch die Förderinstitute der Bundesländer sind bereits aktiv geworden.

Bestehende Förderinstrumente wurden bereits ausgeweitet, durch Risikoübernahmen ergänzt und erstrecken sich nunmehr vielfach auch auf Betriebsmittelfinanzierungen. Dadurch soll die Liquidität der Unternehmen gesichert werden. Ergänzend ist nach Abstimmung mit der EU ein neues Sonderprogramm des Bundes aufgelegt worden. Gegenstand dieses Sonderprogramms ist vor allem die Beteiligung der KfW an Konsortialfinanzierungen.

Voraussetzung für die Beantragung der Fördermittel sind Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund der durch das Coronavirus verursachten Krise. Die Fördermittel werden jedoch nur bei der Erfüllung der folgenden Voraussetzungen gewährt:

Das antragstellende Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten (wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“)), die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben.

Es besteht für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose.

Aufgrund unserer ersten praktischen Erfahrungen stellen Banken den Antrag nur dann, wenn ihr jeweiliges Rating-Erfordernis erfüllt ist.

Die Beurteilung dieser Voraussetzungen erfordert eine systematische Darstellung und insbesondere eine fachgerechte Finanzplanung.

Im Rahmen der Beantragung sind zudem die Förderfähigkeit des vorliegenden Bedarfs darzustellen und bestehende Kombinationsmöglichkeiten von Mitteln der KfW und der Landesförderinstitute zu berücksichtigen.

Sprechen Sie gerne unsere Experten [Heinrich Thiele](#), [Mario Hesse](#), [Heiner Stemmer](#), [Jens Weber](#), [Dr. Adrian Bölingen](#) oder [Markus Niebel](#) bei Fragen zu den relevanten Programmen der KfW, der Fördermittel der Landesförderinstitute und den Inhalten der Beantragung an.

14. BFH Urteil XI R 10/17 zur Berichtigung von Rechnungen

Mit seinem Urteil (XI R 10/17) (vom 22.01.2020 / Veröffentlichung am 25.05.2020) hat der BFH zu den Voraussetzungen und der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung Stellung genommen und im konkreten Fall nachteilig für den Steuerpflichtigen entschieden.

Die Organträgerin (Klägerin) machte für das Kalenderjahr 2007 den Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen einer Organgesellschaft geltend, basierend auf Rechnungen der Leistenden A und B mit gesondertem Steuerausweis. Das beklagte Finanzamt stufte die Leistungen jedoch als Bauleistungen ein, so dass für diese Umsätze der Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG gilt und der Klägerin folglich kein Vorsteuerabzug aus den jeweiligen Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis zugestanden hätte.

Die Leistenden A und B korrigierten deshalb im Jahr 2012 ihre ausgestellten Rechnungen aus dem Jahr 2007 mittels Gutschrift und einer neuen Rechnung. Die korrigierten Rechnungen von A und B enthielten nun den Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG und wiesen keine gesonderten Steuerbeträge mehr aus. Die bereits geleisteten Zahlungen für die ursprünglich ausgewiesene Umsatzsteuer wurden zurückgezahlt.

Gegen den vom Finanzamt erlassenen Umsatzsteuerbescheid 2007 erhob die Klägerin Klage, da sie die Auffassung vertrat, dass die Leistungen von A und B nicht dem § 13b UStG unterlagen. Das Finanzgericht war ebenfalls der Ansicht, dass es sich bei den Leistungen von A und B nicht um Bauleistungen i.S. des § 13b UStG handelt. Demnach waren die ursprünglichen Rechnungen richtig, diese wurden auch nicht rückwirkend durch die berichtigenden Rechnungen ersetzt.

Der BFH sah die Revision des Finanzamts als begründet an, er setzte sich dabei aber nicht mit der Einstufung der Leistungen als Bauleistungen auseinander.

Der BFH beschäftigte sich mit der Frage, ob der Klägerin überhaupt das Recht auf den Vorsteuerabzug zustehen könne, da hierfür schließlich Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis vorliegen müssten. Laut BFH kam es für die Leistungen des A sowie des B im Jahr 2012 zu Rechnungsberichtigungen, welche den gesonderten Steuerausweis rückwirkend für das Jahr 2007 beseitigten.

Der BFH schloss sich der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. Juli 2010, C-368/09) an, wonach bei berichtigungsfähigen Rechnungen eine Korrektur durch Stornieren der ursprünglichen Rechnung und Neuausstellung vorgenommen werden kann. Eine Rechnung ist berichtigungsfähig, wenn sie folgende Mindestangaben enthält:

- Rechnungsaussteller,
- Leistungsempfänger,
- Leistungsbeschreibung,
- Entgelt sowie
- Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Diese Berichtigung wirkt dann auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurück. Die Rückwirkung tritt unabhängig davon ein, ob die Berichtigung für den Steuerpflichtigen zum Vor- oder Nachteil ist.

Im vorliegenden Fall kann es nach Auffassung des BFH offenbleiben, ob die ursprünglichen Rechnungen unzutreffend waren, da alle Beteiligten an den ursprünglichen Rechnungen nicht mehr festhalten wollten und diese mit allen Konsequenzen rückabgewickelt wurden. Der BFH sieht hierin eine mit der Berichtigung eines unzutreffend angegebenen Steuerbetrags vergleichbare Lage, die eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung rechtfertigt.

Demnach fehlte es der Klägerin an ordnungsgemäßen Rechnungen, aus welchen ein Recht auf Vorsteuerabzug hätte abgeleitet werden können.

Es bleibt abzuwarten wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagiert. Vor allem in Fällen des § 14c UStG kommt dem Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung, insbesondere mit Blick auf Nachzahlungszinsen, maßgebliche Bedeutung zu.

Ansprechpartner:



Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de



Gina Richter, B. A.
Junior Manager

+49 89 55066-187
gina.richter@bakertilly.de

15. Weltweite Befragung: Digitalisierung führt zu Neuausrichtung des Steuermanagements

„Baker Tilly International Tax Survey“ untersucht die Herausforderungen an das Steuermanagement internationaler Unternehmen und den zukünftigen Austausch mit den Finanzbehörden.

Die Digitalisierung des Steuermanagements stellt international agierende Unternehmen vor die große Herausforderung, immer komplexere sowie zunehmende steuerrechtliche Vorgaben wie beispielsweise DAC 6 oder ATAD I & II inhaltlich und prozessual mittels geeigneter IT-Systeme abzubilden. Im Austausch mit den Finanzbehörden und deren datengestützten Auswertungen werden immer umfangreichere, detailliertere und aktuellere Informationen verlangt. Entsprechend werden auch etwaige Streitigkeiten mit Finanzbehörden in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Datenmanagement und der Umsetzung entsprechender Compliance-Vorgaben in den Unternehmen zunehmend in den Fokus rücken. Zu diesem Ergebnis kommt der aktuelle „Baker Tilly International Tax Survey“, für den mehr als 100 Leiter von Steuerabteilungen auf der ganzen Welt befragt wurden. Obwohl die meisten Unternehmen längst die Notwendigkeit erkannt haben, ihr Steuermanagement im Hinblick auf Inhalte, Prozesse und Systeme neu auszurichten, gaben knapp 60 Prozent der Befragten an, noch nicht über entsprechende Tax Compliance Management Systeme (TCMS) zu verfügen. Neben Steuer-Technologie und Auseinandersetzungen mit Finanzbehörden wird in der EU die Umsetzung regulatorischer Vorgaben zu Verrechnungspreisen (Transfer Pricing) und Betriebsstätten Themen von den Unternehmen als größte Herausforderung für die Zukunft angesehen, während Themen wie dem Brexit oder der US-Steuerreform auf weltweiter Ebene vergleichsweise nur geringe Bedeutung beigemessen wird.

„Die Steuerwelt steht vor einer Neuausrichtung. Die Digitalisierung des Steuermanagements stellt eine ganze Reihe besonderer Anforderungen an die Unternehmen im Hinblick auf Inhalte, Prozesse und Systeme – bietet gleichzeitig aber auch zahlreiche neue Möglichkeiten, steuerliche Prozesse zu optimieren und zu gestalten“, sagt Ines Paucksch, Global International Corporate Tax Leader bei Baker Tilly und einer der Initiatoren des Baker Tilly International Tax Surveys.

Finanzbehörden verarbeiten Unternehmensdaten zunehmend digital

Wie im gesamten Wirtschaftsleben werden auch in der Steuerwelt Daten künftig eine immer zentralere Rolle spielen. Nicht nur bezogen auf die Unternehmen selbst – d. h. im Hinblick auf die optimale Aufbereitung und Verwertung der steuerlich relevanten Daten, sondern auch in Bezug auf das Vorgehen der Finanzbehörden: „Die Finanzbehörden werden in Zukunft zunehmend die Unternehmensdaten digital verarbeiten und diese weitaus umfangreicher, detaillierter und zeitnaher von den Unternehmen abfragen, um damit auf datengestützter Basis Auswertungen vorzunehmen, die in der Vergangenheit entweder nicht oder nur unter großem Zeitaufwand möglich waren“, so Paucksch.

Dies bedeutet, dass den Finanzbehörden zunehmend in fest definierten Formaten Daten in strukturierter Weise schneller und umfangreicher zur Verfügung gestellt werden müssen. „Das ist Herausforderung und Chance zugleich“, sagt Paucksch: Durch ein effektives Datenmanagement im Steuerbereich können Risiken minimiert und Steuerungsmechanismen optimiert werden; gleichzeitig wird das Unternehmen in die Lage versetzt, den gestiegenen Ansprüchen der Finanzverwaltung effizient gerecht zu werden. „Die Unternehmen können für ihre eigenen Zwecke eine höhere Transparenz ihrer steuerlich relevanten Daten erreichen, um hier Aspekte wie Konzernsteuerquoten oder andere KPIs adäquater und zielgerichteter steuern zu können“, so Paucksch.

Entwicklung digitaler Strategien, um technisch optimal aufgestellt zu sein

Steuerabteilungen und Berater sind gefordert, digitale Strategien zu entwickeln und sich für die Zukunft technisch optimal aufzustellen. Dies bedingt auch, dass wie bereits in vielen anderen Bereichen des Unternehmens erfolgt, die Geschäftsprozesse im Steuerbereich untersucht und entsprechend optimiert werden müssen. „Daten und Systeme bilden die Basis der Themen, denen sich die Unternehmen zukünftig stellen müssen“, so Paucksch.

Fokus Verrechnungspreise, Betriebsstätten und Tax Compliance Management Systeme (TCMS)

Wenn es um die Abwicklung ihres operativen internationalen Geschäfts geht, stehen nach wie vor die Themen Verrechnungspreise (Transfer Pricing) und Betriebsstätten ganz oben auf der Relevanz-Liste der Unternehmen. Darüber hinaus gewinnt der Umgang mit Anti Tax Avoidance Themen, vor allem innerhalb der EU, zunehmend an Bedeutung, wie sie sich in den ATAD 1 und 2 Initiativen sowie DAC 6 zeigen. „Tax Compliance Management Systeme (TCMS) werden eine immer bedeutendere Rolle spielen, um diesen Anforderungen entsprechen zu können“, so Paucksch: „Zum einen, um den gestiegenen Ansprüchen an Themen und Compliance-Vorschriften in effizienter Weise gerecht zu werden, zum anderen um die Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden in geregelte Bahnen lenken zu können.“

„Die Herausforderung der Zukunft wird daher in der schlüssigen und effektiven Kombination von Inhalten, Prozessen und Systemen bestehen. Hier sind Best-Practice Lösungen aus Steuerrecht und IT gefragt, die es den Unternehmen ermöglichen ihre Geschäftsmodelle, Prozesse und daraus resultierenden steuerlichen Implikationen auf das digitale Zeitalter auszurichten“, fasst Paucksch zusammen.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Befragung in englischer Sprache finden Sie [hier](#):

Für Fragen zu den einzelnen Themengebieten der Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf folgende Themen, stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung:

Austausch mit Steuerbehörden / Tax Compliance Management Systeme (TCMS)

Ines Paucksch / Joachim Günther / Sascha Simshäuser

DAC 6

Marc Roth-Lebeau / Ines Paucksch / Carsten Hüning / Sascha Simshäuser / Joachim Günther

Transfer Pricing

Carsten Hüning

ATAD 2

Friedrich Wamsler

D. BTadvice Consulting

1. Strategy Beyond COVID-19: Warum Zero-Based-Budgeting jetzt die richtige Entscheidung für den anstehenden Planungsprozess ist.

Die erste Welle der Corona-Pandemie für Unternehmen ist überstanden. Viele haben ein aktives Krisenmanagement etabliert und befinden sich bereits im Übergang in die nächste Phase: „The New Normal“. Nachdem der primäre Fokus dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden und Kunden galt, schwenkt dieser jetzt auf die Abmilderung der wirtschaftlichen negativen Folgen für das eigene Unternehmen. Zur Erlangung der Revitalisierung und den Erhalt der Wettbewerbsposition ist entscheidend, wie gut Unternehmen den „Re-Start“ meistern. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt konsequente Kostenoptimierung, Innovation und Digitalisierung zu priorisieren und auf die Umsetzungsagenda zu setzen. Kostenoptimierungen und zeitgleich Investitionen scheinen sich beim ersten Betrachten nicht zu bedingen.

Warum Zero-Based-Budgeting jetzt eine richtige Entscheidung ist

Zero Based Budgeting (ZBB) kann bei der Auflösung dieses Paradoxons unterstützen. Unsere langjährige Expertise in der Betreuung von Unternehmen während und nach Krisensituationen hat gezeigt, dass erfolgreiche Unternehmen frühzeitig Maßnahmen definieren und umsetzen, die sich positiv auf Wachstum und Effizienz auswirken. ZBB ist eine Analyse- und Planungsmethode. Dabei erfolgt die Planung immer wieder von Grund auf neu („from zero“). Dabei handelt es sich um eine fundamentale Abkehr von häufig retrospektiven Planungsansätzen. Der Fokus liegt nicht auf den Blick in den Rückspiegel des Unternehmens, die Vergangenheit, sondern schärft den Blick nach vorne, in die Zukunft.

Standard-Budgeting	Zero-Based-Budgeting
 Aufbauend auf IST/PLAN-Daten	 Kein Aufsatzpunkt; Nullbasis (Zero-Based)
 Anwendung von Zu-/Abschläge (bspw. in %)	 Individuelle Planung & Rechtfertigung (Business Case)
 Keine Verknüpfung von Maßnahmen und Strategie	 Priorisierung & Umsetzungsentscheidung im Kontext der Strategie
 Top-down	 Bottom-up
 Buchhaltungsbasiert	 Entscheidungsgesteuert

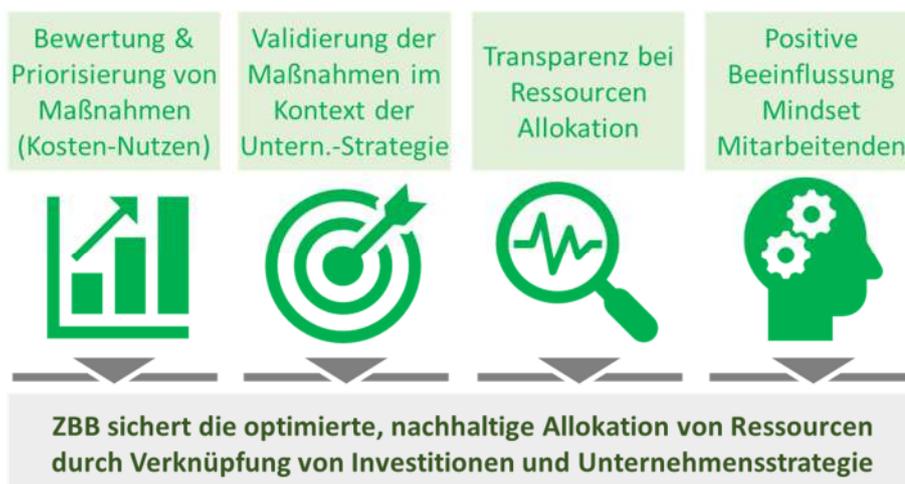
Hinzu kommt der Umstand, dass Planungen, Forecasts und Budgets durch die Pandemie in tradierten Vorgehensmodellen und -prozessen nicht mehr sinnbehaftet fortgeführt werden können. Für die meisten Unternehmen besteht kurzfristig der Bedarf, schnell zu agieren und eine liquiditätsgetriebene Planung (aktives Cash-Management) unter Berücksichtigung von Planungsszenarien zu etablieren. Die Stabilisierung der Cash-Position, die rasche Optimierung der Kostenbasis und die Festlegung von Regeln für diskretionäre Ausgaben sind das Gebot der Stunde. Dennoch ist insbesondere der mittelfristige Ausblick für alle Unternehmen entscheidend. Hinsichtlich der anstehenden Budgetphasen und Budgetplanungen für 2021 (und fortfolgende), in der zweiten Jahreshälfte, sollten Unternehmen die Chance nutzen neue Wege zu beschreiten.

Warum sich Zero-Based-Budgeting und Wachstum bedingen

„Zero-Based-Budgeting fördert aktiv die strategische, nachhaltige Kostenoptimierung und eröffnet gleichzeitig die Chance für Digitalisierung, Innovation und Wachstum, durch zusätzliche Liquidität.“

Unternehmen müssen sich intensiv mit der eigenen Unternehmensstrategie befassen und diese einem Stresstest (Post-COVID-19) unterziehen. Die Auseinandersetzung und das Herunterbrechen auf die Unternehmenseinheiten sind insbesondere im Zuge der Pandemie entscheidend, denn nur wenige Bereiche haben eine klare, belastbare Vision für die Zukunft. Die Strategie setzt den Anker für die Ausrichtung des Unternehmens und ist damit maßgeblich für den Budget-/Planungsprozess ausschlaggebend.

Zero-Based-Budgeting bedingt Wachstum, durch optimierte, nachhaltige Allokation der vorhandenen Ressourcen sowie der Verknüpfung von Investitionen und Unternehmensstrategie. Dadurch werden keine Ressourcen verschwendet. Im Gegenteil: Durch die strategische Kostenreduzierungen und -optimierung werden zeitgleich finanzielle Mittel für Digitalisierung, Innovation und Wachstum freigesetzt. Unternehmen werden durch ZBB agiler, kosteneffizienter und wettbewerbsfähiger.



Präventive Transformation zahlt sich aus

Untersuchungen verschiedenster Studien haben gezeigt, dass präventive Transformationen immer einen positiven Einfluss auf das Unternehmen haben und sich quantitativ sowie qualitativ nachweisen lassen. Unternehmen die Veränderungen präventiv umsetzen, generieren langfristig einen deutlich höheren Unternehmenswert und haben einen echten Wettbewerbsvorteil.

Unseren praxiserprobten Beratungsansatz zum Zero-Based-Budgeting finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:



Jannik Bayat
Partner
International Business Leader Consulting

+49 211 6901-3724
jannik.bayat@bakertilly.de



Tim Seltmann
Senior Consultant

+49 211 69012513
tim.seltmann@bakertilly.de

2. Effizientes Reisemanagement mit SAP Concur

Mit dem bedachten Zurückfahren des Lockdowns, der schrittweisen Aufhebung der Reisebeschränkung und der damit verbundenen Wiederaufnahme der geschäftlichen Reise-tätigkeit, rückt das Thema eines effizienten Reisemanagements wieder verstärkt in den Vordergrund.

Reisen, insbesondere nach der Corona-Pandemie, werden weiterhin eine wichtige Bedeutung für das Geschäftsleben haben – und das trotz aller Videokonferenzlösungen und digitaler Möglichkeiten des Austauschs. Es wird auch zukünftig hilfreich und erforderlich sein, sich mit seinen Geschäftspartnern persönlich zu treffen.

Da die Erwartungen der Geschäftsreisenden höher sind denn je und gesetzliche Anforderungen sowie individuelle Reiserichtlinien eingehalten werden müssen, stoßen herkömmliche Reisemanagementlösungen oft an ihre Grenzen. Der Wunsch nach mehr Flexibilität beim Reisebuchungsprozess sowie nach einem komfortablen Abrechnungsprozess sorgt für ein Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Unternehmens und denen der Geschäftsreisenden. Einerseits muss die Einhaltung der Compliance und Prozesseffizienz durch das Unternehmen gewährleistet sein und andererseits muss der Prozess für den Geschäftsreisenden möglichst einfach, intuitiv und komfortabel sein.

SAP Concur Travel und Expense: maximal minimierter Erstellungsaufwand der Reisekostenabrechnung

Um diesen vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden, bietet SAP Concur eine integrierte und modular aufgebaute Lösung an, die ein vollumfängliches Reisemanagement ermöglicht. Das Angebot reicht von Lösungen zur individualisierten Online-Reisebuchung von Dienstreisen

(SAP Concur Travel), die nur gemäß der geltenden Reisekostenrichtlinie gebucht werden können. Bis hin zu einer integrierten Reisekostenabrechnungslösung (SAP Concur Expense), die auf Wunsch die Reisebuchungsinformationen oder Kreditkarteninformationen automatisch in die Abrechnung überträgt und Papierbelege etwa durch einfaches Fotografieren und die nachfolgende systemgestützte OCR-Auslesung mit geringem Aufwand korrekt digitalisieren und erfassen lässt. Zusätzlich steht ein integrierter Workflow zur Verfügung, der Vorgesetzten und dem Rechnungswesen eine einfache und schnelle Genehmigung und Prüfung der Abrechnungen ermöglicht. Dieser komplett digital abgebildete Prozess endet mit der automatischen Buchung der Reisekosten im jeweiligen ERP-System. Mit Neufassung der GoBD vom 28. November 2019 wurde das mobile Scannen endgültig steuerlich anerkannt, sodass Papierbelege unter bestimmten Voraussetzungen der Vergangenheit angehören.

Der Erstellungsaufwand einer Reisekostenabrechnung wird so für den Mitarbeiter auf ein Minimum reduziert und alle nachfolgende Prozessschritte (bspw. Freigabe, Buchung, Erstattung und Reporting) durch die hohe Eingangsqualität und weitere prozessunterstützende Funktionalitäten optimal unterstützt.

Individueller Mehrwert für jedes Unternehmen in Echtzeit

Durch Funktionalitäten zur schnellen und einfachen Reisebuchung, Reiseabrechnung und Erfassung im ERP-System wird die Effizienz entlang des gesamten Prozesses erheblich gesteigert und der Zeitaufwand deutlich reduziert. Zudem verbessert die systemseitige Abbildung der Reiserichtlinien sowie die Standardisierung von Prozessen und Kontrollen die Compliance. Die integrierte Cloudlösung SAP Concur, die entlang des gesamten Prozesses alle relevanten Informationen zusammenführt, ermöglicht eine Echtzeit-Verarbeitung der Daten. Somit wird ein vollständig digitaler und schneller Reisemanagementprozess geschaffen, bei dem Papierbelege digital und GoBD-konform hinterlegt werden. Das ebenfalls verfügbare Reporting erhöht zusätzlich die Kontrolle und Transparenz über die entstandenen Reisekosten und ermöglicht die Aufdeckung weiterer Kostensenkungspotentiale.

Die Lösung von SAP Concur gilt mit weltweit mehr als 50.000 Kunden als eine der führenden Anwendungen im Markt der Reisemanagementlösungen. Baker Tilly berät und unterstützt seine Kunden bereits seit vielen Jahren bei der nationalen und internationalen Implementierung und Erweiterung von SAP Concur-Lösungen. Darüber hinaus ist Baker Tilly offizieller SAP Concur-Implementierungspartner, wodurch neben der fachlichen und prozessualen Beratung ebenfalls die komplette technische Implementierung übernommen und somit vollumfänglich sowie aus einer Hand beraten wird.

Bewährte Vorgehensweise zur Einführung von SAP Concur Expense

Wesentliche Projektphasen im Überblick



Ansprechpartner:



Christian Bracht
Senior Manager
+49 211 6901-3718
christian.bracht@bakertilly.de



Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer
+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de

3. Der Booster für den Roboter – richtig automatisieren mit Process Mining und RPA

Process Mining und Robotic Process Automation (RPA) sind in aller Munde, viele Unternehmen haben bereits entsprechende Projekte gestartet oder durchgeführt. Die sog. Robbies haben schicke Namen und unterstützen im täglichen Geschäft. Aber sind die Unternehmen bereits vollständig zufrieden mit den Ergebnissen der RPA-Projekte? Wurden wirklich die besten Prozesse zur Automatisierung selektiert und wurde das gesamte Potenzial von RPA gehoben?

Softwareroboter als virtueller Mitarbeiter: Kostenersparnis von bis zu 70 %

RPA ist ein pragmatischer, vergleichsweise einfacher und schnell umsetzbarer Ansatz zur Automatisierung von Prozessen mit gut strukturierten Tätigkeiten, die bislang von Mitarbeitern durchgeführt wurden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen physischen Roboter, sondern um eine Softwarelösung. Ein sogenannter "Softwareroboter" ist vor allem für wiederkehrende sowie

regelbasierte Aufgaben und Prozesse ideal geeignet. Insbesondere Backoffice-Arbeiten und Workflow-Prozesse können durch den Roboter ersetzt und somit effizienter gestaltet werden. Die RPA-Software nutzt die Benutzeroberfläche unterschiedlicher Anwendungen und reproduziert über diese Benutzerschnittstellen Handlungen menschlicher Nutzer. Somit wird er zum „virtuellen Mitarbeiter“. Dabei kann die Software individuell auf die Infrastruktur der jeweiligen Organisation zugeschnitten werden, da die Software auf die vorhandene IT-Systemlandschaft aufbaut. Durch den Einsatz von RPA kann eine Kostenersparnis von bis zu 70 % erzielt werden, die Fehlerquote gesenkt und eine hohe Datenqualität garantiert werden.

Ob RPA allerdings ein Business Booster wird, hängt stark davon ab, welche Unternehmensprozesse automatisiert werden und ob diese vorab von Schwachstellen, fehlerhaften Abläufen und Prozessschleifen bereinigt wurden. Daher müssen die zu automatisierenden Prozesse sehr gut analysiert, optimiert und nach dem Optimierungspotenzial priorisiert werden.

Tiefere Einblicke durch Process Mining

Process Mining kann im Rahmen von Automatisierungsprojekten durch RPA einen entscheidenden Mehrwert schaffen und bildet die Basis für ein vollumfängliches Prozessverständnis. Im Vergleich zu herkömmlichen, beispielsweise interviewbasierten Methoden gewährt die datengestützte Technologie weitaus tiefere Einblicke in die Prozesslandschaft. Auf Grundlage digitaler Spuren in den vorhandenen IT-Systemen ist es möglich, die Geschäftsprozesse unverfälscht zu rekonstruieren. Die erforderlichen Daten werden direkt aus den Systemen der IT-Landschaft (z. B. ERP, CRM etc.) erhoben und zu visualisierbaren Prozessen transformiert. Bei der Transformation können große Datenmengen verarbeitet und systemübergreifend visualisiert werden. Diese Art der Darstellung ermöglicht es Schwachstellen, fehlerhafte Abläufe und Prozessschleifen unmittelbar zu identifizieren, um anschließend die Ursachen zu ermitteln sowie Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Die optimierten Prozesse können anschließend mit RPA automatisiert und so der größtmögliche Nutzen erzielt werden.

Beide Ansätze werden als wesentliche Erfolge der Digitalisierung gefeiert: Allein bringen sie Mehrwert für die Unternehmen; gemeinsam können die Ansätze noch mehr Mehrwert schaffen.

Prozesse verstehen und Möglichkeiten bereits genutzter Lösungen ausschöpfen

Wir empfehlen daher, zunächst ein umfassendes Prozessverständnis mit Process Mining zu erarbeiten und die Prozesse soweit, wie es mit den bestehenden Mitteln möglich ist, zu optimieren. Bitte beachten: Häufig werden die Möglichkeiten der bestehenden Systeme noch nicht ausgeschöpft. Einerseits kann dies auf ein Unkenntnis über die Möglichkeiten der genutzten Lösungen zurückzuführen sein und andererseits auf die bisher fehlende Analyse (insbesondere End-to-End).

Process Mining liefert vorab Transparenz für die Optimierung und Harmonisierung der Geschäftsprozesse und bildet damit den idealen Begleiter für RPA-Projekte in der Vorbereitungsphase und beim Performance-Monitoring. Erst nach einer erfolgreichen Vorbereitungs- und Optimierungsphase wird der Roboter für die Prozessautomatisierung eingesetzt. Immer unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten und besten Wegs, sowie der Monitoring-Ergebnisse. Nur

dann wird RPA zum Business Booster. Ein RPA-Projekt ohne genaue Prozesskenntnisse hat negative Auswirkungen auf den ROI eines jeden Projektes, führt zu Frustration und kann dem möglichen Potential der RPA-Technik wegen gescheiterten Projekten Schaden zuführen.

Vielen Dank an die Co-Autoren dieses Beitrags Saytek Karakus und Julian Glatter.

Ansprechpartner:



Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer

+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de



Julian Glatter, B. Sc.
Consultant

+49 211 6901-1436
julian.glatter@bakertilly.de



Saytek Karakus, B. A.
Assistent

+49 211 6901-2505
saytek.karakus@bakertilly.de

4. Homeoffice-Readiness in Zeiten von COVID-19

Baker Tilly digitalisiert Ihren postalischen Rechnungseingang in nur 48 Stunden

COVID-19 hat die Weltwirtschaft fest im Griff und die Unsicherheit ist unverändert groß. Nahezu alle Unternehmen haben Maßnahmen zur Milderung der Folgen eingeleitet. Insbesondere die Digitalisierung von Arbeitsplätzen, Prozessen und Aktivitäten ist dabei im Fokus des Handelns, zur Sicherstellung der Homeoffice-Readiness.

Aktuell kann niemand abschätzen, ob und wie lange die Quarantäne für einzelne Mitarbeiter, Abteilungen oder ganze Betriebe andauern wird.

Wir bieten die Digitalisierung des postalischen Rechnungseingangs in nur 48 Stunden, als konkrete ad-hoc Umsetzung. Diese technische Lösung ist bereits seit vielen Jahren praxiserprobt im Einsatz, vom Mittelstand bis zum Global Player und erfüllt sämtliche regulatorische Anforderungen (bspw. GoBD, ISO Zertifizierungen). Profitieren Sie von unserer bewährten Digitalisierungslösung und der Umsetzungserfahrung.

Ansprechpartner:



Jannik Bayat
Senior Manager

+49 211 6901-3724
jannik.bayat@bakertilly.de

E. Unternehmensnachrichten

1. EnBW steigt mit Baker Tilly bei österreichischen Ladestationen ein

Der Energiekonzern EnBW dehnt sein Netz an Ladestationen für E-Autos auf Österreich aus und gründet dazu ein Joint Venture mit dem Wiener Unternehmen Smatrics. Mandatiert wurde Baker Tilly in Person von Partner Alexandra Sausmekat (Federführung), Marco Brokemper (Financial Due Diligence und Bewertungsunterstützung) sowie Karin Fuhrmann und Christian Oberkleiner, beide TPA Österreich.

An Smatrics Mobility+ wird EnBW voraussichtlich eine Mehrheit von 51 Prozent halten, die kartellrechtliche Genehmigung steht derzeit noch aus. Der deutsche Stromlieferant weitet sein Angebot an Ladestationen damit deutlich aus. Bislang umfasste das EnBW-Netz 340 Schnellladestandorte in Deutschland, weitere 140 sollen demnächst den Betrieb aufnehmen. Bis 2025 plant das Unternehmen allein 2.200 Standorte, die Zahl der Ladesäulen soll bereits 2021 auf 2.500 steigen.

2. brandeins-Ranking: Baker Tilly zählt zu Deutschlands besten Wirtschaftskanzleien

Die Wirtschaftszeitschrift brandeins hat erstmals den Markt der Wirtschaftskanzleien in Deutschland untersucht und Baker Tilly als eine von Deutschlands besten Wirtschaftskanzleien 2020 mit dem Rechtsgebiet Steuerrecht ausgezeichnet.

Auf welche Anwälte ist Verlass? Wer kennt sich in welchem Rechtsgebiet besonders gut aus? Und wer hat sich bei Kollegen und Kunden einen guten Namen gemacht? Die Liste der besten Wirtschaftskanzleien basiert auf einer Befragung unter Anwälten und Inhouse-Juristen für insgesamt 24 Rechtsgebiete. Für die erstmalige Befragung in diesem Jahr wurden mehr als 10.000 Anwälte aus Wirtschaftskanzleien und knapp 3.000 Inhouse-Juristen zu einer Online-Befragung eingeladen.

Die kompletten brandeins-Rankings zu Wirtschaftskanzleien finden Sie [hier](#).

3. Baker Tilly zählt zu den renommiertesten Kanzleien Deutschlands für die Umsatzsteuer

Nach einer aktuellen Untersuchung des Handelsblatt Research Institute (HRI) gehören Baker Tilly und Marion Fetzer zu den „Renommiertesten Kanzleien und Experten für die Umsatzsteuer 2020“ in Deutschland. Eine Auszeichnung, die sich auch im starken Wachstum dieses Baker Tilly Beratungsbereichs widerspiegelt zu dem deutschlandweit mittlerweile in Summe 25 Mitarbeiter gehören. Vor allem die zahlreichen gesetzlichen

Änderungen der EU, nationale und internationale Rechtsprechung sowie die Umsetzung durch die Finanzverwaltung und die damit verbundenen zahlreichen Fallstricke haben an der Stelle zu einer kontinuierlich wachsenden Beratungsnachfrage geführt.

Dies deckt sich auch mit der Einschätzung der WirtschaftsWoche, die in ihrem Beitrag, die Umsatzsteuer als die „gefährlichste aller Steuern“ bezeichnet. „Gefährlich“ vor allem deshalb, weil Unternehmen und Selbständigen, denen insoweit Fehler unterlaufen, Zinsen und ggf. harte Strafen drohen können. Dazu komme, dass man dabei nicht selten auf absurde Vorschriften und komplexe Sachverhalte gepaart mit einer hohen Rechtsunsicherheit stieße, so die Zeitschrift.

Die Titelträger wurden durch eine Befragung des Handelsblatt Research Institute unter 900 Beratern, die im Feld der Umsatzsteuer tätig sind, und einer anschließenden Bewertung durch eine Expertenjury ermittelt.

Umsatzsteuer: Die Gefahr steckt im Detail

Was ist Alltagsbedarf (7 Prozent), was sind Luxusartikel (19 Prozent)? Die Klassifizierungen und Grenzen sind oftmals nur schwer greifbar. So sind Schnittblumen dem Fiskus zufolge Alltagsbedarf, Topfpflanzen jedoch Luxusgut. Im letzten Jahr viel diskutiert wurde der Sachverhalt bei Tampons, die bis dato mit 19 Prozent Umsatzsteuer zu Buche schlugen. Dies sind nur zwei Beispiele, die die Komplexität der Umsatzsteuer unterstreichen.

Aufatmen vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise können in Sachen Umsatzsteuer vor allem Gastronomen: Bisher wurde hier zwischen Vor-Ort- und Außer-Haus-Verzehr unterschieden. Nun hat der Staat entschieden, dass zur Entlastung der von der Krise gebeutelten Branche, ab 1. Juli für ein Jahr auch die Mahlzeiten, die im Restaurant verzehrt werden, mit dem verminderten Satz von 7 statt 19 Prozent besteuert werden. Dieser galt sonst nur für die Mitnahme.

„Enorme Komplexität und die zum Teil schwer zu fassende Abgrenzung verschiedener Steuerstatbestände und -sätze auf der einen und drohende Strafen auf der anderen Seite, machen den Bereich Umsatzsteuer zu einer ganz besonderen Herausforderung. Umso mehr freut mein Team und mich diese tolle Auszeichnung“, sagt Fetzer.

Details können oft Ursache für folgenschwere Fehler sein und führen dazu, dass sich Unternehmer mit hohen Nachforderungen und Strafzinsen konfrontiert sehen. Kommt es zum Äußersten, kann auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum stehen. „Genau hier sind natürlich wir als Experten gefragt, um für unsere Kunden Risiken zu minimieren und Einsparungspotenzial zu erkennen und im Falle eines Falles durch steuerliche Betriebsprüfungen zu führen“, so Fetzer.

Den Artikel der WirtschaftsWoche (Paywall) finden Sie [hier](#).

4. Baker Tilly berät OMNINET-Gruppe bei Übernahme von DESEO

Eckental b. Nürnberg/Wien, 26. Mai 2020 – Die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly hat den Softwareentwickler OMNINET Austria GmbH bei der Übernahme der DESEO IT Services GmbH beraten. Die Beratungsleistungen des Teams um die Partner RA Stephan Zuber und StB Michael Emig bestanden neben der Transaktionsstrukturierung im Wesentlichen aus einer umfangreichen Due Diligence sowie der Ausgestaltung des Kaufvertrags und diverser Transaktionsverträge. Das Closing steht noch aus. Über den Wert der Transaktion wurde Stillschweigen vereinbart.

Im Rahmen eines kombinierten Asset- und Share-Deals erwirbt die OMNINET Gruppe durch ihre OMNINET Austria GmbH, eine Tochter der OMNINET Software-, System- und Projektmanagementtechnik GmbH, sämtliche Geschäftsanteile an der DESEO IT Services GmbH, einem ebenfalls in Österreich ansässigen IT-Unternehmensberatungs- und -Dienstleistungsunternehmen. Neben Zuber waren insbesondere Michael Emig (Partner, Steuern) RA Dr. Christian Engelhardt (Partner, IP/IT), RA Robert Rostek (Director, Corporate/M&A), RA Christine Ostwald (Director, Arbeitsrecht), RA Matthias Schuster (Senior Manager, Corporate/M&A) sowie weitere Kollegen aus Österreich an dem Projekt beteiligt.

OMNINET zählt zu den Marktführern im Bereich Business-Process-Software, insbesondere IT- und Enterprise-Service-Management. Durch die Fusion mit DESEO verfügt die OMNINET-Firmengruppe über zusätzliche Ressourcen und neue Potenziale in der Produktentwicklung, um individuelle Anforderungen von Neukunden sowie von Bestandskunden noch besser erfüllen zu können.

Über OMNINET Software-, System- und Projektmanagementtechnik GmbH

OMNINET mit Hauptsitz in Eckental bei Nürnberg sowie mit weiteren nationalen Niederlassungen und internationalen Tochterfirmen zählt zu den Marktführern im Bereich Business-Process-Software, insbesondere IT- und Enterprise-Service-Management. Das Produktportfolio reicht von der hochflexiblen Plattform für die Digitalisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen bis hin zu BI-Tools und cloudbasierten Service-Management-Lösungen. OMNINET ist nach mehreren ISO-Standards zertifiziert und liefert seit 25 Jahren zertifizierte und preisgekrönte Softwareprodukte – 100 % made in Germany. OMNITRACKER ist die branchenunabhängige Softwarelösung für eine ITIL®4- und DSGVO-konforme Umsetzung individueller Digitalisierungsstrategien.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.omnitrapper.com/>

Über DESEO IT Services GmbH

Ein in Europa erfolgreich tätiger IT-Unternehmensberater und IT-Dienstleister mit Hauptsitz in Leibnitz, Österreich. DESEO ist spezialisiert auf OMNITRACKER Dienstleistungen, Business Intelligence Lösungen und Produktentwicklungen in Nischenbereichen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.deseo-it.com/ueber-uns/>

5. Baker Tilly berät Karl Leibinger Gruppe („KLS Martin Group“) bei Übernahme der Stuckenbrock Medizintechnik und deren Anteile an Gebrüder Martin

Baker Tilly hat die Karl Leibinger Gruppe als Hauptunternehmen der KLS Martin Group bei einem kombinierten Asset-/ShareDeal begleitet. Das Team um Partner RA Stephan Zuber hat in diesem Zuge die Mühlheimer Karl Leibinger Gruppe sowohl beim Erwerb des maßgeblichen Geschäftsbetriebs der Firma Stuckenbrock Medizintechnik als auch beim Erwerb deren Kommanditanteile an der Firma Gebrüder Martin GmbH & Co. KG rechtlich beraten. Alle Mitarbeiter der Firma Stuckenbrock, die maßgeblichen Produktionsmittel und die über Gebrüder Martin vertriebenen Produkte werden übernommen. Ebenso bleibt der Standort in Tuttlingen erhalten. Der Geschäftsbetrieb wird unter dem neuen Firmennamen KLS Martin Medical GmbH & Co. KG fortgeführt. Durch den Erwerb des Kommanditanteils der Stuckenbrock Medizintechnik GmbH an der Gebrüder Martin GmbH & Co KG durch die Karl Leibinger GmbH & Co. KG befinden sich jetzt zudem alle Unternehmen der KLS Martin Group vollständig im Besitz der Familie Leibinger.

Die Beratungsleistungen des Teams umfassten die rechtliche Due Diligence und die Ausgestaltung der Kauf- sowie sonstiger Transaktionsverträge. Das Closing erfolgte mit Wirkung zum 1. Mai 2020. Über den Wert der Transaktion wurde Stillschweigen vereinbart. Neben dem federführenden Partner Zuber waren insbesondere RA Dr. Christian Engelhardt (Partner, IP/IT), RA Robert Rostek (Director, M&A), RA Christine Ostwald (Director, Arbeitsrecht), RA Matthias Schuster (Senior Manager, Corporate/M&A), Stephanie Breitenbach (Senior Manager, Arbeitsrecht), RA Sonja Dechansreiter (Manager, Corporate/M&A) sowie RA Thomas Böhm (Manager, Corporate/Real Estate) an dem Projekt beteiligt.

Die Karl Leibinger Gruppe wurde 1896 von Ludwig Leibinger in Mühlheim als Fabrik für chirurgische Instrumente gegründet und wird heute in vierter und fünfter Generation von Karl und Christian Leibinger geleitet. Die Unternehmensgruppe ist seit der Gründung im Besitz der Familie Leibinger, beschäftigt weltweit über 1.500 Mitarbeiter und erwirtschaftete 2019 einen Umsatz von 300 Mio. Euro.

Gebrüder Martin wurde 1923 von den Firmen Karl Leibinger und der mit der Firma Stuckenbrock verschmolzenen Firma Karl Vögele sowie weiteren fünf Tuttlinger Herstellern chirurgischer Instrumente als gemeinsame internationale Vertriebsgesellschaft gegründet. Nach der anteiligen Übernahme der Geschäftsanteile der Firma Berchtold und dem Kauf der Firmen Ueth & Haug Medizintechnik, Trumpf Medizin Systeme (Umkirch) und Buck Medizin- und Labortechnik war die Karl Leibinger Gruppe seit 2004 bereits mit 82 % der Anteile Mehrheitsgesellschafter von Gebrüder Martin.

Über KLS Martin Group

Die KLS Martin Group ist die Dachmarke für die Unternehmen Gebrüder Martin, Karl Leibinger Medizintechnik, KLS Martin in Freiburg, Stuckenbrock Medizintechnik, Rudolf Buck und KLS Martin in den USA sowie für zahlreichen Tochterunternehmen und Repräsentanzen auf der ganzen Welt.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.klsmartin.com/de/>

6. Baker Tilly Künstler-Stipendium 2020 im KIT verliehen

Viktor Brim und András Blaszek erhalten jeweils das mit 4.000 Euro dotierte Baker Tilly Künstler-Stipendium. Die beiden Künstler zeigen noch bis Ende Juni 2020 in der Ausstellung „degree show_out of KHM“, die am 5. Mai wiedereröffnet, ihre Arbeiten im KIT.

Angesichts der momentan schwierigen Situation für freischaffende Künstler, hat sich das internationale Beratungsunternehmen Baker Tilly dazu entschieden, den Preis ausnahmsweise in voller Höhe gleich an zwei Künstler in einer Ausstellung zu vergeben, um diese finanziell zu unterstützen.

Viktor Brim (Usbekistan, 1987), lebt in Köln, überzeugte die Jury mit seinem 20-minütigen Video Dark Matter und dem Künstlerbuch Imperial Objects (beide 2020). Auf einer freistehenden Projektionswand wird nach und nach eine nebelige, postapokalytische Landschaft mit anhaltendem Drone-Sound sichtbar. Brim begab sich auf Spurensuche nach den Maschinen und Anlagen prekärer Lohnarbeit in einer Diamantmine in Jakutien sowie in den Sog ihres Kraters. Das langsame Abtasten dieser rätselhaft-düsteren Landschaft mit der Kamera, lässt Zerstörung und Gefährdung der Umgebung latent spürbar werden.

András Blaszek (Slowakei, 1984), lebt in Hong Kong, erhält 4.000 Euro für seine skulpturalen Arbeiten „Speakers“ und „Superposition“, mit denen er die Wechselwirkung zwischen Klang, Skulptur und Architektur untersucht. Sound ist hier als Idee und Imagination präsent und da nichts wirklich klingt, wird das aktive Hören des Raumes herausgefordert. Er kreiert einen Ort der Stille, an dem der Besucher nach innen lauschen kann.

Das Baker Tilly Künstler-Stipendium, das 2020 an insgesamt drei Künstler*innen im KIT vergeben wird, richtet sich an junge Künstler*innen, die an der Kunstakademie Düsseldorf oder einer anderen Kunsthochschule studieren oder studiert haben und deren Abschluss in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Ins Leben gerufen wurde das Künstler-Stipendium bereits 2008 von dem Beratungsunternehmen Baker Tilly, das in Düsseldorf seit vielen Jahren vertreten ist. Das Unternehmen unterstützt mit dieser Förderung gezielt die Arbeit junger Künstler.

Der vom Kulturdezernenten der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie einem Vertreter von Baker Tilly benannten Jury gehören an: Rüdiger Reinke (Baker Tilly), Dr. Gregor Jansen (Kunsthalle Düsseldorf), Gertrud Peters (KIT – Kunst im Tunnel) und Prof. Udo Dziersek (Kunstakademie Düsseldorf).

7. Baker Tilly mit zwei neuen Partnern in Stuttgart und Nürnberg

Baker Tilly baut seinen Stuttgarter Standort mit dem Kartellrechtler Dr. Stefan Meßmer weiter aus. In Nürnberg ist WP/StB Alexandra Dittus als Partnerin zurückgekehrt.

Der erfahrene Experte für Kartellrecht und Europäisches Beihilfenrecht Dr. Stefan Meßmer verstärkt seit Mai 2020 als Partner den Stuttgarter Baker Tilly Standort.

Stuttgart/Nürnberg/Düsseldorf, 01.05.2020 – Rechtsanwalt Dr. Stefan Meßmer wechselt zum 1. Mai 2020 als Partner an den Stuttgarter Baker Tilly Standort. Dieser wird nach dem Zugang des Teams um Dr. Michael Klett (Public/Energy) im vergangenen Jahr weiter verstärkt und wächst auf 18 Rechtsanwälte. Damit setzt die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly ihren Wachstumskurs auch im Jahr 2020 konsequent weiter fort.

Der 45-jährige Experte für Kartellrecht und Europäisches Beihilfenrecht kommt von der Kanzlei Menold Bezler, wo er seit 2006 tätig war, zuletzt acht Jahre als Partner. Seine Beratungsschwerpunkte umfassen neben dem Kartellrecht und Europäischen Beihilfenrecht auch Energiewirtschaftsrecht, kommunales Wirtschaftsrecht sowie Compliance. Von Stuttgart aus soll er in seinen Beratungsschwerpunkten Kartellrecht und Europäisches Beihilfenrecht bundesweit tätig sein und so das Angebotsspektrum von Baker Tilly erweitern und abrunden.

Im Kartellrecht berät Herr Dr. Meßmer große und mittelständische Unternehmen in Bußgeld- und Fusionskontrollverfahren, bei der Ausgestaltung von Kooperationen mit Wettbewerbern und der Konzeption von Vertriebssystemen und -verträgen, sowie zur Kartellrechts-Compliance. Zuletzt hat er Anfang dieses Jahres für eine Mandantin in dem Kartellverfahren gegen Großhändler von Pflanzenschutzmitteln durch die Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung eine vollständige Bußgeldfreiheit erreicht. Im Europäischen Beihilfenrecht berät er v. a. Landkreise, Städte und Gemeinden sowie kommunale Unternehmen. Bundesweite Aufmerksamkeit erreichte hier seine erfolgreiche Vertretung des Landkreises Calw in dem viel beachteten Musterverfahren zur beihilferechtlichen Zulässigkeit des Defizitausgleichs für kommunale Krankenhäuser bis zum BGH.

„Mit dem Zugang von Herrn Dr. Stefan Meßmer bauen wir unser Beratungsangebot in den Bereichen Unternehmenstransaktionen und Compliance weiter aus und runden zudem unser Leistungsangebot in der Beratung der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen ab“, so Dr. Thomas Gemmeke, Mitglied des Management Boards und Leiter der Rechtsberatung bei Baker Tilly.

Zwei Jahre nach ihrem Weggang kehrt WP/StB Alexandra Dittus als Partnerin an den Nürnberger Baker Tilly Standort zurück.

Zudem freut sich Baker Tilly über die Rückkehr von WP/StB Alexandra Dittus. Die 34-jährige Expertin für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie Jahresabschlussprüfungen von Stiftungen wechselt nach zwei Jahren zurück an den Nürnberger Baker Tilly Standort. Zwischenzeitlich war Dittus als kaufmännische Leiterin bei der ENSOoXX Holding AG tätig.

„Wir freuen uns, dass wir Alexandra Dittus erneut für Baker Tilly gewinnen konnten, um gemeinsam mit ihr unsere positive Geschäftsentwicklung vor allem in der Region Nordbayern mit einem Fokus auf den gehobenen, international tätigen Mittelstand weiter zu forcieren“, so Prof. Dr. Thomas Edenhofer, Partner und Head of Audit & Advisory bei Baker Tilly.

Dittus war in den Jahren 2013 bis 2017 als Prüfungsassistentin und Senior sowie nach bestandenen Steuerberaterexamen im Jahr 2016 zuletzt als Managerin bei Baker Tilly tätig gewesen. Ab 2018 arbeitete sie bei der ENSoXX Holding AG in einer kaufmännischen Führungsfunktion. In dieser Eigenschaft verantwortete sie neben dem steuerlichen Bereich auch den Konzernabschluss sowie das Rechnungswesen der Auslandsgesellschaften.

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

F. Publikationen

1. Robotic Process Automation (RPA) Mit RPA einen wichtigen Beitrag zur unternehmenseigenen digitalen Transformation leisten

Neue Technologien stellen viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Gleichzeitig entstehen durch die Automatisierung von Prozessen neue, bisher ungenutzte Chancen. Die Vorstellung, dass Technologien wie Roboter die menschliche Arbeit ersetzen, ist nicht neu. Dabei hat der Ansatz „Robotic Process Automation“ zunehmend an Bedeutung gewonnen und mit seiner Implementierung ist man schon längst kein „First Mover“ mehr.

[Download Flyer](#)

Ansprechpartner:



Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer

+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de



Julian Glatter, B. Sc.
Consultant

+49 211 6901-1436
julian.glatter@bakertilly.de

2. Finanzierung zukunftsfähig gestalten

Wettbewerbsfähige Unternehmen mit guter Bonität sind die wesentlichen Eckpfeiler unserer Wirtschaft. Von ihnen hängt die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ab. Umso wichtiger ist es, dass solche Unternehmen gerade in Zeiten von großen Veränderungen und Herausforderungen über eine optimale Finanzierung ihres Geschäftsbetriebes verfügen.

Förderfinanzierung

Die staatlichen Förderprogramme wurden gerade in den letzten Wochen und Monaten anlassbedingt sehr stark ausgeweitet. Ein großer Teil dieser Förderprogramme wird auch zukünftig nach Beendigung der Corona-Krise als sehr gute Alternative oder Ergänzung zur klassischen Finanzierung zur Verfügung stehen.

Wir von Baker Tilly führen Sie auch nach der Krise durch das Dickicht der Förderfinanzierungsprogramme, wovon es an die 900 gibt. Gerne informieren wir Sie in einem ersten Schritt über das oder die für Ihre Situation passenden Programme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union in Bezug auf

- Darlehen
- Bürgschaften
- Zuschüsse

In einem zweiten Schritt unterstützen wir Sie in allen Stadien der Antragstellung, damit Ihr Unternehmen schnellstmöglich die Förderung erhält. Bereits im Vorfeld können wir Ihnen eine bankspezifische Einschätzung in Bezug auf Ihre Bonität sowie die erforderlichen Sicherheiten geben und Sie bei der Darstellung und Begründung der Förderfähigkeit Ihres Vorhabens beraten.

Klassische Unternehmensfinanzierung

Schöpfen Sie die Finanzierungsmöglichkeiten auf der Eigen- oder Fremdkapitalseite oder als Mezzaninkapital aus. Insbesondere bei den folgenden Maßnahmen sind wir für Sie da:

- Entwicklung passgenauer Finanzierungsstrukturen durch unabhängige Bankspezialisten
- Bankspezifische Einschätzung der Machbarkeit
- Berechnung der Zinskonditionen im Vergleich
- Vertragsverhandlungen, Vertragserstellung und Vertragsprüfung

Innovative Finanzierungskonzepte

Innovative Finanzierungskonzepte sind in der Regel individuell ausgestaltet. Um einen ersten Eindruck zu gewinnen, werfen Sie hierzu einen Blick in unsere Broschüre „Innovative Instrumente für den Mittelstand - Zeit für Veränderungen“. Lassen Sie sich darüber hinaus von unseren innovativen Finanzierungsideen im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs überzeugen.

Die Publikation "Finanzierung zukunftsfähig gestalten" erhalten Sie [hier zum Download](#).

Die Broschüre "Innovative Instrumente für den Mittelstand - Zeit für Veränderungen" erhalten Sie [hier zum Download](#).

Ansprechpartner:



Heinrich Thiele
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 89 55066-184
heinrich.thiele@bakertilly.de



Leonie Kröhnke
Rechtsanwältin

+49 711 933046-138
leoni.kroehnke@bakertilly.de

3. Compliance-Maßnahmen für Unternehmen: Unser Baukastensystem – individuell, flexibel, kalkulierbar, fair

Compliance-Management-Systeme („CMS“) tragen zur nachhaltigen Verhinderung von Haftungsrisiken in Unternehmen bei. Das reine Vorhalten eines implementierten CMS reicht jedoch nicht aus: Vielmehr muss es als „lebendes“ Instrument verstanden werden, welches einerseits stets individuell auf das jeweilige Unternehmen abgestimmt werden muss und andererseits auch entsprechend der Unternehmensentwicklung flexibel und möglichst schnell adaptiert werden kann.

Unternehmensleiter sowie auch Mitglieder von Aufsichtsorganen unterliegen dabei den bekannten persönlichen Haftungsrisiken, weswegen der Aufbau, die Implementation, die regelmäßige Prüfung und entsprechende Anpassung eines CMS immanent wichtig ist – auch für Sie persönlich.

Mancher Unternehmensleiter scheut jedoch vor der Implementation eines CMS bzw. einzelner Maßnahmen zur Ergänzung eines bestehenden Systems: Etwaige Kosten, (unbegründete) Ängste vor unkalkulierbaren Auswirkungen und Unsicherheiten treten neben den Gedanken, dass „es ja in den letzten Jahren auch immer gut gegangen“ ist.

Da potenziell auf ein Unternehmen einwirkende Risiken je nach Branche, Unternehmensgröße, Gesellschaftsstruktur und (internationaler/nationaler) Marktausrichtung **immer** individuell sind, kann der Aufbau und die Pflege jedoch nicht automatisiert erfolgen. Trotz alledem ist es aufgrund unserer Erfahrung möglich, unseren Mandanten den „Rahmen“ für ein CMS an die Hand

zu geben, einen Standard sozusagen, der dann an das einzelne Unternehmen und die spezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss – individuell, flexibel, kalkulierbar, fair.

In unserer aktuellen Publikation „Compliance-Maßnahmen für Unternehmen: Unser Baukastensystem“ beleuchten wir die Möglichkeiten – sowohl für den Aufbau und die Implementation eines neuen CMS als auch für die stetige Pflege, Prüfung und Anpassung eines bereits implementierten CMS.

[Download PDF >>](#)

Ansprechpartner:



Dr. Constantin Goette
Rechtsanwalt

+49 89 55066-311
Constantin.goette@bakertilly.de

4. FinTechs: Innovation oder Revolution auf dem Gebiet der Unternehmensfinanzierung

Nach Jahren der gelebten Abneigung zwischen FinTechs auf der einen sowie traditionellen Banken und Sparkassen auf der anderen Seite ist inzwischen auf beiden Seiten eine Akzeptanz der jeweils anderen Partei, manchmal auch Ernüchterung, eingezogen. Konkurrenz ist überwiegend durch Kooperation abgelöst worden. Weder können FinTechs den traditionellen Bank- und Finanzsektor verdrängen, noch sind sie eine vorübergehende Erscheinung, die sich aufgrund der Kapitalkraft, Marktmacht oder dem langjährigen Kundenzugang der Banken und Sparkassen bald von selbst erledigt.

Die Reaktionen von Banken und Sparkassen auf die neuen Marktteilnehmer umfassen heute, neben engen Kooperationen in einzelnen Geschäftsfeldern, Unterstützungsprogramme sowie Beteiligungen an und Übernahmen von FinTechs. Doch auch eigene Entwicklungen als Reaktion auf FinTech-Innovationen und Kopieren von deren erfolgreich erscheinenden Lösungen gehören als Antworten hinzu. Entscheidend für die Akzeptanz der FinTechs war die Erkenntnis, aufgrund der gegebenen Strukturen in überschaubarer Zeit aufschließen zu können und die Absicht, durch neue Angebote im Wettbewerb die Neuen zu verdrängen. Mithilfe der FinTechs lassen sich vor dem Hintergrund der schwachen Ertragslage und fehlender finanzieller Ressourcen, aber auch mangelnden Know-hows und mangelnder Erfahrung, Bankgeschäfte schneller digitalisieren. Nach einer Analyse der Deutschen Bank kooperieren inzwischen 90 Prozent der Kreditinstitute mit einem FinTech.

Die Offenheit von FinTechs zur Kooperation mit der Konkurrenz beruht auf der Überzeugung, dass der Angriff auf etablierte und kapitalstarke Marktteilnehmer teuer und lang werden würde und sie mit der Hürde der letztlich erforderlichen Banklizenz viel von ihrer dynamischen Geschäftsstruktur einbüßen könnten. Sie sehen die Open-Banking- und Multibanking-Perspektiven und -Potenziale der etablierten Finanzinstitute, erhalten Zugang zu deren Kundenbasis und können so schneller wachsen. Außerdem wissen sie um ihre Marktvorteile als dynamische und innovative Akteure, die insbesondere weder durch starre Organisationsformen noch alte IT-Systeme gebremst werden. Trotz hoher Verluste können FinTechs in Finanzierungsrunden Investoren überzeugen und hohe Kapitalbeträge einsammeln. Der Megatrend Digitalisierung und seine Chancen und Potenziale erleichtern zwar die Gewinnung von Kapital für die nächste Entwicklungsstufe der Innovation, doch ist auch unter FinTechs mittlerweile ein intensiver Wettbewerb um Financiers entbrannt. Nachdem in den Anfangsjahren zahlreiche Neugründungen das Erscheinungsbild der neuen Branche prägten, liegt nun der Fokus auf Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung der Geschäftsmodelle sowie Expansion in ausländische Märkte.

[Download PDF >>](#)

Ansprechpartner:



Heinrich Thiele
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 89 55066-184
heinrich.thiele@bakertilly.de

G. Veranstaltungen



Aus aktuellem Anlass finden momentan nur Online-Seminar statt.

Online-Seminar: Compliance and Growth - Wie schütze ich mein wachsendes Unternehmen vor bösen Überraschungen?

2. Juli 2020

Impressum:

Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Cecilienallee 6–7, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 6901-01, www.bakertilly.de
Redaktionsleitung: RA, StB Oliver Hubertus,
Koordination: Dennis Sagner
Gestaltung und Assistenz: Esther Kurfürst-Mantei und Yannik Trutt
Kontakt: info@bakertilly.de

Hinweis:

Die in dieser BTadvice enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

bakertilly.de

Baker Tilly bietet mit mehr als 36.000 Mitarbeitern in 146 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Kunden ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um.

Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene genau entsprechen.

In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.115 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.

Die Baker Tilly Competence Center und Industry-Teams bündeln Know-how und Erfahrungen aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen in berufsgruppenübergreifenden Teams und fokussieren sich dabei auf die speziellen Anforderungen von Mandanten und deren Märkte.